Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
K. B. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

G. KRIWTSCHENKO

AGAD. LUDOWA BIBL.

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1910

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Prof. Dr. LUJO BRENTANO

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 100. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz" im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin

MEINEM VATER

MORNING WATER

Vorwort

Vorliegende Untersuchung ist im staatswirtschaftlichen Seminar der Universität München entstanden.

Etwaige Mängel und Unvollständigkeiten erklären sich daraus, daß die ganze Arbeit nicht in Rußland geschrieben wurde, so daß es nicht immer möglich war, alle Quellen in vollem Umfange auszunutzen.

Auch an dieser Stelle möchte ich allen denen meinen tiefsten Dank aussprechen, die mich durch Anregung, Auskunfterteilung und Belehrung unterstützt haben, vor allem meinem hochgeschätzten Lehrer, dem Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. L. Brentano.

München, 9. Februar 1910

Der Verfasser

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548322_0106

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort V

Einleitung. Ursachen der Kreditnot der russischen Bauern . . 1

1. Kapitel. Die Geschichte der Kreditgenossenschaften seit Anfang der siebziger bis in die Mitte der neunziger Jahre 12

2. Kapitel. Die Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens seit 1895 bis in die Gegenwart 39

A. Allgemeiner Überblick 39

B. Änderungen in der Organisation der Kreditgenossenschaften. 43

C. Das Amt für die Oberleitung der kleinen Kreditinstitute und seine Tätigkeit 54

3. Kapitel. Die Verbreitung der Genossenschaften seit Anfang des 20. Jahrhunderts 62

4. Kapitel. Passiva der Kreditgenossenschaften in der Gegenwart 72

5. Kapitel. Aktiva der Kreditgenossenschaften . . . 98

6. Kapitel. Verbände der Kreditgenossenschaften . 115

Einleitung

Ursachen der Kreditnot der russischen Bauern

Das russische Dorf bietet ein trauriges Bild.

Die fortschreitende Zerrüttung vieler Millionen von bäuerlichen Wirtschaften, häufige Hungersnot, wachsende Steuerrückstände und Verschuldung, die elendeste Lebensweise der Mehrzahl der Landbewohner — das ist das kurze Charakteristikum der heutigen bäuerlichen Zustände in Rußland. Auffallend ist dabei, daß alle diese Zeichen des wirtschaftlichen Verfalls besonders scharf in den letzten drei Dezennien hervorgetreten sind, also gerade zu der Zeit, als die Bauern in Westeuropa die größten Fortschritte in ihrer Wirtschaft aufzuweisen haben.

Wie ist das zu erklären?

Es würde uns zu weit führen, wollten wir eine eingehende Erörterung aller Faktoren unternehmen, die an der gegenwärtigen Lage des Bauern schuld sind. Zwei Momente sind indes von einer so hervorragenden Bedeutung, daß sie an dieser Stelle hervorgehoben werden müssen.

Das erste ist die Kleinheit der von den Bauern bewirtschafteten Bodenfläche.

Im Jahre 1905 gab es in 47 Gouvernements des europäischen Rußlands (ohne Polen, Ostseeprovinzen und Finnland) 12 235 519 Bauernhöfe[1]) mit insgesamt 136 283 780 Dessjätinen[2]) Land, welches teils den ehemaligen gutsherrlichen Bauern im Jahre 1861, teils den Staatsbauern im Jahre 1866, teils anderen

[1]) Es ist zu bemerken, daß normalerweise auf einen Bauernhof 6—7 Personen treffen.

[2]) Dessjätine = 1,1 ha.

kleinen Gruppen, aus denen sich zurzeit der Bauernstand zusammensetzt, in verschiedenen Jahren von der Regierung angewiesen wurde. Ein Bild der Verteilung dieses Grundes und Bodens zwischen den einzelnen Höfen geben die folgenden Ziffern:

		Proz. der Gesamtzahl
Bis 5 Dess. hatten . . .	2856520 Höfe	24,0
Von 5—10 Dess. hatten .	5070521 „	42,5
Über 10 Dess. hatten . .	4009280 „	33,5
	11936301	100

Wir sehen also, daß die Höfe mit weniger als 10 Dess. Landbesitz 66 Proz. ihrer Gesamtzahl betragen, wobei die erste Gruppe von Höfen durchschnittlich nur 3,16 Dess. hat.

Das stellt allerdings nicht den ganzen Grund und Boden dar, der sich in bäuerlicher Bewirtschaftung befindet. Denn erstens haben die Bauern während der letzten Jahrzehnte ca. 15 Mill. Dess.[1]) im freien Verkehr angekauft und außerdem pachten sie bei privaten Grundbesitzern und beim Staat eine Bodenfläche von ungefähr 20—30 Mill. Dess. Dieser Zuwachs ist jedoch nicht groß genug, um das allgemeine Bild der Bodenverteilung, wie es die oben angegebenen Ziffern zeichnen, wesentlich zu verändern, um so mehr, als sowohl die angekauften wie auch die gepachteten Ländereien wohl vorwiegend auf die ohnehin besser mit dem Lande versorgten Gruppen der Bauernhöfe entfallen[2]).

---

[1]) In den letzten 30 Jahren wurden von den Bauern, im rechtlichen Sinne des Wortes, 24,6 Mill. Dess. angekauft. Diese Summe setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

Einkäufe der einzelnen Bauern . . .	13,2	Mill. Dess.
„ „ Bauerngemeinden . . .	3,7	„ „
„ „ Bauerngenossenschaften .	7,6	„ „

Es ist aber bekannt, daß in der ersten Gruppe nur 4,2 Mill. Dess. auf den Besitz von weniger als 50 Dess. entfallen. Der Rest (9 Mill.) besteht aus großen Besitzungen (mehr als 200 Dess. im Durchschnitt), die keineswegs als bäuerliche im wirtschaftlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden dürfen. Deshalb habe ich diese 9 Mill. Dess. aus den obengenannten 24 Mill. ausgeschieden.

[2]) W. Den, Umriß der Wirtschaftsgeographie. 1. T. Die Landwirtschaft. St. Petersburg 1908. S. 90—93.

Die überwiegende Zahl der bäuerlichen Höfe hat sonach nur ein kleines Stück Land zur Verfügung. Trotzdem wird dieses Land in ganz primitiver Weise bewirtschaftet, und hier liegt das zweite Moment des gegenwärtigen Verfalls der bäuerlichen Wirtschaft. Das herrschende Feldersystem ist zurzeit die Dreifelderwirtschaft; nur in allerletzter Zeit und dabei ganz sporadisch macht sich der Übergang zu intensiveren Systemen bemerkbar. Sonst hält der Bauer an der herkömmlichen Wirtschaftsweise mit allen ihren Folgen fest. Mehr als ein Drittel der bäuerlichen Felder liegt jedes Jahr brach. Der Rest wird fast ausschließlich zum Anbau von Korn verwendet. Die eigentliche Brachbearbeitung findet infolge der Notwendigkeit, bei dem allgemeinen Mangel an ständigen Wiesen die Brache als Weide zu benutzen, nie rechtzeitig statt. Bei der Bearbeitung des Bodens bedient man sich sehr unvollkommener und veralteter Instrumente, und die Felder werden wegen des kläglichen Zustandes der bäuerlichen Viehhaltung ungenügend oder gar nicht gedüngt.

Das Ergebnis all dieser ungünstigen Zustände ist eine geringe Ertragsfähigkeit der bäuerlichen Wirtschaft. Die Ernteerträge der Äcker sind besonders in Anbetracht der natürlichen Fruchtbarkeit der russischen Böden überraschend gering. So wurden während der Jahre 1890—1900 im Durchschnitt pro Jahr von einer Dessjätine 7 Doppelzentner Winterkorn und 6 Doppelzentner Sommerkorn [1]) geerntet.

Diese Ernteerträgnisse sind so gering, daß das Bauerntum bei der verhältnismäßig unbedeutenden Größe der von ihm bewirtschafteten Bodenfläche kaum imstande ist, sich und sein Vieh auch nur genügend zu ernähren. Indessen beschränken sich naturgemäß die Bedürfnisse eines Bauern nicht auf die Nahrungs- und Futtermittel allein. Denn abgesehen von den sonstigen notwendigen Ausgaben seines kleinen Haushaltes muß zunächst der Bauer noch sehr bedeutende direkte und indirekte Staats- und Gemeindeabgaben bestreiten. Und da namentlich die direkten Steuern mit einer großen, oft ganz

---

[1]) Prof. A. Tschuprow, Bäuerl. Wirtschaft und ihre Hauptnöte. S. 105. St. Petersburg 1907.

rücksichtslosen Energie eingetrieben werden, so verzichtet der Bauer auf das Unentbehrlichste, um die Schrecken der Exekution von sich abzuwehren. Dies verschlingt einen nicht unbeträchtlichen Teil der Erträgnisse der bäuerlichen Felder. Einen weiteren Teil davon muß der Bauer, wenn er ein Grundstück pachtet, zur Bezahlung des Pachtzinses verwenden, und dieser steht infolge der großen Nachfrage nach den zu pachtenden Ländereien meistens in gar keinem Verhältnis zur natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Auch dadurch werden die dem Bauerntum zur Verfügung stehenden Vorräte bedeutend vermindert.

Gewiß findet der Bauer zuweilen einen Nebenverdienst auf den Gütern der Großgrundbesitzer; da aber die letzteren einen großen Teil (50 Proz. in den Gouvernements mit Schwarzboden und 30 Proz. in den sonstigen) ihres ohnehin kaum 30 Mill. Dess. ausmachenden Ackerlandes an die Bauern verpachten und nur den Rest mit Hilfe der Lohnarbeiter bewirtschaften, so können auch die Nebeneinkünfte dieser Art nicht besonders hoch sein [1]).

Das gleiche gilt auch von den anderen Nebenbeschäftigungen, die dem Bauern früher während seiner unfreiwilligen Muße im Winter, eventuell auch im Sommer, einen guten Nebenverdienst gewährten, wie z. B. von der Hausindustrie. Die Konkurrenz der aufkommenden Fabrikindustrie (Metall- und Wollbearbeitung), die Verteuerung der Rohstoffe (z. B. infolge der Ausrottung der Wälder), endlich die immer schärfer auftretende Konkurrenz unter den Heimarbeitern selbst haben dazu geführt, daß der Bauer von seiner Heimarbeit nur mehr einen sehr elenden Verdienst erzielt. Auch die andere Beschäftigung, welcher der Bauer sich früher mit Vorliebe hingab, Getreidefuhren zu übernehmen, ist durch die Eisenbahnen fast völlig weggefallen.

So gestalten sich die Einkommensverhältnisse des russischen Bauern zurzeit überaus ungünstig. Nun fragt es sich, wie denn der Bauer unter solchen Umständen das Gleichgewicht in seinem Budget aufrechterhalten kann? Dies gelingt ihm naturgemäß nur auf dem Wege der äußersten Einschränkung

[1]) W. Den a. a. O. S. 112 und 128.

aller seiner Bedürfnisse und unter Verzicht auf deren Befriedigung da, wo ein Verzicht überhaupt noch möglich ist. Es ist klar, daß von einer Zurücklegung von Ersparnissen und von einer Anhäufung von Vorräten hier keine Rede sein kann. Daher bringt jedes besondere Ereignis, jede unvorhergesehene Zufälligkeit, wie Hochzeit, Krankheit eines der Familienmitglieder, eine Reparatur des Hauses, Viehverlust, die sehr oft vorkommenden Ausfälle in der Ernte usw., den Bauern in eine verzweifelte Lage, aus der es für ihn nur einen einzigen Ausweg gibt — das Schuldenmachen. Besonders ungünstig wirken in dieser Beziehung die Jahre der Mißernten. Es ist noch gut, wenn in einem solchen Jahre der Bauer wenigstens bis zum Frühling auskommen kann, ohne Schulden zu machen; nicht selten aber bekommt er von seinen Feldern so wenig, daß er, um sich zu ernähren und die Steuern sowie Pachtzinsen zahlen zu können, von Anfang an auf die Hilfe seines reicheren Nachbarn angewiesen ist.

Hier liegt die Hauptquelle des Kreditbedürfnisses bei den russischen Bauern. Demgemäß sind auch die bäuerlichen Schulden fast immer Schulden zu Konsumtionszwecken. Das geht deutlich aus den statistischen Erhebungen der Landschaften hervor. Ich führe hier einige Beispiele an:

Aus dem Gouvernement Samara schreibt man: „Die Jahre 1873 und besonders 1879—1880 haben das Bauerntum vor große Schwierigkeiten in bezug auf Nahrungsmittelbeschaffung gestellt. Infolge der vollen Mißernte hungerten die Leute und das Vieh starb . . . Zum ersten Male fingen damals die Bauern an, zum Schuldenmachen Zuflucht zu nehmen . . . 1888 auf 1889 hat sich die Verschuldung noch bedeutend gesteigert infolge der schlechten Getreide- und Heuernte“ [1]).

„Die Schulden werden ausschließlich zu Konsumtionszwecken gemacht, wie auch zur Bestreitung von Steuern und Steuerrückständen, zur Beschaffung von Saaten, zur Pachtung von Ländereien u. dgl.“ So ist es in dem Gouvernement Orel [2]).

---

[1]) Sammlung der statistischen Angaben über das Gouvernement Samara 1892, S. 107—108.

[2]) Sammlung der stat. Angaben über das Gouv. Orel, Kreis Bolchow, Bd. VI, H. II, S. 183—184. Siehe auch Kreis Orel, Bd. VIII, Abt. III, S. 95.

„Die Schulden werden am meisten im Herbst und Frühling kontrahiert; einerseits ist es die Reparierung der Bauten, die Beschaffung von Getreide zur Ernährung wie auch zur Aussaat, die Beschaffung von Futtermitteln für Vieh, der Ankauf von Vieh, die Abzahlung von Staats- und Gemeindeabgaben im Frühling; anderseits sind es die Abgaben und Steuerrückstände, die Pachtung der Grundstücke für Winterkorn im Herbst, was ein besonderes Bedürfnis nach Kredit gerade in diesen Jahreszeiten erzeugt.“ (Gouvernement Woronesh [1].)

„Das größte Bedürfnis nach Kredit ergibt sich im Frühling und unmittelbar vor und nachher, wenn der Bauer kein Getreide mehr für sich und kein Futter für das Vieh hat, wenn die Steuern für ein Halbjahr erhoben werden, wenn die Gemeindeabgaben bestritten werden müssen, die Ländereien gepachtet, die Sämereien angekauft werden“ usw. (Gouvernement Moskau [2].)

23 Proz. der Gesamtzahl der Schulden werden zur Ernährung, 23 Proz. für Bestreitung der Abgaben, 12 Proz. zum Ankauf von Vieh usw. gemacht. (Gouvernement Twer [3].)

„Die Schulden werden hauptsächlich zur Ernährung der bäuerlichen Familie und zur Durchfütterung des Viehes gemacht“; meistens im Frühling, „da zu dieser Zeit in der Regel ein bedeutender Teil der Bevölkerung keinen Getreide- und Futtervorrat mehr hat“ (Gouvernement Poltawa) usw. [4].

Diese Auszüge genügen, um den Charakter des Kreditbedürfnisses bei den Bauern zu erkennen. Der Bauer nimmt den Kredit nicht, um seine Wirtschaft zu erweitern oder durch eine gewinnbringende Anlage Profite zu machen, sondern er borgt das Geld, um nach der richtigen Bemerkung des Stat. Jahrb. für das Gouv. Moskau dem endgültigen Untergang seines kleinen Betriebes vorzubeugen und das immer wieder gestörte Gleichgewicht in seinem Budget auf diesem künstlichen Wege wieder herzustellen.

Diese Eigentümlichkeit der bäuerlichen Schulden führt

---

[1]) Bäuerl. Wirtschaft im Kreise Ostrogozsk, S. 320.

[2]) Stat. Jahrbuch für Gouv. Moskau 1889, S. 8.

[3]) Stat. Jahrbuch für Gouv. Twer 1897, S. 53.

[4]) Kredit auf dem Lande im Gouv. Poltawa, Heft II, 1895, S. 18.

dazu, daß sie nur selten rechtzeitig zurückgezahlt werden können, denn ein Bauer hat in normalen Jahren keine Überschüsse, aus denen er die Schuld tilgen kann[1]). „Auch die Gläubiger selbst sorgen ihrerseits nur wenig dafür, ihre Forderungen einzutreiben. Umgekehrt, sie suchen mittels der Kreditgewährung an einen Bauern ihn in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Die Zinsen, die sie dabei auf ihr Kapital bekommen, sind so bedeutend, daß es gar nicht nötig ist, für die Zurückerstattung des Grundstocks zu sorgen“ [2]). Ist also einmal die Schuld gemacht, so gerät der Bauer in eine ewige Zinsknechtschaft, aus welcher ihn nur etwa eine besonders gute Ernte erlösen kann.

Wo aber bekommt der Bauer den ihm nötigen Kredit?

Er wendet sich natürlich an die geldbesitzenden Landbewohner. Nun abgesehen davon, daß die Leute, die etwas über dem niedrigen allgemeinen wirtschaftlichen Niveau stehen, auf dem platten Lande nur relativ selten zu finden sind, ist auch nicht jeder Geldbesitzer oder sonst ein reicher Mann bereit, dem Bauern das Geld zu borgen, denn seine Beleihung ist in der Regel mit einem großen Risiko verbunden.

Es haftet nämlich gemäß der besonderen Bauerngesetzgebung in Rußland sowohl das unbewegliche als auch das bewegliche bäuerliche Vermögen zum weitaus größten Teile nicht für die Verpflichtungen seines Besitzers. Folgende Bestandteile des bäuerlichen Vermögens dürfen zur Deckung der Schulden des Bauern nicht zwangsweise herangezogen werden:

1. Der zur Zeit der Bauernbefreiung ihm oder seinen Eltern zugewiesene Grund und Boden;

2. jener Teil des beweglichen Vermögens, der zur Bewirtschaftung dieses Grund und Bodens unentbehrlich erscheint und endlich

3. die der bäuerlichen Familie notwendigen Lebensmittel.

---

[1]) Sehr lehrreich in dieser Beziehung sind die sog. „Konsumtionsschulden“ der Bauern an die Regierung. In Hungerjahren gewährt nämlich die Regierung den Bauern Darlehen in Getreide oder in Geld zum Ankauf von Nahrungsmitteln. Die Versuche, diese Darlehen später einzutreiben, sind entweder ganz erfolglos oder verursachen den Regierungsorganen so große Schwierigkeiten, daß die Schulden sehr oft erlassen werden.

[2]) Stat. Jahrbuch für Gouv. Moskau 1889, S. 46.

Nur das, was darüber hinausgeht, d. h. die im freien Verkehr erworbenen Grundstücke und der augenscheinliche Überfluß im beweglichen Vermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Bauern. Solche Grundstücke und einen augenscheinlichen Überfluß besitzt der Bauer aber, wie aus der vorangehenden Darstellung erhellt, nur relativ selten.

Dabei ist noch zu bemerken, daß sowohl die Vollziehung der Zwangsvollstreckung als auch die Feststellung, ob solch ein Überfluß vorhanden ist, welche Gegenstände in der bäuerlichen Wirtschaft bzw. in seinem Haushalt überflüssig sind, dem Gemeindevorstand oder sogar dem Gemeindeschreiber obliegt, so daß mit anderen Worten der Erfolg bzw. Mißerfolg einer Schuldklage gänzlich von ihrer Willkür abhängt [1]).

Es läßt sich leicht vorstellen, wie wenig unter solchen Umständen die Interessen der Kreditoren gesichert sind. Daher scheut sich jeder anständige Mensch vor der Kreditgewährung an einen Bauern und der letztere bleibt einem berufsmäßigen Wucherer preisgegeben [2]), der infolgedessen eine monopolartige Stellung in der Beleihung der benachbarten Bevölkerung besitzt. Er diktiert die Bedingungen der Darlehen. Da nun anderseits der Bauer sich zu einem solchen Kreditor nur im Falle der äußersten Not wendet, so sind diese Bedingungen hart und drückend. Das bezieht sich zunächst auf die Höhe des Zinsfußes.

Auf Grund der statistischen Erhebungen, die das Moskauer Komitee zur Förderung des Genossenschaftswesens im Jahre 1907 veranstaltet hat, gelangt es zum Ergebnis, „daß überall, wo die ländliche Bevölkerung in Rußland noch nicht die Hilfe einer Kreditgenossenschaft genießt, der Zinsfuß zwischen 2 und 8 Proz. pro Monat oder 24—96 Proz. pro Jahr schwankt, wobei 48 Proz. als Durchschnitt zu betrachten sind“ [3]).

In voller Übereinstimmung damit stehen auch die dies-

---

[1]) Ablösungsgesetz, Ausg. 1902, Art. 62. Allg. Bauerngesetz Art. 20 u. Art. 6. Sammlung der Gesetze für das russ. Reich Bd. XII, T. 2, Art. 384 bis 407. Auslegungen des Senats Nr. 2766 und Nr. 3933 vom Jahre 1884.

[2]) Als Wucherer fungieren meistens Dorfhändler, reiche Bauern, eventuell auch Pfarrer und Gutsbesitzer.

[3]) Protokolle des Reichsgenossenschaftstages im Jahre 1908 zu Moskau, Kreditsektion, S. 9.

bezüglichen Mitteilungen in der Presse. Dasselbe bezeugen die statistischen Erhebungen der Landschaften [1]). So berichtet das statistische Jahrbuch der Landschaft Twer im Jahre 1897, daß von 183 bekannt gewordenen Fällen der Schuldenaufnahme der Zinsfuß

in 58	10—12 Proz.
„ 35	18 „
„ 14	20 „
„ 20	25 „
„ 10	30—35 „
„ 4	40 „
„ 4	50 „
„ 8	60—70 „
„ 20	100—120 „
„ 8	200 Proz. und mehr betrug [2]).

Im Gouvernement Orel „beträgt der gewöhnliche Zinsfuß 2—5 Proz. pro Monat; auch 6—8 und 10 Proz. pro Monat kommen sehr oft vor“ [3]).

Über das Gouvernement Woronesh erfährt man, daß er dort in Ausnahmefällen bis 200 Proz. und höher steigt. 70 Proz. sind eine ziemlich gewöhnliche Erscheinung [4]). Im Gouvernement Saratow schwankt der Zinsfuß im allgemeinen zwischen 23 und 45 bei einem Durchschnitt von 34 Proz. pro Jahr [5]). Im Gouvernement Samara betrug er in 53 bekannt gewordenen Fällen 41 Proz. im Durchschnitt pro Jahr usw.

Besonders hoch stellt sich aber der Zinsfuß in den Fällen, wo ein Darlehen nicht in Geld, sondern in natura, so z. B. in Getreide, gewährt oder aber zwar in Geld, jedoch unter der Bedingung gegeben wird, daß die Rückzahlung und die Verzinsung in natura oder in Arbeitsleistungen zu erfolgen habe.

Darüber teilt die Petersburger Abteilung des genannten Moskauer Komitees im Jahre 1900 folgendes mit [6]):

---

[1]) Organe der provinziellen Selbstverwaltung.

[2]) A. a. O. S. 66, 68.

[3]) Sammlung der stat. Angaben über das Gouv. Orel, Kreis Bolchow, S. 183—184. Siehe auch Kreis Orel S. 101—102.

[4]) Bäuerl. Wirtschaft im Kreise Ostrogozsk S. 323—329.

[5]) Sammlung der statistischen Angaben über das Gouv. Saratow Bd. III, T. 2, S. 34—35.

[6]) XXV. Jahresbericht des Komitees S. II.

„Das im Jahre 1893 gegen den Wucher erlassene Gesetz, das als Maximalzinsfuß 12 Proz. festsetzt, hat keinen Einfluß auf die im Laufe der Jahrhunderte entwickelten Beziehungen zwischen den Kreditoren und Schuldnern ausgeübt. Dieses Gesetz hat die Gelddarlehen im Auge. Es ist aber bekannt, daß sich die Kreditgewährung wie die Verzinsung auf dem Lande meistens in natura und in Arbeitsleistungen vollzieht. Im Falle der Ausleihung von Getreide und Sämereien erhält der Kreditor die Zinsen bei der Zurückzahlung in der Form einer Zugabe, die an Geldwert zwischen 22 und 200 Proz. pro Jahr schwankt. Noch öfter erhebt man die Zinsen auf einem Umwege. Der Schuldner verrichtet für den Kreditor irgend eine Arbeit zu unverhältnismäßig niedrigem Lohne, verpachtet ihm sein Grundstück zu einem Schleuderpreise, nimmt in dem Laden des Kreditors Waren schlechterer Qualität, aber zu erhöhtem Preise, gibt dem Aufkäufer, in der Regel demselben Ladenbesitzer, die Erzeugnisse seines Handwerks im Austausch für die Rohstoffe und Nahrungsmittel, die wieder zu einem übertriebenen Preise geschätzt werden."

Besonders verbreitet ist die Abzahlung der Schulden und Zinsen durch Arbeitsleistungen. Sehr oft verschaffen sich die Bauern das Geld im Winter dadurch, daß sie sich zur Verrichtung der Feldarbeiten im nächsten Sommer bei Gutsherren verdingen, wobei sie das Aufgeld, eventuell den ganzen Lohn gleich nach der Schließung des Kontraktes bekommen. Dabei sind sie unter dem Drucke der äußersten Geldnot gewöhnlich bereit, alle möglichen Bedingungen anzunehmen, nur um zu Geld zu gelangen. Der bedungene Lohn ist natürlich viel niedriger als die Normallöhne im Sommer. Wie groß dabei die Verluste der Schuldner sind, kann man daraus ersehen, daß die Bearbeitung einer Dessjätine bei der Kontraktschließung im Winter in sieben Zentralgouvernements des europäischen Rußlands 4,5—5,3 Rubel, dagegen bei der Vergebung der Lohnarbeiten im Sommer 8,5—10 Rubel kostet. Dadurch verlieren die Bauern 47—50 Proz. des Normallohnes, während das entliehene Geld der Gutsherren sich mit 100—200 Proz. verzinst. Wie verbreitet diese eigentümliche Kreditoperation ist, erhellt daraus, daß laut der Regierungs- und Landschaftsstatistik wenigstens die Hälfte der gutsherrlichen Äcker in den

genannten Gouvernements von den Bauern an Zahlungsstatt für die im vorangehenden Herbst und Winter aufgenommenen Schulden bearbeitet wird. Auf diese Weise verlieren die Bauern in den erwähnten sieben Gouvernements Minimum 10 Mill. Rubel[1]).

So steht es mit dem Zinsfuß. Aber der Wucherer begnügt sich gewöhnlich nicht mit der Zahlung der hohen Zinsen. Er fordert außerdem noch ein Pfand. So führt das Ministerium des Innern in seiner Denkschrift an die Agrarkonferenz im Jahre 1902 aus[2]):

„Die Darlehen werden durch die Pfändung des landwirtschaftlichen Inventars, der Kleider und sogar der Grundstücke gesichert. Dabei erhält der Kreditor in der Regel eine Urkunde über den Verkauf der verpfändeten Dinge, oder über den Verkauf der zukünftigen Ernten, oder über die Verpachtung der Grundstücke auf viele Jahre[3]). Bei der Zurückzahlung der Darlehen verzichtet der Gläubiger aber tatsächlich nicht auf seine so begründeten Rechte und behält die ihm verpfändeten oder besser gesagt verkauften Güter. Das bezeugen die zahllosen Klagen bei Gericht und die Prozesse zwischen Kreditoren und Schuldnern auf dem Lande“ [4]).

Diese Tatsachen veranschaulichen in genügendem Maße die Bedingungen des Personalkredites auf dem platten Lande in Rußland.

---

[1]) Lipsky, Arbeitslöhne bei der Verdingung auf die landwirtschaftl. Arbeiten im Winter, 1902, S. 141, 151—152.

[2]) Zeitschrift für Finanzen, Gewerbe und Handel 1902, Nr. 22, S. 386.

[3]) Auf diese Weise will man das gesetzliche Verbot der Verpfändung der Grundstücke umgehen.

[4]) Zur Illustration sei folgendes Beispiel aus dem Gouv. Samara erwähnt. „Die Bauern nehmen gewöhnlich das Geld bei einem Kaufmann oder auch einem reichen Bauern auf und geben als Pfand bestimmte Grundstücke unter der Bedingung, daß im Falle ihrer Saumseligkeit der Gläubiger das Land 5, 10 oder 12 Jahre behält. Es kommt fast nie vor, daß die Schuldner ihre Schulden rechtzeitig tilgen. Deshalb gibt es Dörfer, wo die Hälfte, ja sogar das ganze Land auf diese Weise verpfändet ist. Naturgemäß pachten dann die Schuldner ihr eigenes Land bei ihren Kreditoren für einen unerhörten Pachtzins.“ Sammlung der statistischen Angaben für das Gouv. Samara 1892, S. 118. Ganz gleiche Berichte liegen auch aus anderen Gouvernements vor.

1. Kapitel

Die Geschichte der Kreditgenossenschaften seit Anfang der siebziger bis in die Mitte der neunziger Jahre[1])

Die Kreditnot des russischen Bauern wie auch die Versuche, ihr abzuhelfen oder sie doch zu erleichtern, sind beide keine neuen Erscheinungen.

Schon in den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte sich das Ministerium der Staatsdomänen veranlaßt gesehen, Gemeindekassen für die Staatsbauern einzurichten[2]). Das Ministerium erklärte in seiner Zeitschrift — Jahrgang 1858 — die Motive, von denen es dabei geleitet wurde, in folgender Weise:

[1]) In diesem wie in den folgenden Kapiteln berücksichtige ich diejenigen Kreditgenossenschaften nicht, die in den Ostseeprovinzen, Polen und Litauen gelegen sind. Die wirtschaftlichen, nationalen, zum Teil auch rechtlichen Verhältnisse der genannten Gebiete sind so verschieden von denen im übrigen Rußland, daß es kaum möglich wäre, ohne ein spezielles Studium dieser Verhältnisse die Geschicke der dortigen Kreditgenossenschaften darzustellen. — Nach einiger Überlegung fand ich für geboten, auch sämtliche Genossenschaften der drei westlichen Gouvernements (Minsk, Witebsk und Mogilew) und die der Gouvernementsstädte im übrigen Rußland aus meiner Untersuchung auszuschließen; denn ihre Mitglieder bestehen fast ausschließlich aus Gewerbe- und Handeltreibenden; meine Aufgabe ist indes das Studium der Verhältnisse auf dem flachen Lande.

[2]) Gemäß dem Statute dieser Kassen waren alle Angehörigen der Gemeinde auch Kassamitglieder. Die Kassen wurden von den Gemeindevorständen verwaltet unter der Aufsicht des Ministeriums der Domänen. Die Betriebsmittel setzten sich zusammen aus 1. Subsidien des Ministeriums, 2. den Gemeinden frei zur Verfügung stehenden Kapitalien und 3. Spareinlagen.

„Das Ministerium hat sich bald nach seiner Entstehung überzeugt, daß die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Geldes zur Bezahlung der Staatsabgaben und zur Befriedigung der verschiedenen Wirtschaftsbedürfnisse die Entwicklung des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung verhindern", denn „wenn das Kreditbedürfnis unaufschiebbar ist, wie z. B. bei Bezahlung von Staatsabgaben, so verkauft der Bauer das Vieh und das noch nicht geerntete Korn. Dies nützen die Juden und die Wucherer aus, indem sie das Ergebnis der Jahresarbeit der Bauern zu Schleuderpreisen aufkaufen" [1]).

In noch viel höherem Maße als die Staatsbauern sollten die ehemals gutsherrlichen Bauern nach ihrer Befreiung im Jahre 1861 unter dem Drucke der Kreditnot und der Bewucherung leiden. Sie hatten viel weniger Land, dabei von schlechterer Qualität als die Staatsbauern erhalten [2]). Im Gegensatz zu den letzteren wurden sie nur sehr spärlich mit Weiden und Wiesen und in der Regel gar nicht mit Wald versorgt; dagegen überstieg die Summe der Ablösungsgelder bei den gutsherrlichen Bauern die der Staatsbauern um ein 2—2½faches, manchmal sogar um ein 4faches [3]). Daher gerieten die gutsherrlichen Bauern schon gleich nach der Befreiung in große Verlegenheit sowohl bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln (infolge des unbedeutenden Landbesitzes), als auch bei der Abzahlung von Abgaben. Damit waren von Anfang an die Bedingungen zum Aufblühen des Wuchers gegeben und die zahlreichen Schriftsteller aus dieser Zeit bezeugen einstimmig, daß der Wucher schon damals eine große Verbreitung gefunden hatte. Die Lage der gutsherrlichen Bauern war in dieser Beziehung um so ungünstiger, als sie auch diejenige kleine Hilfe

---

[1]) Zeitschrift des Ministeriums der Staatsdomänen 1858, Buch 2, S. 235.

[2]) 3, 4 Dess. gegenüber 6 Dess. pro Kopf des männlichen Geschlechtes.

[3]) In den ersten Dezennien nach der Bauernbefreiung betrugen die verschiedenen Staats-, Landschafts- und Gemeindeabgaben von einer Dess.:

bei den gutsherrlichen Bauern 124—300 Proz. ihres Reinertrages
„ „ Staats- „ 30—148 „ „ „

Prof. Janson, Unters. über den Landbesitz u. die Abgaben der Bauern S. 33, 80, 81.

entbehrten, welche die Staatsbauern bei ihren Gemeindekassen in der ersten Zeit nach ihrer Gründung — also in den fünfziger und sechziger Jahren — fanden [1]). Deshalb beginnt schon wenige Jahre nach der Bauernreform die Frage nach der Organisation des ländlichen Personalkredites die unter dem Eindruck der großen inneren Reformen liberal gestimmten Kreise der Intelligenz zu beschäftigen. Da anderseits dies gerade die Zeit war, in der die Schulze-Delitzschschen Kreditvereine die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatten, so blieben die Versuche, ihre Grundprinzipien auch zur Besserung der Kreditverhältnisse der russischen Bauern zu verwerten, nicht lange aus.

Der erste Versuch in dieser Richtung wurde von dem Gutsbesitzer S. Luginin gemacht, der 1865 auf seinem Erbgute Dorowatowo (Gouvernement Kostroma) einen Vorschuß- und Sparverein nach dem Typus der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften gründete.

Zunächst fand dieser Versuch keine Beachtung, bis im Jahre 1868 der erste Jahresbericht des Vereines erschienen war; dieser erregte großes Interesse, namentlich auch bei vielen Landschaften, die sich dann an den Landschaftsvorstand zu Kostroma mit der Bitte wandten, ihnen das Statut und nähere Auskünfte über den Verein zu Dorowatowo mitzuteilen.

Gleichzeitig wird die Frage nach der besten Organisation des bäuerlichen Kredites zu einem Gegenstand der lebhaftesten

[1]) Übrigens haben diese Gemeindekassen der Staatsbauern kaum jemals eine große Bedeutung gehabt. Wir besitzen über ihre Tätigkeit nur sehr spärliche Auskünfte. Es ist bekannt, daß am 1. Januar 1866 2782 Kassen mit 8772000 Rubel und 16 Jahre später 2422 Kassen mit 12630000 Rubel (wovon 3 Mill. Rubel Spareinlagen waren) Betriebsmittel bestanden. Im Jahre 1882 wurden die Gouverneure über die Lage dieser Kassen befragt. Sie bezeichnen fast einstimmig den damaligen Zustand der Kassen in folgender Weise: er ist „unbefriedigend", „sehr schlecht", „nicht wünschenswert". Die Kassen sind „unnütz", sie genießen kein Vertrauen, haben keine Zukunft, sie sind nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich, sie sind keine Kreditinstitute usw. Ihr schwerster Mangel soll darin bestanden haben, daß die Betriebsmittel einmal ausgeliehen und niemals zurückgezahlt wurden. Die Schulden für die Gemeindekassen sind erblich geworden. P. Sokolowsky, Vorschuß- und Sparvereine in Rußland nach den Berichten in der Literatur. St. Petersburg 1889, S. 61—63.

Diskussionen, sowohl in der Presse als auch in den Versammlungen der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Petersburg. Den äußeren Anlaß zu diesen Diskussionen gab das Erscheinen zweier Bücher, die demselben Thema gewidmet waren [1]). Beide befürworteten die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredites für die Bauern auf fester, gemeinschaftlicher Grundlage, und führten ihren Lesern die verschiedenen Formen der kleinen Kreditinstitute vor, wie sie damals teils in Rußland selbst, teils im Auslande bestanden. Nun entbrannte der Streit darüber, welche Form für die russischen Verhältnisse den Vorzug verdiene, die ständische bäuerliche Gemeindekasse oder der auf genossenschaftlicher Grundlage organisierte Vorschuß- und Sparverein.

Die Anhänger der ersteren wiesen darauf hin, daß die Gemeindekasse, da sie im Anschluß an die althergebrachte Institution der bäuerlichen Selbstverwaltung gegründet sei, in höherem Maße den Gewohnheiten der Bauern entspräche als die aus der freien, von der Gemeinde ganz unabhängigen Vereinigung der einzelnen Landbewohner hervorgehende Genossenschaft, die nur einen Teil der Gemeindemitglieder vereinigen könne, worauf von der anderen Seite unter Hinblick auf die geringen Erfolge der damals bestehenden Gemeindekassen erwidert wurde, daß nur eine Genossenschaft mit ihrer strengen Auswahl der Mitglieder und mit solidarischer Haftung das persönliche Interesse bei ihren Mitgliedern in dem Grade wachhalten könne, wie es zum Gedeihen eines solchen Institutes unentbehrlich sei.

Während dieses, ich möchte sagen akademischen Streites, bildete sich eine Gruppe von Personen, mit dem Fürsten Wassiltschikow und A. Jakowlew an der Spitze, die für diese Sache ein besonders lebhaftes Interesse hatten und durch den Wunsch vereinigt waren, sich dabei auch praktisch und zwar im Sinne der Schulze-Delitzschschen Genossenschaftsideen zu betätigen. Um ihrer Tätigkeit in dieser Richtung einen der Wichtigkeit der Sache gebührenden Umfang zu verleihen, fanden sie es für ge-

[1]) Jakowlew, Die Lage des Volkskredites in Rußland und Westeuropa 1868. — Kolupanow, Praktische Anleitung zur Gründung ländlicher Banken nach dem Vorbilde der Schulze-Delitzschschen Kreditvereine, 1870.

boten, enge Beziehungen einerseits mit der Regierung, anderseits auch mit den maßgebenden Faktoren auf dem Lande, so namentlich in erster Linie mit den Landschaften, anzuknüpfen. Dies war aber mit großen Schwierigkeiten verbunden, solange die genannten Männer nur als Privatpersonen auftraten. Da weiter der Versuch, eine selbständige Institution zur Förderung des Genossenschaftswesens ins Leben zu rufen, fehlgeschlagen war, so wandten sich Fürst Wassiltschikow und Jakowlew an die kaiserliche landwirtschaftliche Gesellschaft zu Moskau mit dem Vorschlage, eine besondere Abteilung der Gesellschaft zu schaffen, mit dem Zwecke, die Genossenschaftsideen zu verbreiten und die Gründung von Vorschuß- und Sparvereinen zu unterstützen. Der Vorschlag fand bei der Gesellschaft ein günstiges Entgegenkommen und Ende des Jahres 1871 wurde eine solche Abteilung unter dem Namen das „Komitee für die ländlichen Vorschuß- und Sparvereine und Erwerbsgenossenschaften“ wirklich gegründet. In demselben Jahre wurde auch die „St. Petersburger Abteilung des Komitees“ eröffnet, die nunmehr zum eigentlichen Leiter der ganzen Genossenschaftsbewegung innerhalb der drei darauffolgenden Dezennien wurde, während das Komitee selbst ganz in den Hintergrund trat [1]).

In den ersten Jahren nach ihrer Gründung entfaltete die Abteilung eine sehr rege Tätigkeit.

Ihr erster und in Anbetracht der vollständigen Unbekanntschaft der breiten Schichten der damaligen russischen Gesellschaft mit den Grundsätzen der genossenschaftlichen Kreditorganisation sehr verdienstvoller Schritt war die Abfassung des Musterstatutes für die Vorschuß- und Sparvereine. Da die allgemeinen Grundsätze derselben den Statuten fast aller der in der folgenden Zeit gegründeten Genossenschaften zugrunde ge-

---

[1]) Die Mitgliedschaft der Abteilung konnte jedermann erlangen, der nach der Ansicht der Generalversammlung ihr nützlich werden konnte. In Wirklichkeit waren die Mitglieder fast ausschließlich Vertreter des Beamtentums und der Wissenschaft. Vom Jahre 1871 ab bekam die Abteilung eine Subsidie aus der Staatskasse, zuerst in der Höhe von 5000, später eine solche von 15 000 Rubel. XIII. Jahresbericht des Komitees für die ländlichen Vorschuß- und Sparvereine und Erwerbsgenossenschaften. St. Petersburg 1888, S. XLI.

legt wurden, so halte ich es für notwendig, dieselben, wenn auch in aller Kürze, zur Darstellung zu bringen.

Als Zweck einer Genossenschaft wird die Gewährung von Darlehen an die Genossen und die Erleichterung der Geldanlage für sie aufgestellt. Zum Unterschied von den früher erwähnten bäuerlichen Gemeindekassen sind die Genossenschaften freie Assoziationen, zu deren Mitgliedern alle dispositionsfähigen und sich im Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen ohne Rücksicht auf ständische Unterschiede aufgenommen werden können. Die Armut gilt nicht als Hindernis bei der Aufnahme in die Genossenschaft, deren Zweck es ja gerade ist, den Unvermögenden, nicht aber den Reichen zu Hilfe zu kommen. „Man muß nur darauf sehen," so heißt es in den Erläuterungen zu dem Musterstatute, „daß der Beitretende ein zuverlässiger, ehrlicher und bedachter Mann sei."

Die Genossen sind zur Einzahlung der Geschäftsanteile verpflichtet. Die Summe der Geschäftsguthaben der Genossen samt dem Reservefond, der aus den Gewinnen angesammelt wird, bilden das eigene Vermögen der Genossenschaften und gelten als Hauptquelle zur Beschaffung der Betriebsmittel; außerdem sind die Genossenschaften berechtigt, zu diesem Zwecke Spareinlagen aufzunehmen und Schulden zu kontrahieren.

Das Aktivgeschäft besteht nur in der Gewährung von Darlehen an die Genossen auf kurze Frist, und zwar auf 9 Monate mit einer einzigen 3monatlichen Prolongation in besonderen Fällen. Eine ratenweise Tilgung der Schulden innerhalb mehrerer Jahre kennt das Statut nicht. Als Sicherstellung erscheint der einfache Schuldschein mit Verbürgung. Ohne Stellung von Bürgen werden Darlehen nur in kleinen Summen gewährt.

Vom Reingewinn erhalten die Genossen auf ihre Geschäftsanteile eine Dividende.

Das höchste Organ einer Genossenschaft bildet die Generalversammlung der Genossen, die zur Verwaltung der laufenden Angelegenheiten den Vorstand, und für dessen Beaufsichtigung den Aufsichtsrat wählt.

Die angeführten Bestimmungen des Musterstatutes stimmen fast völlig mit den Grundsätzen der Schulze-Delitzschschen Kreditvereine überein. Aber das Musterstatut enthält auch eine Reihe von Bestimmungen, die darauf hinzielen, den besonderen Verhältnissen des platten Landes in Rußland Rechnung zu tragen. Diese Verhältnisse nun kennzeichneten sich besonders dadurch, daß es einerseits keine großen Unterschiede in der Vermögenslage der einzelnen Landwirte gab und daß anderseits die Größe ihres Vermögens eine geringe war. Dadurch erklären sich folgende Besonderheiten des Musterstatutes:

Kein Genosse darf mehr als einen Geschäftsanteil besitzen, mit einem aber muß er beteiligt sein; als wünschenswerte Höhe der Geschäftsanteile werden 50 Rubel bezeichnet. Alle wichtigen Geschäfte richten sich nach dem Betrage der Geschäftsanteile, bzw. Geschäftsguthaben. So darf die Gesamtsumme des Passivkredites nicht das Fünffache der Geschäftsguthaben sämtlicher Genossen, ein Darlehen das Dreifache des Geschäftsanteiles und ein Darlehen ohne Stellung von Bürgen das Anderthalbfache des Guthabens des betreffenden Genossen übersteigen.

Eine andere Besonderheit besteht in einer streng durchgeführten Gleichheit der Rechte und Pflichten der Genossen. Im Gegensatz zu den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften sind die Vorstände der russischen Vorschuß- und Sparvereine nicht berechtigt, das Aufnehmen von Spareinlagen seitens der Genossen zu verweigern (falls sie das Fünffache des Geschäftsanteiles nicht übersteigen) oder Darlehensgesuche zurückzuweisen oder auch nur die erbetene Summe herabzusetzen; sind in der Kasse des Vereins die zur Gewährung von Darlehen bestimmten Summen vorhanden, so hat jeder Genosse das Recht, ein Darlehen, und zwar in der gleichen Höhe wie die anderen Genossen, zu fordern, ohne daß der Vorstand das Recht hätte, sich über den Verwendungszweck und dergleichen zu erkundigen [1]).

[1]) Wie mangelhaft in dieser Beziehung die Vorstellungen über das Wesen des Genossenschaftskredites sogar bei den damaligen Leitern der „St. P. Abteilung“ waren, zeigt die folgende Stelle aus einem im Jahre 1873 gehaltenen Vortrage ihres Generalsekretärs Chitrowo, der an der Ab-

Dieselbe Gleichheit besteht auch in betreff der Pflichten der Genossen, da sie alle für die Verpflichtungen des Vereins in gleichem Maße unbeschränkt haften [1]).

Dies sind die Grundsätze des von der „St. Petersburger Abteilung“ im Jahre 1871 herausgegebenen und von den Ministern des Innern und der Finanzen genehmigten Musterstatutes. Es wurde dann mit sehr klar abgefaßten Erläuterungen versehen und in zahlreichen Ausgaben verbreitet. Gleichzeitig arbeitete die „St. P. Abteilung“ eine ausführliche Anleitung zur Buchführung und zur Rechenschaftsablegung aus. Sie übernahm auch die Versorgung der Genossenschaften mit allen möglichen Rechnungsbüchern, Formularen usw.

Die zweite Gruppe von Leistungen der „St. P. Abteilung“ zur Förderung der Genossenschaften bestand in der Vertretung der Interessen derselben gegenüber der Regierung. So gelang es unter anderem der „St. P. Abteilung“, die Befreiung der von den Genossen ausgehändigten Schuldscheine von der Wechselstempelsteuer und die Herabsetzung des Gewerbesteuersatzes für die Vereine durchzusetzen. Weiter wurden die Vereine auf Antrag der „St. P. Abteilung“ zur Kreditierung in der Staatsbank und zwar bis zum Fünffachen der Gesamtsumme der Geschäftsanteile zugelassen [2]).

Von einer besonders großen Bedeutung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens war die rein agitatorische Tätigkeit, welche die „St. P. Abteilung“ gleich nach ihrer Gründung unternahm. Alle Mittel wurden benutzt, um die Gesellschaft sowohl über die Grundsätze der genossenschaftlichen Organisation als auch über die von den schon bestehenden Genossen-

---

fassung des Musterstatutes teilgenommen hat. „In vielen Vereinen erkundigen sich die Vorstände über die Verwendungszwecke des ersuchten Darlehens und nur nach deren vorheriger Besprechung befriedigen sie die Darlehensgesuche. Ich gestehe, daß das höchst patriarchalisch ist, doch nicht ohne einigen Nutzen.“ Der Bericht W. Chitrowos über die Vorschuß- und Sparvereine in der III. Abteilung der kaiserl. ökonom. Gesellschaft am 2. November 1874, S. 12.

[1]) Die tatsächliche Bedeutung der Solidarhaft war natürlich nur sehr gering, da, wie wir wissen, fast das ganze Vermögen des Bauern für seine Schulden nicht haftet.

[2]) Alles im Jahre 1872.

schaften erlangten Erfolge zu informieren. Abgesehen von der schon erwähnten Ausgabe der Musterstatute dienten diesem Zwecke hauptsächlich die Verbreitung der Jahresberichte der „St. P. Abteilung“ in vielen Tausenden von Exemplaren, die öffentlichen Vorträge, die Beteiligung an den Ausstellungen usw. Endlich wandte sich die „St. P. Abteilung“ unmittelbar an diejenigen Institutionen, die infolge ihrer nahen Beziehungen zum platten Lande zur Förderung des Genossenschaftswesens besonders geeignet schienen, nämlich an die Landschaften.

Das war gerade die Zeit, als die Landschaften sich ganz selbständig zu bemühen begannen, die Organisation des ländlichen Personalkredites in die Hand zu nehmen. Aber die diesbezüglichen Versuche trugen bis dahin einen zufälligen Charakter und waren meistens erfolglos. Das änderte sich mit der Entstehung der „St. P. Abteilung“. Auf ihre Anregung wurde die Frage der Verbreitung der Genossenschaften bei etwa anderthalbhundert Landschaften auf die Tagesordnung gestellt, und nun unternahmen die Landschaften unter den immerwährenden Ermahnungen der „St. P. Abteilung“ die Gründung der Vorschuß- und Sparvereine. In alle Dörfer schickten sie die entsprechenden Broschüren, Aufrufe usw. herum; die Landschaftsmitglieder begaben sich selbst auf das Land, um den Bauern persönlich die Notwendigkeit und die Nützlichkeit der Vereine darzulegen. Dazu wurden auch die unteren bäuerlichen Behörden, dann die Pfarrer, Lehrer und sonstige Vertreter der Intelligenz auf dem platten Lande angeregt. Um die Gründung der Vereine zu erleichtern, übernahmen die Landschaften die Erledigung aller der zahlreichen Formalitäten, mit denen die Entstehung der Genossenschaft verbunden ist. Endlich, und dies ist besonders wichtig, gewährten sie den neu entstehenden Genossenschaften zu sehr günstigen Bedingungen (gegen 3, 5 und nur selten 6 Proz.) langfristige Darlehen für Verstärkung ihrer Betriebsmittel in den ersten Anfängen ihrer Tätigkeit. Es wurden auf diese Weise bis zum Jahre 1882 705 865 Rubel geliehen[1]), von denen der weitaus

[1]) P. Sokolowsky, Tätigkeit der Landschaften auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens. Anhang. St. Petersburg 1890.

größte Teil auf die Mitte der siebziger Jahre entfällt. Es soll auch erwähnt werden, daß diese agitatorische Tätigkeit der „St. P. Abteilung“ und der Landschaften eine lebhafte Unterstützung bei vielen Privatpersonen fand; es war ja gerade die Zeit, als in weiten Kreisen der Intelligenz das bekannte „Ins-Volk-gehen“ so üblich war.

Was für Erfolge hatte nun diese energische, von Privaten, den Landschaften und zum Teil auch von der Regierung unterstützte Tätigkeit der „St. P. Abteilung“?

Das Ergebnis war eine außerordentlich rasche Verbreitung der Vorschuß- und Sparvereine in den siebziger Jahren. Es genügt, nur auf die folgende Tabelle einen Blick zu werfen:

Im Jahre	wurden gegründet	waren tätig
1865	1	1
1869	2	3
1870	13	12
1871	45	36
1872	101	101
1873	180	260
1874	146	389
1875	136	568
1876	202	645
1877	156	785
	982	

Also bis zum Jahre 1877 inklusive wurden 982 Vereine gegründet, wovon 785 (darunter ungefähr 650 auf dem Lande) ihre Tätigkeit zu dieser Zeit schon angefangen hatten.

Dieser Erfolg war überraschend, aber nur vorübergehend. Vom Jahre 1878 ab beginnt eine Verlangsamung in dem Umsichgreifen des Genossenschaftswesens und bald darauf beginnen die schon wirkenden Vereine sich massenhaft aufzulösen. Diese Abwärtsbewegung veranschaulicht die folgende Tabelle:

Im Jahre	wurden gegründet	waren tätig
1878	57	830
1879	45	864
1880	81	902
1881	65	944
1882	59	981
	Übertrag 307	

Im Jahre	wurden gegründet	waren tätig
	Übertrag 307	
1883	35	1006
1884	25	997
1885	26	988
1886	24	964
1887	16	907
1888	22	856
1889	26	836
1890	6	826
1891	13	822
1892	13	782
1893	15	764
1894	12	750
1895	3	729
1896	23	720
1897	10	704
	576	

Man sieht aus den Tabellen, daß bis zum Jahre 1897, wo das erste Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1895 in Kraft trat, 1568 Vereinen die Gründung gestattet wurde, wovon nur 704 (im Jahre 1898 sogar nur 699) tätig waren. Von den übrigen hatten zu dieser Zeit 207 ihre Tätigkeit gar nicht aufgenommen, 657 ihre Tätigkeit durch Beschluß der Generalversammlung der Genossen eingestellt. Das Schicksal der übrigen 22 ist unbekannt[1]). Dabei ist zu bemerken, daß 90 Proz. der aufgelösten Genossenschaften ländliche Vorschuß- und Sparvereine waren.

Was die 700 im Jahre 1897 noch bestehenden Vereine angeht, so befanden sie sich mit wenigen Ausnahmen in einem kläglichen Zustande. Das zeigt schon die folgende Statistik über 380 Vereine, von denen 350 in den Dörfern und 30 in kleinen Landstädtchen Groß- und Kleinrußlands ihren Sitz hatten.

Ende des Jahres 1897 hatten diese 380 Vorschuß- und Sparvereine 141073 Genossen, was 374 Mitglieder pro Verein ausmacht. Die Betriebsmittel der Vereine setzten sich in folgender Weise zusammen:

[1]) XXV. Jahresbericht des Komitees, S. III.

	Tausend Rubel	Proz. der Gesamtpassiva	pro Genosse
Geschäftsguthaben	3858,8	43	28,5
Reserve- und sonstige Fonds .	841,3	9	5
Reingewinn	423,6	5	3
Eigenes Kapital	5123,7	57	—
Spareinlagen	1905,0	21	13,2
Anleihen	2026,4	22	14,3
Fremdes Kapital	3931,4	43	—
Zusammen	9055,1	100	64

Zu derselben Zeit betrug die Gesamtsumme der den Genossen gewährten Darlehen 8 083 575 Rubel mit einer durchschnittlichen Verschuldungshöhe von 61 Rubel für jeden Genossen. Wir sehen also, daß die Umsätze der Vereine nur sehr bescheiden waren [1]).

Die angeführten Ziffern geben aber keine richtige Vorstellung darüber, wie mangelhaft in Wirklichkeit diese Kreditinstitute waren. Man muß sich zu diesem Zwecke mit ihren inneren Verhältnissen näher vertraut machen. Das ist auch ganz gut möglich, da von der „St. P. Abteilung“ ein umfangreiches Material hierüber gesammelt wurde. Aus diesem ergibt sich, daß die große Mehrzahl von Vereinen unter zwei Hauptmängeln litt, unter einer schlechten Verwaltung und unter der Transkription der Schuldverpflichtungen. Die genaue Statistik [2]) über die Ursachen der Auflösung von 395 Vereinen zeigt, daß gerade diese beiden Mängel den massenhaften Untergang der Kreditgenossenschaften hervorriefen. Ihr Ursprung aber ist ohne Zweifel in den ungünstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des platten Landes zu suchen.

Wir wollen zunächst die eigentlichen Ursachen der schlechten Verwaltung näher ins Auge zu fassen suchen.

Hier kommt in erster Linie der überraschend niedrige Kulturzustand des russischen Bauerntums innerhalb dieser ganzen Periode in Betracht. Noch heute ist der Prozentsatz der Analphabeten auf dem platten Lande sehr groß. Aber vor

---

[1]) XXIV. Jahresbericht des Komitees, Beilage Nr. 7.

[2]) XIV. Jahresbericht des Komitees, S. IX—XI.

30 oder sogar vor 20 Jahren stand es in dieser Beziehung mit den Bauern noch viel schlechter. Es kam selten vor, daß ein Mann auch nur seinen Namen zu schreiben imstande war. Das Rechnen war noch weniger verbreitet.

Die besondere bäuerliche Gesetzgebung, mit ihrer allseitigen Gebundenheit des Vermögens des Einzelnen und der Rechtlosigkeit seiner Person, bewirkte, daß alles, was an Bildung oder an wirtschaftlicher Initiative das durchschnittliche Niveau überstieg, darnach strebte, vom Lande nach der Stadt zu ziehen und alle Beziehungen mit seiner Heimat für immer zu brechen. Die einzigen gebildeten Leute auf dem Lande waren nur die Lehrer, Pfarrer und die wenigen Gutsherren; diese beteiligten sich, wie oben angedeutet wurde, in der ersten Zeit, da sich noch alles für die neue Idee begeisterte, sehr rege an der Genossenschaftsbewegung. Und die meisten jener Vereine, die in den siebziger Jahren gegründet wurden, verdankten gerade ihnen ihre Entstehung. Dann aber kam in den achtziger Jahren eine allgemeine politische und gesellschaftliche Reaktion; jede Annäherung zwischen den gebildeten Klassen und dem gemeinen Volke schien der Regierung gefährlich zu sein. Zunächst wurde es den Geistlichen verboten, an den Genossenschaften teilzunehmen. Dann wurde in ähnlichem Sinne auch auf die Lehrer eingewirkt. Infolgedessen wurden die gebildeten Genossenschaftler an Zahl immer spärlicher und kamen zuletzt nur mehr ausnahmsweise vor.

Die Mitglieder der Genossenschaften bestanden also fast nur noch aus unwissenden Bauern. Bezeichnend ist, daß sogar im Jahre 1893 65,6 Proz. der Genossen Analphabeten waren [1]); in den achtziger Jahren stand es damit natürlich noch viel schlimmer. Es war schon viel, wenn diese Leute die Grundgedanken der von ihnen gebildeten Genossenschaft erfaßten; die Einzelheiten der Organisation, die äußeren Formen, in welche sich das Kreditgeschäft notwendigerweise kleiden muß, waren ihnen meistens fremd und unverständlich. Sie waren weder imstande, die Buchführung zu kontrollieren, noch auf

---

[1]) Mitteilungen der St. Petersburger Abteilung des Komitees für die ländl. Vorschuß- u. Sparvereine und Erwerbsgenossenschaften, 7. Heft, 1893.

Einhaltung der Statuten zu bestehen, noch endlich die jährlichen Rechenschaften nachzuprüfen. Daher konnte auch ihre Anteilnahme an den Vereinsangelegenheiten nur sehr gering sein.

Hier war aber noch ein anderer Umstand maßgebend, und zwar das geringe persönliche Interesse der Mitglieder selbst an der richtigen Leitung der Vereinsverwaltung. Das war die notwendige Folge der Mangelhaftigkeit der Solidarhaft. Wir wissen schon, daß das bäuerliche Vermögen tatsächlich fast unantastbar ist. Dadurch war das in der Solidarhaft steckende Moment persönlicher Verantwortlichkeit wenn nicht ganz beseitigt, so doch in hohem Maße geschwächt. Gerade dieses Moment hätte aber die Mitglieder zu einer regen Beteiligung an der Ordnung und Beaufsichtigung der Vereinsangelegenheiten angespornt; der Genosse, der im Falle einer schlechten Geschäftsführung den Verlust seines Vermögens befürchten muß, wird selbstverständlich immer aus eigenstem Interesse für eine gute Verwaltung der Vereinsgeschäfte sorgen. Sobald aber die persönliche Verantwortlichkeit der Genossen so minimal ist, wie in den russischen Genossenschaften, kommt dieses Interesse fast gar nicht in Betracht.

Die Folge dieser zwei Umstände — der Unwissenheit der Bauern und ihres geringen Interesses für die Sache — war, daß die Leitung der Vereine sich in der Regel in den Händen der Vereinsvorstände und noch öfter in denen der Rechner und Geschäftsführer befand. Es hing dann die ganze Geschäftsführung von der Person der jeweiligen Leiter ab. Waren diese ehrlich und geschickt, so ging es noch leidlich. Andernfalls fiel die Genossenschaft unweigerlich dem Ruin anheim. Und in der Tat wurden sehr viele Genossenschaften wegen Mangels eines geeigneten Leiters aufgelöst. So sagt der XIV. Jahresbericht des Komitees für das Jahr 1888: „45 Proz. der aufgelösten Vereine stellten ihre Tätigkeit aus einem Grunde ein, den die ‚St. P. Abteilung' nicht anders bezeichnen kann, als Unfähigkeit, ihre Vereinsangelegenheiten zu leiten. Ein tüchtiger und geübter Geschäftsführer stand ihnen nicht zur Verfügung. Infolgedessen kamen bald Statutenverletzungen, dann Willkür, Nichtbezahlung der Schulden, Erschütterung des Kredites, und

das Ergebnis von alledem war eine völlige Verwirrung und schließlich die Auflösung der Genossenschaft“ [1]).

Indessen wurde von den beiden Institutionen, deren Tätigkeit die Entstehung der Genossenschaften zu danken ist, kein Versuch gemacht, diesem traurigen Verlauf der Dinge zu steuern.

Was zunächst die „St. P. Abteilung“ anbelangt, so lagen schon in ihrer äußeren Organisation große Mängel, die es ihr ganz unmöglich machten, den Genossenschaften irgendwelche bedeutende Hilfe zu leisten. Nicht nur ihre Mitglieder, sondern auch die an der Spitze stehenden Personen waren fast durchweg Beamte beider Hauptstädte, von denen jeder genug mit seiner unmittelbaren Tätigkeit beschäftigt war und im besten Falle nur ein theoretisches Interesse für die Sache des Volkskredites hatte. Gewiß, solange die Sache selbst neu und der Glaube an die Allheilkraft der Genossenschaften noch nicht erschüttert war, gaben sich viele der neuen Tätigkeit mit Begeisterung hin. Dann aber kamen die ersten Mißerfolge; die Erfahrung zeigte, daß die Aufgabe viel zu kompliziert sei, daß sie viel größeren Aufwand an Geldmitteln und persönlicher Kraft fordere, als der „Abteilung“ von ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden konnten, und die allgemeine Enttäuschung blieb nicht lange aus. Der Fürst Wassiltschikow selbst, der früher so energisch für die Interessen der Genossenschaften auftrat, erlahmte in seinen Bestrebungen. Die „St. P. Abteilung“ wurde rasch zu einer halbbureaukratischen Kanzlei, die ihrem ganzen Wesen nach den von ihr geleiteten Genossenschaften vollständig fremd blieb. Die Beziehungen zwischen beiden trugen daher nur einen formellen Charakter.

In der Regel wurde das Statut gleich nach seiner Genehmigung durch den Finanzminister der „Abteilung“ überwiesen und diese knüpfte dann mit der Genossenschaft unmittelbare Beziehungen an, indem sie ihr das Statut mit Erläuterungen, die Rechnungsbücher, Dienstanweisungen u. dgl. schickte. Die Genossenschaften lieferten ihrerseits der „St. P. Abteilung“ jährlich nach einem vorgeschriebenen Schema ihre Jahres-

---

[1]) A. a. O. S. X.

rechnungen. Diese wurden durch die Beamten der „Abteilung“ einer Prüfung unterzogen und mit entsprechenden Bemerkungen und Erläuterungen von eventuellen Korrekturen an die Vereinsvorstände zurückgeschickt. Weiter geschah nichts. Es wurde kein Versuch gemacht, eine regelmäßige Kontrolle der Geschäftsführung bei den Vereinen, nicht etwa durch Prüfung der Jahresrechnungen, sondern auf dem Wege einer regelmäßigen Revision zu veranstalten. Auch davon war keine Rede, den Vereinsvorständen mit dem lebendigen Wort, durch persönliche Anleitung anstatt durch schriftliche Bemerkungen und Erläuterungen, die man auch nicht immer richtig verstehen konnte, zu Hilfe zu kommen. Gerade einer solchen persönlichen Anleitung hätten die Genossenschaften am meisten bedurft. Sie wären auch allen Versuchen, ihnen Hilfe zu leisten, sicher gern entgegengekommen; dies zeigt schon der Umstand, daß 80 Proz. sämtlicher Genossenschaften freiwillig, ohne irgend welchen Zwang, der „Abteilung“ ihre Jahresrechnungen lieferten.

Noch weniger als die „St. P. Abteilung“ entsprachen die Landschaften den Erfordernissen einer erfolgreichen Tätigkeit auf diesem Gebiete. Sie schienen ganz besonders dazu berufen zu sein, eine planmäßige Leitung der Genossenschaften zu übernehmen; denn einmal ist es eine der ihnen vom Gesetze zugewiesenen Aufgaben, für das wirtschaftliche Gedeihen des platten Landes zu sorgen; dann aber haben sie auch in den Genossenschaften bedeutende Summen angelegt. Die Beaufsichtigung derselben wäre für sie um so leichter zu bewerkstelligen gewesen, als sie infolge immerwährender Berührung mit den Bauerngemeinden ihrer Bezirke auf das genaueste die Verhältnisse jeder einzelnen Genossenschaft kannten; trotzdem unterließen sie die Beaufsichtigung. Die Landschaften faßten überhaupt ihre Aufgaben gegenüber den Genossenschaften etwas eigentümlich auf. Sie meinten, daß es sich hier darum handle, möglichst viele Genossenschaften ins Leben zu rufen, eventuell auch die gegründeten mit Betriebsmitteln zu versehen. Dabei nahm man keine Rücksicht darauf, ob am Orte die für die Geschäftsführung geeigneten Personen da waren oder ob die Genossen überhaupt verstanden, was eigentlich eine Genossenschaft sei und wozu sie diene. Man begnügte sich vollständig

damit, die zur Unterstützung der Genossenschaften vorher bestimmten Summen möglichst schnell zu vergeben. Welchen Gebrauch dann die Genossenschaften von diesen Summen machten, darum kümmerten sich die Landschaften nicht mehr.

Es fehlte mit einem Worte den Landschaften an einem tieferen Verständnis der ihnen gestellten Aufgabe. Die letztere selbst war ja auch nicht leicht. Wichtiger war es aber, daß es unter den Landschaftsmitgliedern an Leuten fehlte, die sich sowohl von der dringenden Notwendigkeit der Organisation des Personalkredites für die Bauern überzeugt hatten, als auch die dazu unentbehrlichen theoretischen Kenntnisse besaßen. Daher ging seit Anfang der achtziger Jahre die ganze Tätigkeit der Landschaften darauf hinaus, die den Vereinen früher ausgeliehenen Geldsummen einzuziehen [1]).

So steht es mit den Ursachen der schlechten Verwaltung bei den Vorschuß- und Sparvereinen.

Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung ihres zweiten Mangels: der Transkription der Schuldverpflichtungen.

Die Transkription besteht darin, daß am Verfalltage eines Darlehens das letztere tatsächlich nicht zurückgezahlt wird, sondern man fertigt nur einen neuen Schuldschein aus. Seinem Wesen nach unterscheidet sich von der Transkription auch der Fall nicht, wo dem Genossen ein neues Darlehen entweder unmittelbar nach der Rückzahlung des alten oder nach Ablauf einer nur kurzen Frist, z. B. einer Woche, zu demselben Verwendungszwecke und in derselben Höhe wie das alte gewährt wird.

In den Fällen, wo ein neues Darlehen nicht gleich, sondern nach Ablauf einiger Tage seit der Rückzahlung des alten gewährt wird, borgt man das Geld zu seiner zeitweiligen Tilgung bei einem Wucherer gegen Zinsen, die natürlicherweise eine beträchtliche Höhe erreichen. Aber auch bei der Umschreibung an demselben Tage ist es bisweilen üblich, daß der Schuldner vor der Ausfertigung des neuen Schuldscheines eine

[1]) Sehr interessantes und umfangreiches Material über die Beziehungen zwischen den Vereinen und den Landschaften enthält das schon oben erwähnte Buch von Sokolowsky, „Tätigkeit der Landschaften“ usw.

dem fälligen Darlehen gleiche Geldsumme dem Vorstand vorzeigt. Dabei geht bei der Umschreibung von mehreren Schuldscheinen eine und dieselbe Summe von Hand zu Hand. Die Vorstände sahen übrigens die Zwecklosigkeit und die Schädlichkeit eines solchen Verfahrens ein. Daher kam es nur in den ersten Anfängen der Vereinstätigkeit vor, solange sie darin noch nicht genug erfahren waren. Dann trat allmählich eine „reine" Transkription, d. h. eine Transkription ohne eine wenn auch fiktive Rückzahlung des Darlehens an die Stelle des „versteckten" ein, wo sie erforderlich ist.

Das ist das Wesen der Transkription der Schuldverpflichtungen. Sie fand schon frühzeitig bei den Genossenschaften eine ungeheure Verbreitung und die späteren genauen Forschungen und Beobachtungen lassen es zweifellos erscheinen, daß die ganze Aktivtätigkeit der Genossenschaften in den meisten Fällen in der bloßen Transkription bestand, so zwar, daß dieselben Darlehen zehnmal und noch öfters umgeschrieben wurden.

Ein paar Beispiele mögen diese Vorgänge veranschaulichen:

In einer Genossenschaft (Mirgorod) wurden innerhalb 13 Jahren (1882 bis 1894) 520888 Rubel als Darlehen ausgeliehen und 486912 Rubel zurückgezahlt. So steht es in den Büchern der Genossenschaft zu lesen. In Wirklichkeit wurden in derselben Zeit nur 46772 Rubel ausgeliehen und 12796 Rubel zurückgezahlt. Der Rest besteht aus nur fiktiven Ausleihungen und Rückzahlungen [1]).

In einer anderen Genossenschaft (Tokmak), deren Geschäftsführung einer nicht minder sorgfältigen Erforschung unterzogen wurde, gestaltete sich das Aktivgeschäft in folgender Weise:

Von der Gesamtzahl der in folgenden Jahren gewährten bzw. zurückgezahlten Darlehen wurden

---

[1]) W. Jakowenko, Beschreibung des Vorschuß- und Sparvereines zu Mirgorod. In „Mitteilungen der St. P. Abteilung", 11. Heft, 1896.

	gewährt		zurückgezahlt	
	wirklich	bei Umschreibung	wirklich	bei Umschreibung
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1876	100,0	—	—	—
1877	67,2	32,2	2,2	97,8
1878	37,8	62,3	13,7	86,3
1879	47,9	52,1	23,8	76,2
1880	33,1	66,9	5,0	95,0
1881	22,5	77,5	11,7	88,3
1882	13,8	86,1	7,1	92,9
1883	11,9	88,1	5,4	94,5
1884	9,4	90,6	3,7	96,3
1885	5,8	94,2	3,5	96,5 [1]

Aus dieser Tabelle ersehen wir, daß die Scheinoperationen immer stärker in den Vordergrund traten, je länger die Genossenschaft bestand, während die wirklichen Ausleihungen und Rückzahlungen einen immer kleineren Prozentsatz des Darlehensverkehrsumsatzes ausmachten.

Ich enthalte mich der weiteren Anhäufung von Beispielen, denn der eigentliche Charakter der Erscheinung kommt in den beiden erwähnten typisch genug zum Ausdruck. Ich möchte nur noch bemerken, daß die beiden Genossenschaften, deren Tätigkeit wir die obigen Beispiele entnommen haben, wie auch viele andere, bei denen die Transkription der Gegenstand einer speziellen Untersuchung war [2]), zu den bestverwalteten gehörten, was schon daraus geschlossen werden kann, daß sie bis auf den heutigen Tag tätig sind und viele hundert Bauern (642 bzw. 1534) zu ihren Mitgliedern zählen. Wir dürfen also die uns beschäftigende Erscheinung nicht allein auf Rechnung der schlechten Verwaltung setzen. Die Transkription muß vielmehr abgesehen davon noch besondere Ursachen gehabt haben, wenn auch die schlechte Verwaltung zu ihrer ungeheuren Verbreitung unleugbar sehr viel beigetragen hat.

[1]) N. Osipow, Statistische Studien über die Tätigkeit der Vorschuß- und Sparvereine. Vereine zu B. Tokmak und N.-Wassilewka. St. Petersburg 1887, S. 79.

[2]) Siehe insbesondere die vortreffliche Beschreibung des Vereins zu Utjak von N. Osipow in „Mitteil. d. St. Pet. Abt." Heft 4.

Versuchen wir nun einmal in diese anderen Ursachen der Transkription tiefer einzudringen.

Als erster und wohl wichtigster Umstand kommt hierbei die bittere Armut der Genossen und der dadurch bedingte besondere Charakter der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie den Kredit in Anspruch nahmen.

Die „St. P. Abteilung“ hatte innerhalb der ganzen von uns jetzt betrachteten Periode ein besonderes Interesse für diesen Gegenstand und diesbezügliche statistische Erhebungen wurden oftmals aufgestellt. Besonders wichtig sind diejenigen von den Jahren 1874 und 1893. Die Ergebnisse der ersteren faßt die „St. P. Abteilung“ in folgender Weise zusammen: „Die Darlehen wurden in der Mehrzahl der Fälle im Frühling zum Ankauf von Getreide, zur Pachtung von Grundstücken und zur Beschaffung von Sämereien, im Herbst zur Aufbringung von Abgaben (Steuern) aufgenommen“ [1]). 20 Jahre später waren die Verwendungszwecke ganz dieselben. Die im Jahre 1893 befragten 23 Genossenschaften teilten mit, daß die Darlehen am häufigsten zu folgenden Zwecken aufgenommen würden: Zur Aufbringung von Steuern (11 Gen.); zum Ankauf von Sämereien (9 Gen.); von Getreide (8 Gen.); zur Beschaffung von Viehfutter (8 Gen.); zur Errichtung von Bauten (7 Gen.) und zur Pachtung von Ländereien (5 Gen.). Andere 18 Genossenschaften geben auch die genauen Zahlen darüber an. Von der Gesamtzahl der Darlehen, deren Verwendungszweck bekannt ist, wurden gewährt:

Zum Ankauf von Getreide, Sämereien und Viehfutter . .	1283
„ „ „ Vieh, Fuhrwerken, zum Bau von Häusern	551
„ „ „ Ländereien	244
Zur Pachtung von Grundstücken	504
An Kaufleute	270
An Handwerker	163
Zur Abzahlung von Abgaben	523
Für Hochzeiten	123
Zur Abzahlung von Schulden an Private	92 [2])

[1]) II. Jahresbericht des Komitees, S. 96.

[2]) Mitteilungen der „St. P. Abteilung“, 7. Heft.

Außerdem wurden analoge Statistiken in verschiedenen Jahren in den Publikationen der „St. P. Abteilung“ mitgeteilt[1]). Obwohl diese Mitteilungen sich auf die Genossenschaften beziehen, die in den verschiedensten Gebieten von Rußland gelegen sind, unterscheiden sie sich ihrem Charakter nach um nichts von dem oben angeführten. Immer und überall nimmt der Genosse nur in denselben bestimmten Fällen, wie sie oben angegeben sind, die Hilfe seines Vereines in Anspruch, wobei die größte Zahl von Darlehen zum Ankauf von Getreide, Sämereien und Viehfutter gewährt wird.

Solange nun solche Darlehen in den Aktiva einer Genossenschaft nur eine unbedeutende Rolle spielen, sind sie ja nichts Außergewöhnliches — sie sind sogar in völlig geordneten Wirtschaftsverhältnissen unvermeidlich, denn in der bäuerlichen Wirtschaft, die in vielen Fällen von durch Menschen unbeeinflußbaren Momenten (Hagelschlag, Dürre) abhängig ist, sind Ausfälle in der einen oder anderen Gruppe von Einnahmen niemals ausgeschlossen, die dann den Bauern zur Kreditaufnahme veranlassen.

Ganz anders aber liegt die Sache dort, wo die Darlehensgewährung zu solchen Zwecken nicht eine Ausnahme, sondern die allgemeine Regel bildet, wie es bei den russischen Vorschuß- und Sparvereinen der Fall war. Der Umstand, daß die Genossen Jahrzehnte hindurch hauptsächlich Darlehen solcher Art aufnahmen, weist darauf hin, daß die Ausfälle selbst in gewöhnlichem Gange ihrer Wirtschaftsbetriebe keine Zufälligkeiten waren, sondern einer großen Zahl von ihnen als etwas ganz Naturgemäßes anhafteten. Hier war also die Kreditaufnahme eine unmittelbare Folge eines dauernden Mißverhältnisses zwischen den Einnahmen und den Bedürfnissen eines Genossen. Nun ist es klar, daß die Ausleihung der Vereinsmittel unter solchen Bedingungen mit einem beträchtlichen Risiko verbunden ist, denn es ist fast gar keine Hoffnung vorhanden, daß der Schuldner irgendwann in die Lage kommen werde, die aufgenommenen Gelder wirklich zurückzuzahlen, von glücklichen Zufällen, wie einer reichen Ernte, abgesehen.

---

[1]) Das Blatt der „St. P. Abteilung“, Hefte I, II, III, V, VI usw.

Die daraus folgende Notwendigkeit der Transkription der Schuldverpflichtungen liegt auf der Hand.

Natürlich setzten sich die Vorschuß- und Sparvereine nicht ausschließlich aus solchen Mitgliedern zusammen. Wahrscheinlich bestand die Mehrzahl der Genossen immer noch aus Landwirten, die unter normalen Verhältnissen mit den Erträgnissen ihres landwirtschaftlichen Betriebes und gelegentlicher Nebenverdienste auskommen konnten. Zu einer solchen Behauptung berechtigen uns auch die mehrmaligen Erklärungen der „St. P. Abteilung", daß die Hauptmasse der Genossen aus den Bauern mittleren Vermögens bestehe. Die Genossen dieser Gruppe hatten das Schuldenmachen offenbar nicht deswegen notwendig, um sich mit Nahrungs- und Futtermitteln zu versorgen. Von dieser Seite wurden die Darlehen vornehmlich zum Ankauf von Ländereien, zur Errichtung von Bauten, zur Anschaffung von Fuhrwerken und von Vieh, zur Pachtung von Grundstücken usw. aufgenommen.

Wie stand es nun mit diesen Darlehen? Konnte eine Genossenschaft wenigstens auf ihre pünktliche Rückerstattung mit Gewißheit rechnen? Nein, erfahrungsgemäß wurden auch sie ziemlich regelmäßig umgeschrieben. Nur lag die Ursache in diesem Falle nicht so sehr in der Beschaffenheit der Darlehensnehmer selbst, als vielmehr in der mangelhaften Organisation der Vorschuß- und Sparvereine. Damit ist folgendes gemeint:

Nach der Ansicht der Verfasser des Musterstatutes hatten die Genossenschaften den Zweck, das umlaufende Kapital den kleinen Landwirten zuzuführen; infolgedessen war auch die maximale Frist, auf welche die Darlehen gewährt werden durften, in Übereinstimmung mit der normalen Umschlagszeit des umlaufenden Kapitales in der Landwirtschaft auf 1 Jahr (9 Monate, vermehrt um die dreimonatliche Prolongation) festgesetzt. Die Darlehen wurden indes zu solchen Zwecken verwendet, daß sie keineswegs innerhalb eines Jahres umgeschlagen werden konnten. Das bezieht sich insbesondere auf solche Verwendungen, wie die Errichtung von Häusern, Ankauf von Arbeitsvieh und Ankauf von Ländereien. Da diese Aufwendungen, wenn überhaupt, nur innerhalb einer ganzen Reihe von Jahren ihren Wert dem Landwirte zurückerstatten können,

so kann auch die Tilgung der zu diesen Zwecken aufgenommenen Darlehen nur dann ohne Schwierigkeit geschehen, wenn sie ratenweise, und zwar innerhalb mehrerer Jahre erfolgt. Nun kannten die Vorschuß- und Sparvereine eine solche Art der Tilgung nicht.

Fassen wir diese beiden Erwägungen ins Auge, so wird für uns auch die zweite Ursache der Transkription — das Mißverhältnis zwischen den Verwendungszwecken von Darlehen und ihren Rückzahlungsfristen — ganz offenbar.

Endlich gab es in der Organisation der Vereine noch einen Umstand, der zur Transkription führen mußte. Wir wissen schon, daß die Genossen zur Einzahlung der Geschäftsanteile verpflichtet waren. Nun stellte es sich bald heraus, daß diese Forderung des Statutes gar nicht den bäuerlichen Verhältnissen angepaßt war, denn

1. hatte der Bauer in der Regel kein Geld, um den Geschäftsanteil sogar in Raten, geschweige denn auf einmal einzuzahlen. Außerdem verstand er

2. den Zweck der ganzen Einrichtung nicht. Es schien ihm vollständig unbegreiflich, wozu er eine Geldsumme als Geschäftsanteil einzahlen müsse, wenn er gleich darauf eine dazu noch größere Summe als Darlehen bei dem Vereine aufnehmen konnte [1]).

Daher bildete sich im Laufe der Zeit folgendes Verfahren aus. Die Geschäftsanteile wurden tatsächlich in der Regel nicht eingezahlt, sondern man zog sie einfach von dem Betrage der gewährten Darlehen ab. Ich will das durch ein Beispiel anschaulich machen. Angenommen, ein Genosse, der nach den Bestimmungen seiner Genossenschaft verpflichtet wäre, einen Geschäftsanteil von 30 Rubeln einzuzahlen, ersucht um ein Darlehen in der Höhe von 30 Rubeln. Dann wird ihm ein Darlehen von 60 Rubeln gewährt, wovon 30 Rubel auf sein Konto als Geschäftsanteil gutgeschrieben werden.

Diese Operation bereitet, abgesehen davon, daß durch sie eine erhebliche Steigerung des Zinsfußes bedingt wird [2]), dem

---

[1]) Vgl. N. Osipow, Stat. Studien usw. S. 38.

[2]) Muß doch der Genosse die Zinsen nicht nur für die 30 Rubel,

Genossen eine große Schwierigkeit bei der Rückzahlung des Darlehens, indem er nicht 30 Rubel, sondern 60 Rubel zurückzahlen muß. Woher kann denn der Bauer diese Summe beschaffen? Er hat ja auf seinem Konto den Geschäftsanteil gutgeschrieben. Dies nützt ihm aber nichts bei der Rückzahlung der Schulden. Denn gemäß dem Statute bekommt er den Geschäftsanteil nur beim Austritte aus dem Vereine zurück und auch da nicht früher als nach Ablauf eines Jahres vom Austritte an. Gewiß wurde auch diese statutarische Bestimmung wie viele andere bei diesen eigentümlichen Kreditinstituten nicht von allen Vereinen streng eingehalten und die Geschäftsanteile wurden sehr oft an Zahlungsstatt des fälligen Darlehens abgeschrieben, wonach der Genosse aus dem Vereine ausschied. Wo man es aber für nötig hielt, auf einer strengen Erfüllung des Statutes zu bestehen, dort war die Transkription der Darlehen als unmittelbare Folge des Abzuges der Geschäftsanteile von denselben unvermeidlich.

So stand es mit den sachlichen Ursachen der Transkription. Im Anfange der Tätigkeit einer Genossenschaft, wenn an ihrer Spitze auch nur einigermaßen geschickte Leute standen, wurde die Transkription der Darlehen nur aus solchen oder ähnlichen Gründen zugelassen. Man suchte damit die Genossenschaft den Eigentümlichkeiten der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder anzupassen. Daß die Vereinsorgane bei der Zulassung der Transkription von solchen Erwägungen ausgingen, geht z. B. daraus hervor, daß sie bei der Erneuerung der Schuldscheine sehr oft die Rückzahlung wenigstens eines Teiles des alten Darlehens (gewöhnlich 10 Proz.) forderten, also mit der Transkription eine ratenweise Tilgung zu verbinden suchten. Auch wechselten sie ihre Politik je nach dem Ausfall der Ernte, so zwar, daß bei reicher Ernte die Transkription nicht zugelassen wurde u. dgl.

Die eigentliche Gefahr lag hier nicht in der Transkription selbst, sondern vielmehr in der Unmöglichkeit, sie nur in den

---

die er wirklich erhalten hat, sondern für 60 Rubel zahlen. Er bekommt allerdings eine Dividende aus dem Geschäftsanteil. Da jedoch die Höhe dieser letzteren viel niedriger ist als die des Zinsfußes, so bleibt der Darlehensnehmer jedenfalls immer in großem Nachteile.

durch die wirkliche Sachlage gebotenen Grenzen anzuwenden, sobald sie überhaupt einmal zugelassen worden war; denn anfänglich zahlten die Schuldner ihre Schulden wohl nur dann nicht zurück, wenn sie es nicht konnten, mit der Zeit aber auch dann nicht, wenn sie es nicht wollten, wobei sie sich gewöhnlich des Vorwandes bedienten, daß der Vorstand sonst doch für die anderen und früher auch für sie selbst die Transkription gestattet habe.

Das schlimmste war dabei, daß die Genossenschaften nicht einmal eigentlich imstande waren, die saumseligen Schuldner zur Erfüllung der von ihnen aufgenommenen Pflichten zu zwingen; denn wie wir wissen, ist es nach der in Rußland geltenden bäuerlichen Gesetzgebung nur schwer möglich, von dem Bauern eine Schuld auf dem Wege der Zwangsvollstreckung einzutreiben. Daher standen die Genossenschaften ihren saumseligen Schuldnern sehr oft machtlos gegenüber[1]); und da die Hoffnung, Schulden zwangsweise einzutreiben, nur sehr gering war, so sahen sich die Vorstände gezwungen, die Transkription auch dann zuzulassen, wenn keine der oben angeführten drei sachlichen Gründe vorlagen.

Das bedeutete aber für die Genossenschaft den Anfang vom Ende; denn ein einziges Beispiel der geschilderten Art wirkte ansteckend auf alle Genossen, und niemand dachte mehr an die Rückzahlung seiner Schuld. So wurde die Transkription zum einzigen Aktivgeschäft der Vorschuß- und Sparvereine.

Zunächst zahlten die Genossen wenigstens noch die Zinsen, dann vergaßen sie auch dies rechtzeitig zu tun und schließlich hörten sie völlig auf, sich um ihre Verpflichtungen zu kümmern. Die Versuchung dazu war um so größer, als der Zinsfuß in der Regel sehr hoch war (zwischen 12 und 15 Proz.), so daß die Zahlung der Zinsen, besonders wenn das Darlehen eine mehr oder weniger große Summe erreichte, höchst beschwerlich war. Diejenigen Darlehen aber, für welche man keine Zinsen zahlte, wurden schon nicht mehr umgeschrieben, sondern als „versäumte“ behandelt; daher eine kolossale Summe von versäumten Darlehen. In der ersten Hälfte der achtziger

[1]) Vgl. XIII. Jahresbericht des Komitees, S. XXX—XXXI.

Jahre betrugen sie z. B. 13 Proz., in der zweiten sogar 16 Proz. der Gesamtsumme der gewährten Kredite.

Gewiß, das bedeutet nicht, daß die versäumten Darlehen für die Genossenschaft damit verloren gegangen sind, denn mit der Zeit „hat sich in vielen Genossenschaften die Praxis ausgebildet, daß die endgültige Abrechnung mit einem saumseligen Schuldner so lange nicht vollzogen wird, bis durch die mehreren Zwangsvollstreckungen das Darlehen vollständig getilgt worden ist. Als endgültig verloren gilt ein Darlehen nur dann, wenn der Schuldner entweder einen vollständigen Zusammenbruch erlitten und seine Wirtschaft aufgegeben hat oder arbeitsunfähig geworden oder endlich ohne Nachlaß und ohne Erben gestorben ist u. dgl.“ [1]). Infolge solch einer Praxis waren die wirklichen Verluste aus dem Darlehensgeschäft ganz unbedeutend. So haben die sämtlichen Genossenschaften in 14 Jahren (1879—1892) nur 255453 Rubel, eine im Vergleich zur Gesamtsumme der gewährten Darlehen ganz geringfügige Summe, verloren [2]).

Jedenfalls bedeutete diese allmähliche Amortisation der versäumten Darlehen nichts anderes als eine wenn auch langsam sich vollziehende Liquidation der betreffenden Genossenschaft. Die letztere konnte wohl noch einige Jahre existieren, aber die Genossen, mit denen schon Abrechnung stattgefunden hatte, schieden nach und nach aus ihr aus und die Genossenschaft wurde schließlich aufgelöst. So verlief die Geschichte einer beträchtlichen Zahl der Vorschuß- und Sparvereine. Gerade das meint die „St. P. Abteilung“, indem sie behauptet, daß „657 Vereine hauptsächlich infolge der Nichtzurückzahlung der Darlehen ihre Tätigkeit eingestellt haben“ [3]).

Auf diese Weise können wir, wie ich glaube, die Tatsache erklären, daß schon in der Mitte der neunziger Jahre die Mehrzahl der innerhalb der 20 vorangehenden Jahre gegründeten Genossenschaften zugrunde gingen. Gewiß waren dabei manch-

[1]) Denkschrift (des Finanzministers) über historische Entwicklung und gegenwärtige Lage der kleinen Kreditinstitute in Rußland und einigen anderen Staaten, S. 37. St. Petersburg 1894.

[2]) Ibidem S. 36.

[3]) XXV. Jahresbericht des Komitees, S. III.

mal auch einige andere Ursachen wirksam. So ist es bekannt, daß einige Vereine ihre Tätigkeit nicht beginnen konnten, da sie nicht imstande waren, die dazu nötigen Betriebsmittel aufzubringen. Diese anderen Ursachen traten aber im Vergleich mit den beiden geschilderten Mängeln der Vereine vollständig in den Hintergrund.

Nun hafteten, wie erwähnt, dieselben Mängel auch denjenigen Genossenschaften an, die noch in den neunziger Jahren in Tätigkeit waren. Infolgedessen konnte kaum ein Zweifel bei den sachkundigen Leuten darüber bestehen, daß auch die noch wirkenden Vereine demselben Schicksal entgegengingen. Solch ein Zweifel war schon angesichts der von Jahr zu Jahr sich vollziehenden Abnahme der absoluten Zahl der Vereine berechtigt.

So war das schwierige und dringende Problem der Organisation des Personalkredites für die Bauern in der Mitte der neunziger Jahre ebensoweit entfernt von seiner praktischen Lösung wie vor 25 Jahren, als die ersten Vorschuß- und Sparvereine ihre Tätigkeit begannen.

Zweites Kapitel

Die Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens seit 1895 bis in die Gegenwart

A. Allgemeiner Überblick

Der traurige Zustand der ländlichen Vorschuß- und Sparvereine, wie er in dem vorangehenden Kapitel dargestellt ist, blieb auch für die „St. P. Abteilung", der das große Verdienst einer allseitigen und gründlichen Erforschung der Vereinstätigkeit gebührt, nicht verborgen. Sie war aber nicht im Besitze der nötigen Mittel, um dem traurigen Verlauf der Dinge selbständig zu steuern. Infolgedessen sah sie sich veranlaßt, sich schon im Jahre 1893 an die unter dem Vorsitz des Finanzministers S. Witte einberufene Kommission für die Abänderung des Statutes der Staatsbank mit dem Gesuche zu wenden, eine allseitige Betrachtung der Frage nach der Organisation des Volkskredites vorzunehmen.

Das Gesuch fand in der Kommission ein sehr günstiges Entgegenkommen, da es in vollem Einklang mit den Aufgaben der Kommission in bezug auf die beabsichtigte Reform der Staatsbank stand. Denn der Grundgedanke dieser Reform bestand eben „in der Schaffung solcher Zustände, bei denen die Staatsbank imstande sein sollte, ihren segensreichen Einfluß auf das Gedeihen der Grundzelle der russischen Volkswirtschaft — der Bauern, der Handwerker, der kleinen Händler — auszuüben" [1]).

[1]) Denkschrift des Finanzministeriums an die Kommission. Zitiert nach dem Sammelwerk: Nöthe des flachen Landes, Bd. II, S. 440. St. Petersburg 1904.

Zur Erwägung dieses Gesuches wurde eine besondere Unterkommission aus den Vertretern der verschiedenen Staatsbehörden und der „Abteilung“ selbst eingesetzt. Das Ergebnis der Arbeit der Unterkommission war das „Gesetz betreffend die kleinen Kreditinstitute“, das am 1. Juni 1895 vom Kaiser genehmigt wurde.

Mit dem Erlaß dieses Gesetzes beginnt eine neue Periode in der Geschichte des ländlichen Personalkredites in Rußland und damit auch in der Geschichte der Kreditgenossenschaften.

Für diese Periode ist nichts so charakteristisch, als eine energische und allseitige Einmischung der Regierung sowohl in die Organisation als auch in die laufende Tätigkeit der kleinen Kreditinstitute. Der Privatinitiative war es nicht gelungen, die Aufgabe in irgendwelchem Maße zu lösen, daher fühlte sich jetzt die Regierung berufen, selbst in die Sache einzugreifen.

Allerdings verhielt sie sich schon früher nicht ganz gleichgültig. Wir haben schon gesehen, daß die bäuerlichen Gemeindekassen unter der direkten Einwirkung der Regierung entstanden sind; auch wurden einige Maßnahmen zugunsten der Vorschuß- und Sparvereine vorgenommen. So namentlich die Eröffnung der kurzfristigen Kredite aus der Staatsbank; die Ausarbeitung der zwei Musterstatute, die Steuererleichterungen. Es wurde auch seitens der Regierung ein allerdings vollständig mißlungener Versuch der Organisation der Kontrolle durch die Landeshauptleute[1]) gemacht. Alle diese Maßnahmen aber trugen einen ganz zufälligen Charakter. Sie waren keineswegs ein Ausfluß eines irgendwie bestimmten Programms der Regierung in dieser Frage und wurden meistens auf Anregung der „St. P. Abteilung“ ergriffen.

Das ändert sich jetzt. Die Organisation des ländlichen Personalkredites wird als eine der wichtigsten Aufgaben der inneren Verwaltung proklamiert, und die Regierung strebt danach, die ganze Sache allmählich in ihren Händen zu konzen-

---

[1]) „Semskije Natschalniki“. Sie beaufsichtigen die Tätigkeit der Organe der bäuerlichen Selbstverwaltung und sind mit großen Machtbefugnissen gegenüber den Bauern versehen.

trieren, um sie auf diese Weise vorwärts zu bringen. Dabei ist zu bemerken, daß wenn auch die Regierung in ihrer diesbezüglichen Tätigkeit einiges zur Entwicklung auch der ständischen bäuerlichen Gemeindekassen unternimmt, sie doch ihre Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf die Förderung gerade der genossenschaftlichen Kreditorganisation wendet.

Die ersten Versuche in dieser Richtung waren natürlich bescheiden. Zunächst beschränkte sich die Regierung darauf, die äußere Struktur der Genossenschaft so zu modifizieren, daß sie mehr als die alten Vorschuß- und Sparvereine an die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des platten Landes angepaßt wäre. Diese Aufgabe vollzieht das schon erwähnte Gesetz vom Jahre 1895, indem es zunächst einen neuen Typus der Kreditgenossenschaft — die Darlehenskasse — schafft, die sich dadurch von dem Vorschuß- und Sparvereine unterscheidet, daß sie keine Geschäftsanteile hat und ihr Grundkapital leihweise von der Regierung (eventuell auch von anderen Institutionen und von Privaten) bekommt; dann, zweitens, erweitert und modifiziert das Gesetz auch die Aktivseite der Vereinstätigkeit bei beiden Typen der Genossenschaften.

Die Versorgung der Darlehenskassen mit dem Grundkapitale, eventuell auch mit den Betriebsmitteln in der Form von kurzfristigen Krediten, sowie die Ausübung der Kontrolle legt dasselbe Gesetz der Staatsbank auf. Was die Vorschuß- und Sparvereine angeht, so bleiben sie zunächst wie früher ganz unabhängig von der letzteren [1]). Sie haben ihre Zentralstelle wie zuvor in der „St. P. Abteilung".

Da nun die der Staatsbank hiermit zugewiesene Aufgabe für sie ganz neu und ihrem Wesen nach ziemlich fremdartig war, da anderseits das Gesetz keine großen praktischen Änderungen in der Lage der Vorschuß- und Sparvereine durchführte, so entwickelten sich die Genossenschaften seit dem Erlaß des Gesetzes nur sehr langsam, wenn auch die Bewegung nach vorwärts unverkennbar war. Die unten angegebene Tabelle zeigt

---

[1]) Dessenungeachtet haben sie das ihnen noch im Jahre 1872 verliehene Recht, den kurzfristigen Kredit der Staatsbank nötigenfalls zu benutzen, behalten.

die Erfolge der Genossenschaftsbewegung innerhalb der Übergangszeit, die vom Jahre 1897, wo das Gesetz tatsächlich in Kraft getreten ist, bis zum Jahre 1902 dauert, wo dieselbe Frage die Regierung wieder zu beschäftigen beginnt. Innerhalb der 5 Jahre wurden gegründet:

	1897	1898	1899	1900	1901	Zusammen
Vorschuß- und Sparvereine .	10	28	48	67	89	242
Darlehenskassen	6	5	16	32	62	121
Zusammen	16	33	64	99	151	353

Diese Tabelle zeigt, daß die Zahl der Genossenschaften von Jahr zu Jahr wuchs. Von ihrer Gesamtzahl aber entfiel mehr als die Hälfte (189) auf die Ostseeprovinzen, Polen, den Kaukasus und Litauen, so daß nur eine im Verhältnis zum erstrebten Ziele ganz unbedeutende Zahl in eigentlich russischen Gouvernements, die doch am meisten der Hilfe bedurften, gegründet wurden.

Daher stellte es sich schon wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes heraus, daß die bis dahin von der Regierung ergriffenen Maßnahmen ganz unzureichend und daß neue energische Schritte in derselben Richtung unerläßlich seien. Die Beratung der Maßnahmen, die in dieser Beziehung ergriffen werden sollten, wurde der im Jahre 1902 einberufenen Agrarkonferenz auferlegt. Das Ergebnis ihrer Arbeiten war das Gesetz vom Jahre 1904. Dieses neue „Gesetz betreffend die kleinen Kreditinstitute“ vollendete die Tat, die im Jahre 1895 begonnen wurde, und zwar dadurch, daß es ein besonderes Amt ins Leben rief, das die Förderung der kleinen Kreditinstitute, namentlich auch der Kreditgenossenschaften, zum alleinigen Zwecke hat. Der Kompetenz dieses neuen Amtes, seiner Beaufsichtigung und Oberleitung sollten von nun ab alle im Lande bestehenden Kreditinstitute, welche die Kreditgewährung an die kleinen Leute zum Zwecke haben, unterliegen, ganz abgesehen davon, ob sie die Geldunterstützung des Staates in Anspruch nehmen oder nicht. Demgemäß besteht der wesentliche Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1904, abgesehen von einigen unbedeutenden Veränderungen in der Organisation der Kreditgenossenschaften und abgesehen von der Schaffung eines neuen

Typus des Kreditinstitutes — der Landschaftskasse[1]) — in der Bestimmung der äußeren Struktur des Amtes, seiner Funktionen und Organe, sowie in der Anweisung der Geldmittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Das heutige Genossenschaftswesen beruht im wesentlichen auf diesen beiden Gesetzen[2]).

B. Die Anderungen in der Organisation der Kreditgenossenschaft

Sehen wir nun etwas näher zu, wie sich auf Grund dieser Gesetze und auf Grund der in ihrer Ausführung abgefaßten Musterstatute[3]) die äußere Struktur der Genossenschaften in der Gegenwart gestaltet.

Was zunächst die Grundlagen der genossenschaftlichen Organisation — die Solidarhaft der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft und die Selbstverwaltung — anbelangt, so sind sie formell unangetastet geblieben, wenn auch einige Abneigung gegen die unbeschränkte Haftung sich bemerkbar macht. Die Musterstatute beschränken sich in dieser Beziehung nur auf die Forderung, daß jeder Genosse mindestens mit dem Doppelten des ihm eröffneten Kredites haften solle. Es ist also keine Rede mehr von unbeschränkter Haftung, wie das bei den meisten Musterstatuten in der früheren Periode der Fall war.

Anders verhält es sich mit der Organisation der Aktiva und der Passiva. Sie haben eine völlige Umgestaltung erfahren.

Die erste Aufgabe, die hier der Regierung bevorstand, war, die Organisation der Passiva so umzubilden, daß sie einen

---

[1]) Die Aufgabe dieser Kassen besteht gleichfalls in der Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleinen Leute. Durch die Verleihung des Rechtes an die Landschaften, diese nicht genossenschaftlich organisierten Kassen einzurichten, beabsichtigt die Regierung auch die Landschaften zur Teilnahme an der Organisation des Personalkredites heranzuziehen.

[2]) Der Kürze wegen werde ich sie im weiteren „Genossenschaftsgesetze" nennen.

[3]) Die Musterstatute werden vom Finanzminister genehmigt und haben für die einzelnen Genossenschaften obligatorische Kraft.

ausreichenden Zufluß der Betriebsmittel in die Vereinskassen zu sichern imstande wären. Die langjährige Erfahrung hatte gezeigt, daß der Weg, den zu diesem Zwecke die Vorschuß- und Sparvereine eingeschlagen hatten, nämlich die Ansammlung der Betriebsmittel durch Einzahlung der Geschäftsanteile seitens der Genossen, für russische Verhältnisse ganz unbrauchbar ist, denn infolge des vielberüchtigten Abzugs der Geschäftsanteile von dem Betrage der gewährten Darlehen stand die ganze Summe der Guthaben der Genossen tatsächlich nur auf dem Papier [1]), und es wurde deshalb der unmittelbare Zweck der ganzen Einrichtung — die Beschaffung der Betriebsmittel, besonders in den ersten Anfängen der Vereinstätigkeit — gar nicht erreicht. Indes hatte diese Bildungsart der Geschäftsanteile, abgesehen von ihrer schon erwähnten ungünstigen Wirkung auf die Pünktlichkeit in der Rückzahlung der Darlehen und auf die Höhe des Zinsfußes, noch eine weitere nicht weniger ungünstige Folge für die Vereine, daß sie nämlich ihre Kassen- und Geschäftsführung außerordentlich erschwerte.

Daher verwirft die Gesetzgebung das Prinzip der Bildung von Geschäftsanteilen und gestattet die Gründung auch solcher Vereine, die überhaupt keine Geschäftsanteile kennen, was früher unzulässig war. Diese Vereine sollten also, um den Kreditbedarf ihrer Mitglieder befriedigen zu können, zuerst selbst Kredit aufnehmen, sei es in der Form von Spareinlagen, sei es in der Weise, daß sie einen Kapitalisten aufsuchten und bei ihm eine Schuld kontrahierten.

Ob nun aber eine Genossenschaft imstande ist, diese beiden Wege der Beschaffung des Betriebskapitals zu beschreiten und demgemäß ihre Tätigkeit in entsprechender Weise zu erweitern, hängt in erster Linie davon ab, ob die Genossenschaft ihren Gläubigern eine genügende Sicherheit bieten kann, mit anderen Worten, es kommt darauf an, ob sie genügend kreditfähig ist.

Was nun die Kreditfähigkeit angeht, so befinden sich die russischen Genossenschaften in großem Nachteil gegenüber den

[1]) Auf dem Papiere erreichte die Summe der Geschäftsguthaben eine beträchtliche Höhe. Sie betrug am Ende des Jahres 1897 bei den schon früher erwähnten 380 Vorschuß- und Sparvereinen 43 Proz. der sämtlichen Passiva.

entsprechenden Kreditinstituten anderer europäischer Länder, die ihnen als Vorbild dienten. Die Kreditfähigkeit der letzteren beruht, wie bekannt, auf einer konsequenten Durchführung des Prinzips der Solidarhaft in ihrer Organisation; die unbeschränkte Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der Genossenschaft gilt als die Basis der modernen landwirtschaftlichen Kreditorganisation. Nur durch grundsätzliche Festhaltung an der unbeschränkten Haftung, an der Haftung aller für jeden einzelnen und jedes einzelnen wiederum für alle mit dem ganzen Vermögen, ist es für die Vereinigungen wirtschaftlich schwächerer Elemente möglich geworden, tatkräftig vorzugehen und das Vertrauen der Geldbesitzer zu gewinnen.

Diese Kreditbasis fehlt nun aber bei den russischen Genossenschaften fast gänzlich. Sie sind wohl auch auf dem Prinzipe der Solidarhaft aufgebaut, aber die Solidarhaft selbst ist hier nur eine sehr mangelhafte Sicherheit für die Genossenschaftsgläubiger, denn wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, ist das Vermögen eines Bauern von der Haftung für seine Schulden ausgeschlossen. Diese eigentümliche rechtliche Lage des russischen Bauern beeinträchtigt seine Kreditfähigkeit und damit auch die der Genossenschaft in höchstem Maße, und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst sind die Genossenschaften infolge der tatsächlich bestehenden Unantastbarkeit des Vermögens ihrer Mitglieder eines ausreichenden und konstanten Deckungsobjektes beraubt, das bei einem sich aus der Bilanz möglicherweise ergebenden Verluste herangezogen werden könnte. Dieses Moment ist besonders zu Beginn der Tätigkeit einer Genossenschaft, wo noch kein genügender Reservefond angesammelt ist, von erheblicher Bedeutung. Dann aber beeinträchtigen die genannten Eigentümlichkeiten der rechtlichen Lage der Genossenschaftsmitglieder die Kreditfähigkeit der Genossen noch nach einer anderen Richtung hin, und zwar dadurch, daß sie, wie schon früher ausgeführt wurde, das in der Solidarhaft steckende Moment persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder bis auf das äußerste schwächen. Gerade dieses Moment ist aber für das Vertrauen der Gläubiger in die Geschäftsführung einer Genossenschaft am maßgebendsten, denn nur dadurch kann eine solide Verwaltung der Vereinsangelegen-

heiten verbürgt werden. Demzufolge kann die Solidarhaft der Mitglieder unter den heutigen rechtlichen Verhältnissen in Rußland keineswegs als eine genügende Garantie für die Genossenschaftsgläubiger angesehen werden.

Nun war sich die Regierung, als sie den neuen Typus einer Genossenschaft bildete, die bei ihrer Tätigkeit in erster Linie auf fremde Mittel angewiesen sein sollte, der daraus erwachsenden Schwierigkeit vollständig bewußt. Allein sie hoffte, daß dieselbe bis zu einem gewissen Grade überwunden werden könne. Die Genossenschaftsgesetzgebung, in der diesbezügliche Ansichten der Regierung zum Ausdruck kommen, sucht das fehlende Vertrauen der Geldbesitzer zunächst dadurch zu erreichen, daß auch sie von jeder Genossenschaft die Bildung eines möglichst großen Grundkapitales fordert, nur daß das Grundkapital nicht durch die Einzahlung der Geschäftsanteile gebildet werden soll; auch soll es vielmehr als Haftobjekt, nicht aber als Quelle der Betriebsmittel betrachtet werden.

Der Standpunkt des Gesetzgebers, soweit er sich auf Grund der Erläuterungen zu dem Musterstatute rekonstruieren läßt, ist ungefähr folgender [1]):

Es ist richtig, daß die Solidarhaft allein nur eine ungenügende Sicherheit bietet; wenn aber zu ihr noch das Grundkapital hinzukommt, dann sind die Interessen der Genossenschaftsgläubiger in viel geringerem Maße gefährdet; denn der Umstand, daß die Genossenschaften über ein bedeutendes Grundkapital verfügen, macht es unwahrscheinlicher, daß die problematische Solidarhaft der Genossen in Anspruch genommen werden muß; selbst wenn ein Teil der Schuldner einer Genossenschaft zahlungsunfähig geworden sein sollte, würde die Genossenschaft immer noch in dem Grundkapitale ein ausreichendes Deckungsobjekt für ihre Gläubiger haben. Deshalb ist das Risiko der Gläubiger nicht groß, und ihr Vertrauen zu der Genossenschaft wird wachsen.

Damit aber das Grundkapital gegen die Gefahr persön-

---

[1]) Die Musterstatute der Darlehenskassen und Vorschuß- und Sparvereine mit Erläuterungen. Ausgabe des Amtes für die Oberleitung der kleinen Kreditinstitute, S. 32—33. St. Petersburg 1906.

licher Heranziehung der einzelnen Genossen zum Schutze dienen könne, erachtet es die Gesetzgebung für notwendig, von Anfang an zwischen diesem und dem fremden Kapital, womit die Genossenschaft in ihrem Geschäfte operiert, ein bestimmtes Verhältnis festzusetzen. Der Artikel 18 des Gesetzes vom Jahre 1904 bestimmt daher, daß der Gesamtbetrag der Anleihen und Spareinlagen bei der Genossenschaft das Zehnfache des Grundkapitals nicht überschreiten solle [1]).

Woher soll aber eine Genossenschaft das Grundkapital nehmen? Wir haben doch eben gesehen, daß sich die Regierung gegen das Prinzip der Einzahlung von Geschäftsanteilen grundsätzlich ablehnend verhält. Hier kommt der Staat den Genossenschaften zu Hilfe. Die Hilfe besteht darin, daß der Staat den Genossenschaften gegen unbeschränkte Solidarhaft ihrer Mitglieder eine Summe borgt, die zur Bildung des Grundkapitales notwendig ist. Diese Darlehen sind an solche Bedingungen geknüpft, daß die auf diese Weise gebildeten Grundkapitalien in demselben Maße als Sicherheit für die Gläubiger gelten können, als wenn sie den Genossenschaften zu eigen gehörten.

Zu diesem Zwecke werden sie insbesondere im Falle der Liquidation nach ganz anderen Grundsätzen behandelt als die sonstigen von der Genossenschaft aufgenommenen Schulden. Darüber äußert sich der 27. Artikel des Musterstatutes in folgender Weise: das geliehene Grundkapital dient zur Sicherung der Verbindlichkeiten einer Genossenschaft. Daher müssen bei der Auflösung derselben in erster Linie anderweitige Genossenschaftsschulden bezahlt werden. Nur dann, wenn alle diese Schulden getilgt sind — eventuell auch auf dem Wege der Heranziehung der Solidarhaft der Genossen — darf der Staat seinen Anspruch auf die Rückzahlung des von ihm dargeliehenen

---

[1]) Diese Bestimmung ist höchst charakteristisch. Der Gesetzgeber hält es nicht für angebracht, sich in dieser Beziehung auf die Generalversammlung der Genossen zu verlassen, wie es das deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 tut. Der Grund dieses Mißtrauens ist klar. Die persönliche Verantwortlichkeit der Genossen ist zu gering, um sie vor unvorsichtiger Kapitalaufnahme zurückzuhalten. Infolgedessen strebt der Gesetzgeber danach, die zur Wahrung der Gläubigerinteressen notwendigen Maßnahmen im voraus zu treffen.

Grundkapitales geltend machen. Der Staat übernimmt also das Risiko, das immer mit der Kreditgewährung an die Genossenschaft gegen die Solidarhaft der Mitglieder verbunden ist[1]).

Damit weiter die Darlehen als ständige Grundlage der Geschäftsführung dienen können, werden sie auf lange Frist und zwar auf 13 Jahre gewährt. Die Rückzahlung beginnt nach Ablauf von 4 Jahren und geschieht in der Weise, daß die Genossenschaft in den folgenden 2 Jahren je 5 Proz., in den weiteren 3 je 10 Proz. und in den letzten 4 Jahren je 15 Proz. der Gesamtsumme des Darlehens der Staatsbank zurückerstattet. Dabei wird jedoch in jedem Jahre der Vorschrift gemäß zum Grundkapitale vom Rohgewinn ebensoviel zugeschlagen, als der Staatsbank vom Grundkapitale in demselben Jahre zurückerstattet worden ist. Wenn der Rohgewinn dazu nicht ausreicht, so wird die fehlende Summe aus dem Reservefond oder durch Beiträge der Genossen auf Grund der Solidarhaft aufgebracht, so daß das Grundkapital nie vermindert werden kann; es vergrößert sich umgekehrt durch die Zuschreibung von 40 Proz. der eventuellen Reingewinne, durch Schenkungen usw.

Es ist noch zu bemerken, daß die Genossenschaften das Recht haben, die Anleihen zur Bildung des Grundkapitals auch bei Privaten und bei verschiedenen öffentlichen und privaten Instituten aufzunehmen, dabei sollen jedoch die Bedingungen einer solchen Anleihe der Bestimmung des Grundkapitales nicht widersprechen. Die praktische Bedeutung dieses Rechtes ist natürlich geringfügig.

Die Genossenschaften, die ihre Grundkapitalien auf die geschilderte Weise bilden, führen einen besonderen Namen. Sie heißen Darlehenskassen zum Unterschiede von Vorschuß- und

---

[1]) Allerdings ist das Risiko nicht besonders groß. Die Staatsbank, welche die Beleihung der Genossenschaften mit Grundkapitalien vorzunehmen beauftragt ist, sucht das Risiko dadurch möglichst zu vermindern, daß sie, wie wir noch sehen werden, nur sehr niedrige Darlehen gewährt. Deshalb kann auch die Gesamtsumme des Passivkredites infolge des erwähnten Artikels 18 des Gesetzes von 1904 nur sehr niedrig sein. Außerdem haften, wie gesagt, die Genossen für die Darlehen zur Bildung des Grundkapitales unbeschränkt, im Gegensatz zu sonstigen Schulden der Genossenschaft, für die jeder Genosse in der zweifachen Höhe des ihm eröffneten Kredites haftet.

Sparvereinen, die ihr Grundkapital, wie früher, in der Form von Geschäftsanteilen selbst aufbringen[1]). So gibt es also in der Gegenwart zwei Arten der Aufbringung des Grundkapitales und dementsprechend auch zwei Typen der Kreditgenossenschaften.

Dies sind die wesentlichen Änderungen, welche die Gesetzgebung der letzten 15 Jahre in der Organisation der Passiva vollzogen hat. Man hoffte auf diese Weise die der Kreditfähigkeit der Genossenschaften schädlichen Momente bekämpfen zu können und ihnen einen reichen Zufluß der Betriebsmittel zu sichern.

Nun blieb der Regierung noch die weitere Aufgabe übrig, auf die Genossenschaften dahin einzuwirken, daß sie ihre Betriebsmittel in vernünftiger Weise verwendeten. Auch hier sucht die Regierung die lehrreichen Erfahrungen der in westeuropäischen Ländern mit so großem Erfolge tätigen Kreditgenossenschaften sich zunutze zu machen.

Das moderne Genossenschaftswesen verspricht sich, wie bekannt, von der alleinigen Darbietung von Geldmitteln an die Genossen nur wenig Nutzen. Es setzt sich vielmehr auch zum Ziele, sie zur möglichst zweckmäßigen Verwendung der von den Vereinen entliehenen Gelder anzuleiten, denn nur auf diese Weise könne der eigentliche angestrebte Zweck der genossenschaftlichen Kreditorganisation — die umfassende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung — erreicht werden; nicht nur die Gewährung von Darlehen, sondern auch die Kontrolle ihrer Verwendung und die Zurückweisung der Darlehensgesuche zu unwirtschaftlichen Zwecken — das sind die Grundsätze der Genossenschaftstätigkeit.

Die Verwirklichung dieser Grundsätze ist aber nur dadurch möglich, daß die Genossen selbst ein sehr lebhaftes materielles Interesse an ihrer strengen Durchführung haben; denn einerseits haften sie solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, so daß die Unpünktlichkeit eines jeden der Ge-

---

[1]) Ich betone, daß die neuere Gesetzgebung zwar grundsätzlich das Prinzip der Einzahlung von Geschäftsanteilen ablehnt, diese Art der Aufbringung des Grundkapitales jedoch nicht verbietet.

nossen in der Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen die Taschen der übrigen Vereinsmitglieder in empfindlicher Weise schädigt, anderseits aber hängt diese Unpünktlichkeit eben von der Art und Weise ab, wie die von dem Vereine entliehenen Gelder ausgegeben wurden. Verwendet z. B. der Bauer das Geld etwa zur Abhaltung eines zu üppigen Hochzeitsmahles, dann besitzt er zur Verfallzeit seiner Schuld naturgemäß auch keinen Fond, aus dem sie bestritten werden könnte. Daher üben die Genossen in ihrem eigenen Interesse so etwas wie gegenseitige Aufsicht, zumal die enge Begrenzung des örtlichen Wirkungskreises der Vereine die Kenntnis der Mitgenossen und ihrer Verhältnisse in hohem Maße erleichtert. Auf dem Dorfe guckt ohnehin ein jeder seinem Nachbarn über den Zaun und kann sich also ohne Mühe auch davon überzeugen, ob er mit seinem Darlehen wirtschaftlich umzugehen weiß. Eben dieser fortwährenden gegenseitigen Kontrolle verdanken die Kreditgenossenschaften ihre große erzieherische Wirkung, die ihnen von allen Seiten nachgerühmt wird und sie zu einem der wichtigsten Faktoren des wirtschaftlichen Fortschrittes auf dem platten Lande erhebt.

Nun steckt die russische Regierung den von ihr bevormundeten Vereinen keine anderen Ziele, als sie auch die ausländischen Kreditgenossenschaften gehabt hatten. Auch sie betrachtet die Genossenschaften nur als Mittel zur Behebung der zahlreichen wirtschaftlichen Nöte, unter denen das russische Bauerntum seit geraumer Zeit leidet. Aber auf Grund der 30jährigen Erfahrung der Schulze-Delitzschen Vorschuß- und Sparvereine erwartete sie in dieser Beziehung nicht viel von der freien Initiative der Genossenschaften selbst. Die allgemeinen kulturellen, besonders aber die rechtlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung sind nur sehr wenig geeignet, den Genossenschaften jene innere Kraft zu verleihen, die zur Erreichung der oben genannten Zwecke nicht gut entbehrlich ist. Vor allem gebricht es den Mitgliedern der russischen Genossenschaften an persönlichem Interesse an der Beobachtung der Grundsätze, auf deren Einhaltung wir eben als auf eine unumgängliche Voraussetzung der ersprießlichen Tätigkeit einer Genossenschaft hingewiesen haben. Infolgedessen sah sich die

Regierung veranlaßt, selbst in die Geschäftsführung der Genossenschaften einzugreifen, um sie mittels strenger Vorschriften zu der richtigen Gebarung zu zwingen.

Besonders scheint es der Regierung wichtig zu sein, daß die Vereine die Darlehen nur zu „produktiven Zwecken" gewähren. Schon in dem Gesetze vom Jahre 1895 kommt dieser Gedanke zum Ausdruck. So sagt der Artikel 2 des Gesetzes: „Die Kreditgenossenschaften haben die Darlehen zur Befriedigung von Wirtschaftsbedürfnissen zu bewilligen." In der Begründung zum Gesetz äußert sich der Finanzminister darüber in folgender Weise: „Einer der wichtigsten Mängel der bestehenden (Schulze-Delitzschen) Vereine . . . ist der, daß sie sich nicht nach den Verwendungszwecken der Darlehen erkundigen. . . . Die Kontrolle über die Art ihrer Verwendung ist indessen in Anbetracht des niedrigen Kulturzustandes der Genossen unentbehrlich. . . . Daher verpflichtet der Artikel 2 des Gesetzes die Vorstände der Genossenschaften, die Zweckbestimmung der Darlehen zu erheben und die Darlehen zu unwirtschaftlichen Zwecken zurückzuweisen" [1]). In immer steigendem Grade beherrscht aber in den letzten fünf Jahren dieser Gedanke die Politik der Regierung in der Genossenschaftsfrage. So begnügt sich das Gesetz von 1904 schon nicht mehr mit einer allgemeinen Hinweisung, sondern sucht im einzelnen die Fälle aufzuzählen, in denen ein Darlehen bewilligt werden darf. Diese Fälle sind gemäß Artikel 8 des Gesetzes: Die Beschaffung von Betriebsmitteln, die Durchführung von Meliorationen und der Ankauf des Inventars. In Übereinstimmung damit sind auch die betreffenden Artikel des Musterstatutes abgefaßt. Das letztere berechtigt dann noch außerdem die Vorstände, das Darlehen sofort zu kündigen, falls der Schuldner es nicht zu dem bei seiner Aufnahme angegebenen Zwecke benutzt.

Die Beobachtung dieser gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sollen sich nun die Vereinsorgane besonders angelegen sein lassen; „es gibt," sagt die Dienstanweisung für die

---

[1]) Kleine Kreditinstitute. 2. Ausgabe der „St. P. Abteilung", S. 15—16. St. Petersburg 1899 (Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Musterstatuten usw.).

‚Gouvernementskomitees‘ (siehe S. 55), „keine Forderung, die an die Genossenschaften aller Typen mit größerem Nachdruck gestellt werden soll, als daß sie die Darlehen unbedingt nur zu produktiven Zwecken gewähren“. Dieser Grundsatz muß den Staatsorganen, denen die Beaufsichtigung der Genossenschaften zusteht, zur Richtschnur ihrer Tätigkeit werden. Namentlich haben auch die Kreditinspektoren bei ihren Revisionen die Geschäftsführung in erster Linie nach dieser Richtung hin zu prüfen.

Durch diese Vorschriften und durch die Kontrolle über ihre Einhaltung soll erstens bewirkt werden, daß die Genossenschaften nicht ein momentanes Kreditbedürfnis befriedigen, sondern die wirtschaftliche Lage der Bauern dauernd heben. Zweitens hofft die Regierung dadurch, daß sie so viel Nachdruck auf die Kontrolle der Verwendungszwecke der Darlehen legt, auch eine pünktlichere Rückzahlung, als dies bei den alten Vorschuß- und Sparvereinen der Fall war, herbeizuführen, denn nach ihrer Meinung ermöglicht in den allermeisten Fällen erst die wirtschaftliche Verwendung die Rückzahlung der Darlehen, indem sie neue Einkommensquellen schafft und schon bestehende erweitert, wie es wieder in der eben erwähnten Dienstanweisung heißt.

Gewiß, auch das Ausleihen der Vereinsmittel zu produktiven Zwecken verbürgt ihre pünktliche Rückzahlung nicht immer, nämlich dann nicht, wenn

1. die Vereinsgelder auf solche Fristen ausgeliehen werden, die im Verhältnis zu ihren Verwendungszwecken zu kurz sind;

2. wenn die Darlehen gewährt werden, ohne daß in jedem einzelnen Falle Rücksicht auf die Kreditfähigkeit des Darlehennehmers genommen wird, wie z. B. bei den alten Vorschuß- und Sparvereinen, wo jeder Genosse auf ein gleich großes Darlehen Anspruch hatte.

Daher anerkennt die moderne Gesetzgebung ein solches Recht überhaupt nicht mehr. Es wird im Gegenteil nach Möglichkeit danach getrachtet, die Verschuldung jedes Mitglieds mit seiner Kreditfähigkeit in Einklang zu bringen. Zu diesem Zwecke haben zunächst die Gründer einer Genossenschaft schon bei ihrer Entstehung die Grenze festzustellen, über welche hinaus kein Mitglied Kredit erhalten kann und darf, mag auch die persönliche Glaubwürdigkeit und die sonst gewährte Sicher-

stellung jeweilig noch so groß sein. Diese Höchstgrenze darf 300 Rubel und in denjenigen Fällen, wo Faustpfänder zugelassen sind, 1000 Rubel keinesfalls übersteigen und kann außerdem von der Staatsbank nach eigenem Ermessen herabgesetzt werden. Sodann wird im Anfange eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstande oder vom Aufsichtsrate für jeden einzelnen Genossen unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage, seiner persönlichen Qualitäten und der sonst in Betracht kommenden Umstände die Höchstgrenze für alle Arten von Kreditgewährung festgesetzt. Der Vorstand bzw. Aufsichtsrat ist verpflichtet, sich über die jeweiligen Veränderungen in der Vermögenslage des einzelnen Genossen möglichst genau zu unterrichten und, falls sie schlechter geworden ist, dementsprechend die Höchstgrenze der Kreditgewährung für den Betreffenden herabzusetzen. Diese Grenze muß nunmehr vom Vorstande unbedingt eingehalten werden, der darin der Kontrolle der Staatsbank unterstellt ist. Auf diese Weise hofft man der Gefahr zu steuern, daß jemandem ein Darlehen in einem Betrage gewährt wird, der seine Kreditfähigkeit übersteigt.

Weiterhin gestatten die Gesetze der Jahre 1895 und 1904 die Rückzahlungsfristen der Darlehen ihren Verwendungszwecken anzupassen. So sagt der Artikel 11 des Gesetzes von 1904: „Die Darlehen zur Beschaffung der Betriebsmittel werden auf 1 Jahr, zum Ankauf des Inventars auf 3 und zur Ausführung von Meliorationen auf 5 Jahre gewährt.“ Diese langfristigen Darlehen müssen nicht anders als ratenweise getilgt werden.

Doch begnügt sich der Gesetzgeber mit den angeführten Forderungen immer noch nicht. Weder die Kontrolle über die Verwendung der Darlehen, sagt der Finanzminister in der schon erwähnten Begründung zum Gesetze von 1895, noch die jedesmalige Berücksichtigung der Kreditfähigkeit kann als eine vollständige Garantie einer pünktlichen Rückzahlung der Darlehen angesehen werden [1]). Denn es kommt nicht nur darauf an, daß der Schuldner imstande ist, seine Schuld zurückzuzahlen, sondern es handelt sich auch darum, ob er eventuell auch rechtlich dazu gezwungen werden kann. Da nun dies nicht immer

[1]) A. a. O. S. 22—23.

ganz sicher ist, so finden die Gesetze, um den daraus erwachsenden Gefahren zu steuern, nichts Passenderes als die Zulassung von Faustpfändern. Als solche können dienen:

1. Das Getreide und andere Erzeugnisse der Landwirtschaft oder eines Handwerks.

2. Verschiedene Inventarstücke, Instrumente usw.

So hat die moderne Genossenschaftsgesetzgebung die formellen Bedingungen des Darlehensgeschäftes und zwar bei beiden Typen der Genossenschaften gleichmäßig umgestaltet.

C. Das Amt für die Oberleitung der kleinen Kreditinstitute und seine Tätigkeit

Die Sorge für das Gedeihen und die Verbreitung der auf den eben dargelegten Grundsätzen aufgebauten Genossenschaften ist einem besonderen Amte auferlegt, das den Titel „Das Amt für die Oberleitung der kleinen Kreditinstitute" trägt und als eine Abteilung der Staatsbank gedacht ist.

Die Tätigkeit des Amtes in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen besteht:

1. In der Versorgung der neu entstehenden Genossenschaften mit den Grundkapitalien und der schon wirkenden Genossenschaften mit Betriebsmitteln.

2. In der Verbreitung der richtigen Vorstellungen über das Kreditwesen unter der Bevölkerung und

3. In der Ausübung der Oberleitung und der Beaufsichtigung über die kleinen Kreditinstitute.

Seine Tätigkeit erstreckt sich gemäß dem Gesetze nicht nur auf die genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute allein. Dem Amte unterstehen auch die zahlreichen alten bäuerlichen Gemeindekassen und die neuen Landschaftskassen. Da nun die ersteren meistens schon seit langem ihre Tätigkeit eingestellt haben und nur auf dem Papiere existieren, die letzteren aber zur Zeit nur in einer kleinen Zahl vorhanden sind, so ist tatsächlich einstweilen das „Amt" nichts weiter als eine Zentralstelle der genossenschaftlichen Organisation des Personalkredites. Auf ihre Förderung ist daher in der Gegenwart fast ausschließlich seine Tätigkeit gerichtet.

Die Organe des „Amtes“ sind folgende:

An der Spitze steht der Präsident, zu dem eines der Mitglieder des Staatsbankrates ernannt wird. Auf diese Weise kommt äußerlich die Verbindung zwischen Staatsbank und „Amt“ zum Ausdruck.

Der Schwerpunkt des Amtes liegt jedoch nicht in dem Präsidenten, sondern in dem Zentralkomitee, dessen Begutachtung und Beschlußfassung alle mehr oder weniger wichtigen Fragen, die überhaupt in die Kompetenz des „Amtes“ fallen, unterliegen. Es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Vertretern der verschiedenen staatlichen Zentralbehörden, nämlich je einem Vertreter der Oberrechnungskammer, der Staatsbank, der verschiedenen Departements der Ministerien der Landwirtschaft, des Innern, der Finanzen, manchmal sogar des Kriegs- und Justizministeriums — lauter Vertretern der oberen Bureaukratie, die, abgesehen von dem Präsidenten und Vizepräsidenten, in ihrem unmittelbaren Wirkungskreise mit den Fragen des Personalkredites überhaupt nichts zu tun haben. Nur mit beratender Stimme und nach freiem Ermessen des Präsidenten können die Vertreter der Landschaften und der Genossenschaften in die Sitzungen des Zentralkomitees zugelassen werden.

Das weitere Organ des „Amtes“ sind die Revisoren. Zur Zeit gibt es deren acht und ihnen ist wieder eine ganze Reihe von niederen Beamten unterstellt: Kontrolleure, Subkontrolleure usw. Die Revisoren bilden die „Revisionsabteilung des Amtes“ und haben 1. die Revisionen der Genossenschaften im Auftrag des Zentralkomitees vorzunehmen und 2. die Bearbeitung und Zusammenstellung der statistischen Angaben über die Tätigkeit der Genossenschaften zu besorgen, die in ihren Jahresberichten mitgeteilt werden.

Endlich steht zur Verfügung des „Amtes“ die Kanzlei mit einer großen Zahl von Beamten und mit einem Generalsekretär an der Spitze. Sie besorgt die Geschäfts- und Buchführung des „Amtes“.

Provinzielle Organe gibt es zwei:

1. Die Gouvernementskomitees, die in allen denjenigen Fragen, welche auf die Errichtung der Genossenschaften Bezug

haben, als Zwischeninstanz funktionieren. Sie setzen sich in derselben Weise wie das Zentralkomitee zusammen, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht aus Vertretern der Zentralbehörden, sondern der entsprechenden Gouvernementsbehörden bestehen.

2. Die sog. Kreditinspektoren. Sie sind die kleinen Beamten, die vom Präsidenten des „Amtes" ernannt und der Staatsbankfiliale zur Verfügung gestellt werden. Im Jahre 1907 gab es 144 Kreditinspektoren bei 78 Filialen der Staatsbank. Sie sind verpflichtet:

1. die Revisionen im Auftrage des „Amtes", der Staatsbankfilialen und der Gouvernementskomitees auszuführen;

2. den Gründern und Vorständen der kleinen Kreditinstitute bei der Gründung und Verwaltung derselben mit Rat und Tat Hilfe zu leisten;

3. die Jahresrechnungen derselben zu prüfen. —

Die Tätigkeit des „Amtes" auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens während der nach seiner Errichtung verflossenen 5 Jahre bestand im wesentlichen in folgendem:

Zum Zweck der Ausbreitung der Kenntnisse über die Organisation der Genossenschaften gibt das Amt die entsprechenden Broschüren, die Erläuterungen zu Musterstatuten usw. heraus und verbreitet verschiedene Schriften, die auf die einzelnen Seiten der Genossenschaftstätigkeit Bezug haben. Zu demselben Zwecke gibt es der „Zeitschrift für die kleinen Kreditinstitute", deren Dienste für die Verbreitung der Genossenschaftsideen sehr hoch zu schätzen sind, eine jährliche Geldunterstützung im Betrage von 1000 Rubel. Endlich nimmt das „Amt" einen regen Anteil an den Genossenschaftstagen, von denen auch die meisten auf seine Initiative hin einberufen werden. Das „Amt" delegiert dorthin seine Beamten, die den sehr oft noch im Dunkeln befangenen Genossenschaftlern die verschiedenen einschlägigen Fragen in ausführlicher Weise erläutern [1]).

Was weiter die Versorgung der Genossenschaften mit

[1]) Zum Zwecke der Propaganda bedient sich das „Amt" manchmal auch etwas bedenklicher Mittel. Es verbreitet z. B. zurzeit auf dem Lande ein sehr charakteristisches Bildchen für die Laterna magica, das

Geldmitteln anbetrifft, so war die selbständige Tätigkeit des „Amtes“ in dieser Richtung nicht groß, denn zur Zeit verfügt es nur über verhältnismäßig kleine eigene Kapitalien. Ihm sind nämlich vom Gesetze 1904 2,2 Mill. Rubel überwiesen, die schon im Jahre 1893 gemäß kaiserlicher Verordnung zur Unterstützung der bäuerlichen kleinen Kreditinstitute bestimmt waren, und dann ein Jahrzehnt hindurch ruhig in den Staatssparkassen lagen. Außerdem soll jährlich eine budgetmäßig bestimmte Summe zur Verfügung des „Amtes“ gestellt werden. Infolge der ungünstigen Lage der Staatsfinanzen in den letzten Jahren fanden aber solche Anweisungen aus der Staatskasse bis jetzt noch nicht statt, so daß den einzigen Fonds des „Amtes“ die obengenannten 2,2 Mill. Rubel darstellen. Aus diesem Fonds gewährt das „Amt“ die langfristigen Darlehen zur Bildung des Grundkapitales der Vorschuß- und Sparvereine [2]). Dagegen ist seine Tätigkeit als Vermittler zwischen den Genossenschaften und der Staatsbank sehr umfangreich. Alle Gesuche der Genossenschaften über die Gewährung der Kredite aus der Staatsbank gehen durch das „Amt“. Dasselbe begutachtet in jedem einzelnen Falle, wie viel der betreffenden Genossenschaft zur Bildung des Grundkapitales und eventuell auch in der Form kurzfristiger Kredite von der Staatsbank bewilligt werden kann. Das Gutachten des „Amtes“ dient dann für

---

die Überschrift „Die Nützlichkeit einer Darlehenskasse“ trägt. Auf dem Bildchen ist ein Korb mit der Inschrift: „Darlehenskasse“ dargestellt, in dem ringsum am Rande Bauern sitzen. Oben sieht man eine Hand, die aus einem mit dem doppelköpfigen Adler geschmückten Geldsacke goldene Münzen zu den Füßen der Bauern schüttet. Auf dem Geldsack steht: „Der Staatsschatz“. Die Gesichter der Bauern drücken reine Glückseligkeit aus. — Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, daß die Kreditgenossenschaften die Regierung nicht so sehr als ein mächtiger Faktor des sozialen Fortschrittes interessieren, sondern vielmehr als ein Mittel, sich als Wohltäter der Bauern aufzuspielen und damit ihre schon längst verlorene Autorität unter den Bauern wieder herzustellen.

[2]) Diese 2 Millionen sind eigentlich nur zur Unterstützung der bäuerlichen Gemeindekassen bestimmt. Da aber die letzteren nur in einer sehr geringen Zahl entstehen, so wurde im Jahre 1907 beschlossen, mit diesen Summen auch denjenigen Vorschuß- und Sparvereinen zu Hilfe zu kommen, welche wohl die Einzahlung der Geschäftsanteile von ihren Mitgliedern fordern, aber auch geliehenes Grundkapital haben wollen.

die Staatsbank als Stützpunkt für die Beleihung der Genossenschaften.

Was zuletzt die Oberleitung und Beaufsichtigung der Genossenschaften angeht, so zerfallen die vom „Amte“ zur Erfüllung dieser Funktion vorgenommenen Tätigkeiten in folgende Gruppen:

a) Das „Amt“ verfaßt die Musterstatuten, Dienstanweisungen, Geschäfts- und Buchführungsordnungen usw., die für die Genossenschaften obligatorische Kraft haben.

b) Es erteilt durch seine provinziellen Organe — Gouvernementskomitees — die Erlaubnis zur Gründung der einzelnen Genossenschaften und reguliert die wichtigsten Seiten ihrer Tätigkeit. So z. B. bestimmt es die obere Grenze der Kreditgewährung an die Genossen, gestattet das Bezugsgeschäft, bewilligt die Ordnung des Faustpfandkredites u. dgl.

c) Das „Amt“ instruiert diejenigen Genossenschaften, deren Geschäftsführung in Unordnung geraten ist, namentlich korrigiert es die Bücher und leitet die Genossenschaftsorgane zur richtigen Geschäftsführung an. Diese Instruierung wird durch besondere Instruktoren oder andere untergeordnete Beamte ausgeführt.

d) Endlich veranstaltet das „Amt“ die Revisionen. Das Revisionsgeschäft nimmt in der Gesamttätigkeit des „Amtes“ eine hervorragende Stellung ein. Die Investierung von bedeutenden Kapitalien in die Kreditgenossenschaften seitens der Staatsbank und die weitgehende Reglementation der Vereinstätigkeit haben das Bedürfnis nach der Errichtung einer beständigen Kontrolle über die Genossenschaften hervorgerufen. Diesem Zwecke dient zunächst das recht komplizierte System der Rechenschaftsablegung, zu der die Genossenschaften verpflichtet sind. Dieselbe kann jedoch aus naheliegenden Gründen den Aufgaben der Kontrolle nur in ungenügendem Maße gerecht werden; desto größere Bedeutung erhält infolgedessen die Revision, deren Ausbildung daher das „Amt“ seine besondere Aufmerksamkeit widmet.

Das ganze Revisionsgeschäft zerfällt in eine Ober- und eine Unterrevision.

Als Organ der Unterrevision gelten die Kreditinspektoren.

Die Revisionen haben bei denjenigen Genossenschaften, die den Kredit der Staatsbank in Anspruch nehmen, im Auftrag der Vorstände der betreffenden Staatsbankfilialen zu erfolgen, bei den übrigen nach Anordnung der Gouvernementskomitees.

Das „Amt" hat, um eine möglichst große Gleichförmigkeit zu erzielen, für die Durchführung der Revision eine Instruktion abgefaßt, die alle jene Momente enthält, auf welche der Kreditinspektor seine Aufmerksamkeit zu richten hat. Gemäß dieser Instruktion darf sich der Kreditinspektor keineswegs auf eine bloß kalkulatorische Kontrolle der Bilanz und der Geschäftsbücher beschränken, sondern die Revision soll sich wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und der dabei befolgten Grundsätze beziehen. Nach dem Artikel 1 der Instruktion hat die Revision zum Zweck, an Ort und Stelle klarzulegen: die wirkliche Lage der Angelegenheiten einer Genossenschaft; ob die Geschäfte in Gemäßheit des Gesetzes, des Statutes, der Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen ausgeführt werden; in welchem Maße die Genossenschaft die von dem Gesetze ihr gesteckten Ziele erreicht. Im Falle der Abweichungen von diesen Zielen und von der richtigen Gebarung hat die Revision der Kreditgenossenschaft die Mittel zur Behebung der Mängel anzugeben. Insbesondere muß der Kreditinspektor darauf achten, ob die für jeden Genossen fest bestimmten Grenzen der Kreditgewährung eingehalten und ob die Darlehen nur zu produktiven Zwecken gewährt und pünktlich zurückgezahlt werden (Art. 14).

Die festgestellten Fehler und Mängel sowie die zu ihrer Beseitigung nötigen Maßnahmen werden nach Erledigung der Revision von dem Inspektor und dem Vorstande, eventuell dem Aufsichtsrate gemeinsam beraten (Art. 28).

Der Kreditinspektor ist berechtigt, in dringenden Fällen, und zwar bei groben Pflichtverletzungen seitens eines oder mehrerer Mitglieder der Vereinsorgane unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und durch dieselbe Neuwahlen vornehmen zu lassen, eventuell kann er auch aus eigener Machtvollkommenheit jene Mitglieder entfernen (Art. 29 und 30).

Der Kreditinspektor ist verpflichtet, das Revisionsprotokoll, das den tatsächlichen Vorgang bei der Durchführung der Revision darstellen und von den Vereinsorganen unterschrieben

werden soll, mit seinem eigenen Geleitwort zu versehen, worin er sich hauptsächlich in bezug auf folgende Gegenstände äußern muß: die Gesamtlage und die Richtung der Vereinsgeschäfte; die Beurteilung der persönlichen Zusammensetzung der Vereinsorgane; die Erfolge bzw. Mißerfolge der Genossenschaft und deren Ursachen; das Verhältnis der benachbarten Bevölkerung zu der Genossenschaft u. dgl. (Art. 31).

Das Protokoll samt den Auszügen aus den Geschäftsbüchern der Genossenschaft und dem Geleitwort des Inspektors ist der Staatsbankfiliale bzw. dem Gouvernementskomitee vorzulegen, die es dann in die Revisionsabteilung des „Amtes" zu übersenden haben. Hier werden die eingegangenen Protokolle zuerst nach der Richtung geprüft, ob die Revisionen genau nach der Instruktion ausgeführt worden sind. Auf Grund der Spezialanlagen und besonders auf Grund der persönlichen Erwägungen der Kreditinspektoren, wie sie in ihren Geleitworten zum Ausdruck kommen, wird dann ein Bild von dem Stande der Geschäftsführung und von der allgemeinen Lage der betreffenden Genossenschaft entworfen, das nun als Richtschnur der Politik des „Amtes" bzw. der Staatsbank dieser Genossenschaft gegenüber dient.

Es erhellt daraus, daß diese Politik im wesentlichen auf den Meinungsäußerungen der Kreditinspektoren beruht. Indes ist es immer noch eine Frage, ob die Äußerungen der Kreditinspektoren der wirklichen Sachlage genau entsprechen, denn erstens sind bei den umfangreichen Befugnissen der Inspektoren und bei der großen Unwissenheit der Genossen Mißbräuche seitens der Inspektoren unvermeidlich; dann aber ist es immer möglich, daß der Inspektor bei der Durchführung der Revision und bei der Beurteilung ihrer Ergebnisse einen Irrtum begeht. Solche Fälle sind um so wahrscheinlicher, als die Sache selbst noch ziemlich neu ist. Daher ist es für das „Amt" von besonderer Wichtigkeit, festzustellen, inwiefern die Ergebnisse der Revisionen jedes einzelnen Inspektors, wie auch seine persönlichen Erwägungen zuverlässig sind. Infolgedessen veranstaltet das „Amt" die Oberrevision, die den Zweck hat, die Glaubwürdigkeit eines jeden der Inspektoren zu prüfen. Die Organe der Superrevision sind die Revisoren des „Amtes".

Der Vorgang bei der Superrevision ist ungefähr folgender: innerhalb des einem Revisor zugewiesenen Rayons wählt er im voraus in dem Bezirke jedes Inspektors drei Genossenschaften aus, von denen eine eine durchschnittliche Genossenschaft darstellt; die andere unter und die dritte über dem Durchschnitt steht. Dann besucht er mit dem betreffenden Inspektor jede Genossenschaft und läßt ihn, während er selbst anwesend ist, die Revision vornehmen. Zeigt sich dabei, daß der Inspektor noch nicht volles Verständnis für die Sache hat, so leitet ihn der Revisor gleich an, wie man in dem und dem Falle vorgehen soll.

In einer solchen Revision vereinigt sich also mit der Kontrollierung der Kreditinspektoren auch ihre Instruierung. Das Amt strebt danach, auf diese Weise sich in den Kreditinspektoren eine mehr oder weniger zuverlässige Quelle seiner Kenntnisse über den Stand der einzelnen Genossenschaften zu verschaffen.

3. Kapitel [1])

Die Verbreitung der Genossenschaften seit Anfang des 20. Jahrhunderts

Die Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, wie sie oben dargestellt worden ist, verfehlte nicht eine günstige Wirkung auf seine Entwicklung auszuüben. Die Verbreitung der Genossenschaften seit 1897 bis 1901 habe ich schon erwähnt. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Genossenschaftswesens nach dem Jahre 1901.

Es wurden gegründet:

	Darlehens-kassen	Vorschuß- und Sparvereine
1897—1901	121	242
1902	109	83
1903	151	68
1904	267	40
1905	317	11
1906	532	80
1907	817	317
bis 1. Juli 1908	353	149
Zusammen	2668 [2])	990 [3])

[1]) Hauptquelle für dieses und folgende zwei Kapitel sind:

1. Umsätze der Darlehenskassen seit ihrer Entstehung und ihre Bilanz für 1. Januar 1902. St. Petersburg 1903.
2. Umsätze der Darlehenskassen für das Jahr 1903. St. Petersburg 1905.
3. Umsätze der Darlehenskassen für das Jahr 1904 und ihre Bilanz für 1. Januar 1905. St. Petersburg 1906.
4. Bilanzen der Darlehenskassen und der Vorschuß- und Sparvereine für 1. Januar 1907.

Innerhalb von 10 Jahren also wurden zusammen 3658 [1]) Genossenschaften gegründet, wobei fast alle Darlehenskassen und gut die Hälfte der Vorschuß- und Sparvereine, im ganzen mehr als 3000 Genossenschaften auf das platte Land in den von uns betrachteten Reichsgebieten entfielen. (Hierzu kommen noch etwa 400 Vorschuß- und Sparvereine, die hier in früheren Dezennien gegründet und seitdem noch nicht aufgelöst waren.)

Diese Genossenschaften verteilen sich etwas ungleichmäßig zwischen den einzelnen Gouvernements. Das Gebiet ihrer größten Verbreitung fällt im großen und ganzen mit den Gouvernements des Schwarzbodens zusammen. Da aber die rasche Verbreitung der Genossenschaften in den letzten Jahren naturgemäß in erster Linie auf die agitatorische Tätigkeit des „Amtes“ und auf die Bereitwilligkeit der Regierung, die neu entstehenden Genossenschaften mit Geld zu unterstützen, zurückzuführen ist, so ist es schwer, einen engeren Zusammenhang zwischen dem Maß der Verbreitung der Vereine und den spezifischen wirtschaftlichen oder irgendwelchen sonstigen Verhältnissen des betreffenden Ortsgebietes festzustellen. In der Tat entstehen die Genossenschaften sehr oft ganz zufällig. Aus Zeitungen, Broschüren, mündlichen Mitteilungen des Pfarrers, des vorüberfahrenden Kreditinspektors, erfährt man [2]),

---

5. Bericht (des „Amts“) über den Kredit an die kleinen Leute von 1904—1907. St. Petersburg 1909.
6. XXV.—XXXI. Jahresbericht des Komitees.
7. Zeitschr. f. d. kl. Kreditinstitute Jahrg. 1906—1909.
8. Jahresber. d. staatl. Sparkassen f. d. Jahr 1906.

[2]) 40 davon kamen auf die Ostseeprovinzen, Polen, Litauen und drei westliche Gouvernements.

[3]) Davon entfallen wenigstens 470 auf die eben genannten Gebiete.

[1]) Seitdem soll die Zahl der Kreditgenossenschaften wieder stark zugenommen haben, was daraus folgt, daß am 1. Juli 1909 schon 3116 Darlehenskassen allein ihre Bilanzen dem „Amte“ eingeliefert hatten. Wie viele Kreditgenossenschaften zu dieser Zeit überhaupt gegründet wurden, ist mir nicht bekannt.

[2]) In der nächsten Zukunft sollen auch die Landeshauptleute die Bauern in den Fragen des Genossenschaftswesens informieren. Vor einigen Monaten hat das Ministerium des Innern ein Zirkular erlassen, das die Gouverneure beauftragt, die Landeshauptleute anzuweisen, daß sie die Entwicklung der kleinen Kreditinstitute nach Möglichkeit fördern. Den-

daß es möglich ist, ohne große Schwierigkeiten, und zwar durch Gründung einer Genossenschaft, Geld von der Regierung zu bekommen. Um aber eine Genossenschaft zu gründen, ist nichts weiter nötig, als daß 20 Personen da sind, die bereit wären, ein Gesuch um die Erlaubnis zur Gründung einer Genossenschaft und um die Gewährung des Darlehens zur Bildung des Grundkapitals sowie um die Eröffnung des kurzfristigen Kredites aus der Staatsbank an das Gouvernementskomitee bzw. die nächste Staatsbankfiliale zu unterschreiben und einzureichen. Diese 20 eventuell auch mehr Personen gelten dann als Gründer. Da aus der Teilnahme an der Gründung für sie keine besonderen Verpflichtungen erwachsen, so findet man solche 20 Personen leicht. Jeder Bauer, der sich des Besitzes eines Grundstücks oder anderen Eigentums erfreut [1]), wird auf Aufforderung dessen, der die Sache unternimmt, sehr gerne Mitbegründer. Damit ist die Sache natürlich noch nicht zu Ende, denn bevor das Gouvernementskomitee seine Erlaubnis zur Eröffnung der Genossenschaft erteilt, schickt es einen Kreditinspektor in die betreffende Ortschaft, der sich dort persönlich erkundigen soll, inwiefern die örtlichen Verhältnisse dazu angetan sind, die ersprießliche Tätigkeit der künftigen Genossenschaft zu sichern. Eine solche Prüfung der Ortsverhältnisse innerhalb weniger Stunden, die der Kreditinspektor zu diesem Zwecke an dem Orte zu verbringen pflegt, kann selbstverständlich nur eine ganz oberflächliche sein. Die größte Aufmerksamkeit richtet der Inspektor darauf, ob die Gründer eine klare Vorstellung über das Wesen der zu gründenden Genossenschaft haben; wenn das nicht der Fall ist, so erläutert er die Grundsätze ihrer Organisation und die Bedingungen der nachgesuchten Darlehen, und wenn es ihm gelingt, die oft vorkommenden fabelhaften Vorstellungen über die ganze Sache zu zerstreuen, ohne die Gründer von der Gründung abzuschrecken, so ist alles fertig. Wohl verstreichen noch einige Monate, bis die

---

jenigen, die es dabei an Energie fehlen lassen, droht das Zirkular mit der Absetzung. Es bemerkt dazu, daß ohne eine günstige Entwicklung der kleinen Kreditinstitute alle Maßnahmen der Regierung zur Hebung der Lage der Bauern fehlschlagen müßten (Russk. Wjed. 1909, Nr. 70).

[1]) Besitzlose werden gewöhnlich nicht aufgenommen.

Bauern die Erlaubnis zur Eröffnung und endlich das Geld bekommen, doch rührt eine solche Verlangsamung keineswegs von irgendwelchen sachlichen Gründen her, sondern von der bureaukratischen Organisation der in diesem Falle maßgebenden Instanzen, die dazu noch sehr zahlreich sind. (Gouvernementskomitee, Staatsbankfiliale, das „Amt", eventuell der Finanzminister, Staatsbankrat.)

Man sieht aus dieser Darstellung, daß die Gründung einer Genossenschaft, da die Voraussetzungen, die dabei erfüllt werden müssen, ganz minimal sind, in der Regel mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Erwägung vermindert in hohem Maße die Bedeutung der eben angeführten Angaben über die Zahl der gegründeten Genossenschaften in den letzten Jahren, denn es läßt sich bei solchen Bedingungen mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß zur Zeit sehr viele Gründungen stattfinden, ohne daß die örtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse dieselben in irgendwelchem Maße rechtfertigen könnten.

Natürlich sind nicht alle Gründungen der letzten Jahre solcher Art. Denn auch das Vorhandensein eines ernsten Strebens der russischen Bauern nach Vereinigung ihrer Kräfte zur Besserung ihrer Lage unterliegt keinem Zweifel. Das russische Bauerntum erlebt in der Gegenwart überhaupt eine sehr bedeutungsvolle Krisis. Die bekannten Ereignisse der letzten Jahre haben in der traditionellen Weltanschauung des Bauern eine vollständige Umwälzung hervorgerufen, indem sie seine sonst so beschränkte Ideenwelt mit einer ganzen Reihe von neuen Gedanken, neuen Hoffnungen und neuen Strebungen bereichert haben. Es schwindet nach und nach das für den Bauern eigentümliche passive Verhalten gegenüber der ihn treffenden Not, die er früher als etwas von der Natur selbst Herrührendes und daher nicht Bekämpfbares zu betrachten geneigt war. Jetzt beginnt er über seine schwierige Lage und über die Mittel zu ihrer Besserung nachzudenken, und, wenn seine Anhänglichkeit an alles Althergebrachte auch noch groß ist, so ist er doch zurzeit neuen Ideen zugänglicher als früher. Daraus erklärt sich, warum der Ruf nach Vereinigung heute unter den Bauern einen so großen Widerhall findet, wie es

vor 5 oder 10 Jahren noch ganz undenkbar gewesen wäre. Landwirtschaftliche Gesellschaften, Konsumvereine, Molkereigenossenschaften — lauter Vereinigungen, die keineswegs auf die Unterstützung der Regierung angewiesen sind — entstehen in allen Teilen von Rußland in großer Menge. Mögen die Hoffnungen, die man auf alle diese Vereinigungen zu setzen geneigt ist, auch übertrieben sein, für uns ist die Feststellung wichtig, daß sie vorhanden sind und daß namentlich auch die zahlreichen Gründungen der Kreditgenossenschaften während der letzten Jahre nicht nur in dem bloßen Wunsche, von der Regierung Geld zu erlangen, sondern in den tiefgreifenden Veränderungen in der Psychologie der ländlichen Bevölkerung ihre Erklärung finden.

Kehren wir nun wieder zur Tabelle auf Seite 62 zurück. Sie zeigt uns weiter, daß an dem raschen Wachstum der Gesamtzahl der Kreditgenossenschaften die beiden Typen ungleichen Anteil nehmen. Während in den letzten Jahren 2668 Darlehenskassen gegründet wurden, war die Zahl der neu entstandenen Vorschuß- und Sparvereine dreimal, und wenn wir nur die ländlichen Kreditgenossenschaften in Betracht ziehen, sogar sechsmal kleiner. Das ist wohl begreiflich. Die Abneigung der Bauern gegen die für sie unbegreiflichen Geschäftsanteile ist so allgemein und die Geldnot so groß, daß, obwohl die Höhe der Darlehen aus der Staatsbank zur Bildung des Grundkapitales, wie wir noch sehen werden, sehr niedrig und der Zinsfuß verhältnismäßig hoch ist, die Bauern sich doch zum allergrößten Teile der Hilfe der Staatsbank bedienen. In derselben Richtung wirkte noch der Umstand, daß die Darlehenskassen, die von Anfang an unter der Aufsicht der Staatsbank standen, immer das Recht hatten, gleich nach der Entstehung, ja sogar gleichzeitig mit derselben, den kurzfristigen Kredit der Staatsbank in Anspruch zu nehmen, die Vorschuß- und Sparvereine dagegen erst nach Vorlegung des ersten Jahresberichtes. Als im Jahre 1907 dieser Unterschied aufgehoben wurde und die Vorschuß- und Sparvereine außerdem das Recht erhielten, von dem „Amte“ ein Darlehen zum Grundkapital zu bekommen, ging die Zahl der Gründungen auch bei den Vorschuß- und Sparvereinen rasch in die Höhe. So wurden im

Jahre 1907 schon 317 Vereine[1]) gegen 80 im vorangehenden Jahre gegründet.

Ebenso rasch als die Zahl der Genossenschaften wuchs auch die der Genossen. Dies zeigt folgende Tabelle.

Die Zahl der Genossen betrug:

	bei Darlehenskassen
am 1. Januar 1904	97612
„ „ „ 1905	180913
„ „ „ 1906	299019
„ „ „ 1907	491984
„ „ „ 1908	819957
„ „ „ 1909	1243872
am 1. Juli 1909	1553126

Also beläuft sich die Zahl der Mitglieder bei den Darlehenskassen allein zurzeit auf 1,5 Mill. mit einem Durchschnitt von 498 pro Verein.

Diese letzte Ziffer gibt aber keine richtige Vorstellung von der sozusagen normalen Größe der einzelnen Genossenschaften, denn die meisten sind noch zu neu, um eine anziehende Kraft auf die benachbarte Bevölkerung auszuüben. Genossenschaften, die schon mehrere Jahre tätig sind, zeigen eine viel höhere Mitgliederzahl, die zwischen 500 und 1000 schwankt. Am 1. Januar 1907 hatten z. B. die 300 Darlehenskassen, die damals mehr als 3 Jahre in Tätigkeit waren, im Durchschnitt pro Kasse 630 Genossen[2]).

Dieser großen Zahl der Genossen entspricht ein bedeutender Vereinssprengel. Der Wirkungskreis der einzelnen Genossenschaften erstreckt sich in der Regel auf eine Wolost[3]), die mehrere Dörfer mit zusammen 1—2000 und mehr selbständigen Landwirten umfaßt. Die Entfernung der einzelnen Dörfer vom Vorstandssitz ist daher recht bedeutend. Im

---

[1]) Darunter anderthalbhundert auf dem Lande.

[2]) Die Zahl der Genossen bei 496 ländlichen Vorschuß- und Sparvereinen (ohne Ostseeprovinzen, Polen usw.) betrug am 1. Januar 1907 244000 mit 490 pro Verein. (Ausgerechnet auf Grund der „Bilanzen der Darlehenskassen und Vorschuß- und Sparvereine für 1. Januar 1907".)

[3]) Das Organ der bäuerlichen Selbstverwaltung, das sich auf mehrere Bauerngemeinden erstreckt.

Durchschnitt beträgt sie 8—10 Kilometer, manchmal sogar 20 und mehr.

Hierin liegt eine der größten Schwächen der russischen Kreditgenossenschaften, denn sowohl eine große Zahl der Mitglieder pro Verein als auch ein umfangreicher Vereinssprengel widersprechen zunächst dem Wesen des Personalkredites, der ja hauptsächlich auf einer genauen Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Schuldner beruht. Diese Kenntnis ist aber bei den großen Entfernungen und der großen Zahl der Genossen kaum möglich, und wir werden noch sehen, mit welch großen Schwierigkeiten die Vereinsorgane auf dem Wege zu ihrer Erlangung zu kämpfen haben.

Das ist das wichtigste, aber nicht das einzige Übel. Dazu kommen vielmehr noch viele andere.

Die große Entfernung der Genossen von dem Vereinssitz und ihre große Zahl erschwert die Einberufung der Generalversammlungen. Die Schwierigkeiten sind so groß, daß das „Amt" sogar besondere Bestimmungen für die Ersetzung der Generalversammlungen durch Versammlungen von Abgeordneten treffen mußte. Diese Bestimmungen sind auch wirklich vielfach zur Anwendung gekommen; in einem solchen Verfahren liegt aber wieder eine große Gefahr, denn die Beziehungen zwischen den Genossen und der Genossenschaft werden dadurch gelockert. Das ohnedies nur sehr unbedeutende Interesse der Genossen für die Vereinstätigkeit verschwindet fast vollständig. Die Genossenschaft selbst wird zu einem den Genossen fernstehenden, halb fremden Institute; anderseits, da der Genosse die letzte Möglichkeit verliert, den Vorstand und dessen Tätigkeit zu kontrollieren, so entsteht Mißtrauen gegen die eigene Kasse, wo unbekannte Leute wirtschaften, für deren Wirken in letzter Linie doch die Genossen infolge der Solidarhaft, wenn sie auch nur schwach ist, eine Verantwortlichkeit tragen. Damit erklärt sich zum Teile der wohlbekannte Schrecken der Bauern vor der unbeschränkten Solidarhaft, die infolgedessen bei den russischen Genossenschaften nur sehr selten zu treffen ist.

Die große Mitgliederzahl ruft weiter Schwierigkeiten rein technischen Charakters hervor. Es erheischt nämlich die Geschäftsführung einer großen Genossenschaft solche technischen

Kenntnisse, namentlich auch in der Buchführung, und eine solche geschäftliche Gewandtheit, wie sie bei den Mitgliedern der Genossenschaft natürlich nicht zu finden ist. Daher die Notwendigkeit, einen technisch geschulten und teuer bezahlten Geschäftsführer zu engagieren, der dann sehr bald begreiflicherweise zum unbeschränkten Herrn der Genossenschaft wird, denn die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sind nicht imstande, ihn zu kontrollieren. Die heutige Genossenschaftspraxis ist sehr reich an Beispielen solcher Art[1]).

Endlich verursacht die große Entfernung der Genossen von der Kasse den kreditbedürftigen Mitgliedern beträchtliche Aufwendungen an Zeit, Mühe und Geld, die mit der Reise nach dem Ort, wo die Kasse gelegen ist, verbunden sind.

Nun fragt es sich, welche Ursachen trotz dieser verschiedenen Nachteile zur Ausdehnung des Vereinsgebietes auf einen großen Ortsbezirk den Anlaß geben.

Dreierlei Gründe führen dazu:

1. Die Schwierigkeit, bei einer engen Begrenzung des Vereinsgebietes die geeigneten Personen zur Besetzung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu finden. Das kirchliche Verbot gegen die Teilnahme der Pfarrer an der Verwaltung der Vereine, die ewigen Streitigkeiten zwischen den Bauern und Gutsherren, endlich die so oft vorkommende Abneigung und die Ungewohntheit einer gemeinnützigen Tätigkeit überhaupt machen es unmöglich, die wenigen intelligenten Kräfte, die auf dem Lande da sind, in den Dienst des Genossenschaftswesens zu stellen. Die Bauern selbst aber besitzen die zur Leitung der Vereinsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse nur relativ selten.

2. Die Befürchtung, daß bei der Seltenheit der Ersparnisse auf dem Lande und bei den ungenügenden sachlichen Garantien, welche die kleinen Genossenschaften ihren Gläubigern bieten können, sie entweder gar keine oder nur kleine, zur Betreibung der Vereinsgeschäfte ganz unzureichende Spareinlagen erhalten könnten. Endlich

---

[1]) Siehe „Zeitschrift für die kleinen Kreditinstitute“ für verschiedene Jahre, in der Rubrik „Aus dem Leben der Genossenschaften“.

3. der Umstand, daß bei der engen Begrenzung des Vereinsgebietes alle möglichen im russischen Dorfe so oft wiederkehrenden Elementarerscheinungen, wie Viehseuchen, Hagelschläge, Brände usw. alle Mitglieder der Genossenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit gleichzeitig treffen und sie besonders bei der eventuellen Wiederholung des Unglücks auf viele Jahre zahlungsunfähig machen. Diese Erwägung erhält noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß die ländlichen Genossenschaften sich fast durchaus aus Landwirten zusammensetzen. So kamen im Jahre 1904[1]) von der Gesamtzahl der Mitglieder auf

Landwirte	88 Proz.
Händler	2 „
Handwerker	7 „
Angestellte und Arbeiter	3 „

Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Zusammensetzung der Mitgliedschaft die Gefahr einer gleichzeitigen massenhaften Insolvenz der Genossen infolge aller möglichen Unglücksfälle eine viel größere ist, als in dem Falle, wo die Mitglieder verschiedenen Berufen angehören und in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von verschiedenartigen natürlichen und sozialen Bedingungen abhängen. Den Gefahren solcher Art hoffen die russischen Genossenschaften dadurch steuern zu können, daß sie ihren Wirkungskreis auf einen großen Bezirk ausdehnen.

Das sind im wesentlichen diejenigen Gründe, welche die Genossenschaften veranlassen, auf die kleinen Vereinssprengel und die damit verbundenen Vorteile zu verzichten. —

Es erübrigt uns, in diesem kleinen Kapitel noch eine wichtige, leider aber nicht genau zu beantwortende Frage zu erörtern, nämlich die Frage, welchen Vermögensschichten der ländlichen Bevölkerung die Mitglieder der Genossenschaften angehören. Die uns zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen-

---

[1]) Umsätze der Darlehenskassen im Jahre 1904 usw., Tabelle 5. Die über die berufliche Zusammensetzung der Genossen gemachten Angaben beziehen sich zwar nur auf 243 Darlehenskassen, aber es liegt kein Grund vor, zu vermuten, daß es bei den übrigen Vereinen in dieser Beziehung anders stehe.

den Angaben sind zwar nicht besonders zuverlässig, es wäre jedoch kaum richtig, ihnen jede Bedeutung abzusprechen. Von der Gesamtzahl der Mitglieder trieben im Jahre 1904 [1])

7 Proz. überhaupt keine Landwirtschaft,
11 „ waren Landwirte, hatten jedoch kein Pferd,
28 „ hatten 1 Pferd,
28 „ hatten 2 Pferde,
17 „ hatten 3—4 Pferde,
9 „ hatten 5 und mehr Pferde.

Die Mehrzahl der Genossen besitzt also nicht mehr als 2 Pferde. Das bedeutet aber, daß sie eine nur sehr bescheidene Wirtschaft treiben, denn es läßt sich mit 2 Pferden, geschweige denn mit einem, nur ein kleines Stück Grund und Boden bestellen (besonders bei der niedrigen Qualität des bäuerlichen Viehes überhaupt). Demgemäß darf man annehmen, daß dem Besitze von 1 oder 2 Pferden ein solcher Grad des Wohlstandes entspricht, bei dem unter normalen Verhältnissen nur die unentbehrliche Notdurft der bäuerlichen Familie befriedigt werden kann. Die Feststellung dieser Tatsache ist deshalb von Bedeutung, weil, wie wir schon wissen, nur der augenscheinliche Überfluß in dem Vermögen des Bauern für seine Schulden haftet.

Wie groß unter diesen Bedingungen die sachlichen Sicherheiten sind, welche die Genossenschaften ihren Gläubigern bieten können, läßt sich nicht zahlenmäßig nachweisen. Jedenfalls erreichen sie kaum eine bedeutende Höhe. Damit werden von Anfang an auch die Grenzen der Ausdehnung der Passiv- und Aktivtätigkeit der Genossenschaften vorher bestimmt. Denn wenn auch das Wesen des Personalkredites in dem Vertrauen auf die persönlichen Eigenschaften der Schuldner besteht, so ist doch der Kreditor auch in diesem Falle nur dann vollständig gesichert, wenn der Schuldner außer auf seine persönliche Qualität noch auf ein Vermögen — sei es auf ein im Moment des Vertragschlusses schon bestehendes, sei es auf ein mit Hilfe der aufgenommenen Schuld erst zu schaffendes — hinzuweisen vermag, in das nötigenfalls die Zwangsvollstreckung erfolgen kann.

[1]) Ibidem.

4. Kapitel

Die Passiva der Kreditgenossenschaften in der Gegenwart[1])

Wie wir schon wissen, sind formell zwei Momente für die Passiva der russischen Kreditgenossenschaften besonders bezeichnend:

1. das Grundkapital und

2. das feste, gesetzlich bestimmte Verhältnis zwischen dem Grundkapitale und der Gesamtsumme des Passivkredites.

Demgemäß ist das Grundkapital sozusagen der Schwerpunkt der gesamten Passiva. Seine Größe bestimmt formell die obere Grenze, welche die Passiva einer Genossenschaft überhaupt erreichen dürfen, und damit auch die Ausdehnung ihrer Tätigkeit. Infolgedessen müssen wir die Darstellung der einzelnen Bestandteile der Passiva mit der Betrachtung der Grundkapitale beginnen.

Folgende Tabelle zeigt ihre Bewegung innerhalb der letzten 5 Jahre bei den Darlehenskassen:

(In 1000 Rubel)

	Am 1. Januar					1. Juli
	1905	1906	1907	1908	1909	1909
Das eigene Grundkapital	54,5	150,4	314,4	611,7	1202,9	1915,0
Das geliehene Grundkapital:						
Aus der Staatsbank .	760,4	1095,4	1741,5	2989,5	4102,9	4897,0
Bei sonstigen Anstalten und Privaten . . .	191,6	214,2	268,8	374,6	499,6	517,3
Zusammen	1006,5	1460,0	2324,7	3975,8	5805,4	7329,3
pro Kasse . . .	1874	1879	1976	2124	2180	2350
pro Genosse . .	5,1	4,9	4,7	4,8	4,8	4,7

[1]) Ich bitte den Leser, bevor er zum weiteren übergeht, einen Blick auf die am Ende des Buches sich findenden Beilagen zu werfen (S. 123 und 124).

Also im Durchschnitt hatten die Genossenschaften am 1. Juli 1909 2350 Rubel pro Kasse und ungefähr 5 Rubel pro Genosse. Die letzte Ziffer schwankt dabei von Jahr zu Jahr nur unbedeutend.

Als die bei weitem wichtigste Quelle der Bildung der Grundkapitale dienen die Darlehen aus der Staatsbank. Sie betrugen mehr als 70 Proz. von deren Gesamtsumme. Für diese Darlehen zahlen die Genossenschaften der Staatsbank jährlich 6 Proz. Die Höhe des einzelnen Darlehens hängt von der jeweiligen Einwohnerzahl des Genossenschaftsbezirkes und von dem durchschnittlichen Wohlstand desselben ab. Die Genossenschaft erhält 1000 Rubel, wenn in ihrem Sprengel weniger, 2000 Rubel, wenn mehr als 1000 selbständige Landwirte ihren Wohnsitz haben. Nur selten steigt die Höhe der Darlehen auf 3000 Rubel und ganz ausnahmsweise noch etwas höher. Wegen dieser Niedrigkeit der Darlehen aus der Staatsbank ist auch die Gesamtsumme der Grundkapitale geringfügig, denn die anderen Quellen ihrer Aufbringung haben zurzeit nur nebensächliche Bedeutung. So betrugen die zu diesem Zwecke aufgenommenen Anleihen bei Privaten am 1. Juli 1909 nur etwa 7 Proz.; was anderseits das rasche Wachstum der eigenen Grundkapitale angeht, so erklärt sich dies hauptsächlich dadurch, daß die älteren Kassen statutengemäß das eigene Grundkapital aus den Gewinnen in dem Maße ansammeln, als sie das von der Staatsbank geliehene zurückerstatten. Da also der Zunahme auf einem Konto die Abnahme auf einem anderen ungefähr entspricht, so wird durch dieses Wachstum die Gesamtsumme der Grundkapitale nicht berührt.

Etwas günstiger auf den ersten Blick steht es mit dem Grundkapital bei den ländlichen Vorschuß- und Sparvereinen, wie es sich aus der folgenden Tabelle zeigt. Von den 496 Vereinen[1]) hatten am 1. Januar 1907

weniger als 1000	Rubel	Grundkapital . .	29
von 1000—4999	„	„ . .	163
„ 5000—9999	„	„ . .	123
„ 10000—19999	„	„ . .	86
mehr als 20000	„	„ . .	95

[1]) Ohne Ostseeprovinzen, Polen usw.

Hier besteht im Gegensatz zu den Darlehenskassen eine erhebliche Ungleichheit zwischen den einzelnen Vereinen. Im allgemeinen weisen die letzteren auch viel höhere Summen der Grundkapitale auf als die Darlehenskassen. Im Durchschnitt hatte jeder Verein 14200 Rubel mit 29 Rubel pro Genosse. Doch muß man sich diesen Ziffern gegenüber sehr vorsichtig verhalten. Als wichtigste Quelle der Bildung der Grundkapitale erscheint nämlich bei den Vorschuß- und Sparvereinen die Einzahlung von Geschäftsanteilen. Von der Gesamtsumme des Grundkapitales der 496 Vereine in Höhe von 6993000 Rubel wurden 6726000 Rubel auf diese Weise aufgebracht, während nur 208000 Rubel entliehen wurden und nur 59000 Rubel den Vereinen zu eigen gehörten. Das macht sogleich die an sich ganz bedeutende Gesamtsumme des Grundkapitals verdächtig, denn es ist vollständig unbekannt, wie viel von dem Gesamtbetrage der Geschäftsguthaben wirklich eingezahlt und wie viel von den an die Genossen gewährten Darlehen abgezogen wurde[1]). Ich enthalte mich infolgedessen jedweder Schlußfolgerungen in bezug auf die großen Beträge der Grundkapitale bei den Vorschuß- und Sparvereinen.

Jedenfalls geht es aus den angeführten Angaben ganz deutlich hervor, daß die große Mehrzahl der zurzeit bestehenden ländlichen Kreditgenossenschaften überhaupt nur über ganz geringfügige Grundkapitale verfügt.

Die große prinzipielle Bedeutung dieser Tatsache wird für uns erst dann klar werden, wenn wir des schon erwähnten Artikels 18 des Gesetzes vom Jahre 1904 gedenken, wonach die Gesamtsumme des Passivkredites (mit Ausschluß des geborgten Grundkapitales) das Zehnfache des Grundkapitales nicht überschreiten soll.

Damit ist gesagt, daß z. B. bei den sämtlichen Darlehenskassen am 1. Juli 1909, auf welches Datum sich die letzte mir zur Verfügung stehende Bilanz bezieht, die Summe der Anleihen und Spareinlagen im besten Falle nur 70 Mill. Rubel betragen darf. Eine augenscheinlich ungenügende Summe, um den Kreditbedarf ihrer 1553126 Mitglieder zu befriedigen.

[1]) Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ausführungen im 1. Kapitel S. 34 zurück.

In Wirklichkeit waren jedoch die Darlehenskassen nicht einmal imstande, auch nur diese geringe Summe aufzubringen. An demselben Tage betrug die ganze Summe des Passivkredites (ohne Grundkapitalien) nur 43,2 Mill. Rubel, d. h. nur etwas mehr als die Hälfte von dem Betrage, den aufzunehmen sie das Recht hatten. Aber um zu zeigen, wie gering die kapitalbildende Kraft der Genossenschaften ist, erinnern wir daran, daß von diesen 43,2 Mill. Rubel noch 14,9 Mill. Rubel subtrahiert werden müssen, die von der Staatsbank den Darlehenskassen als kurzfristige Kredite geliehen wurden und die daher nicht auf Rechnung ihrer eigenen kapitalbildenden Kraft gestellt werden können. Nur den Rest, also 28,3 Mill. Rubel oder 18 Rubel pro Genosse, dürfen wir als die Summe betrachten, welche die Darlehenskassen ganz selbständig aufzubringen vermochten.

Man ist versucht, diese überraschend kleine Summe dadurch zu erklären, daß die Darlehenskassen zum größten Teile noch sehr jung sind; denn von den 3116 Kassen, die am 1. Juli 1909 existierten und auf die insgesamt sich diese 28,3 Mill. Rubel beziehen, waren in der Tat fast 500 noch in demselben und mehr als 1400 in den vorangehenden 2 Jahren gegründet worden, so daß noch nicht ganz 1200 Kassen mit etwa 700000 Genossen etwas älter als 2½ Jahre waren. Diese Zeit ist natürlich nicht ausreichend, um geschäftliche Beziehungen mit der benachbarten bäuerlichen Bevölkerung anzubahnen, besonders wenn wir den gegen alle Neuerungen zurückhaltenden Charakter der Bauern in Betracht ziehen. Infolgedessen müssen wir, um ein klares und zuverlässiges Bild über den Stand des Spargeschäftes bei den Genossenschaften zu bekommen, unser Augenmerk auf diejenigen von ihnen richten, die schon seit mehreren Jahren in Tätigkeit sind. Zu diesem Zwecke habe ich aus 1200 Darlehenskassen, deren Bilanzen im Jahresberichte für 1906 mitgeteilt sind, 284 ausgewählt [1]), von denen 39 schon mehr als 6 Jahre, 50 5 Jahre, 195 4 und 3 Jahre wirksam waren.

---

[1]) 15 Darlehenskassen Polens und 5 der Gouvernements Minsk und Mogilew wurden nicht berücksichtigt.

Was sagen uns die Bilanzen dieser 284 Darlehenskassen? Am 1. Januar 1907 hatten sie 179000 Mitglieder (also 630 pro Genossenschaft) und 3,9 Mill. Rubel Spareinlagen; das heißt 22 Rubel pro Genosse: eine immer noch überraschend kleine Summe. Aber das Ergebnis wird noch viel ungünstiger, wenn wir diese 284 Kassen in einzelne Gruppen je nach der Höhe der Summe von Spareinlagen pro Genossenschaft einerseits und pro Genosse anderseits gliedern. Dann ergibt sich, daß von 284 Darlehenskassen 21 überhaupt keine Spareinlagen auf ihren Kontos aufweisen:

weniger als 10000	Rubel	hatten	176 Kassen
von 10000—20000	„	„	42 „
„ 20000—50000	„	„	31 „
mehr als 50000	„	„	14 „

Oder wenn wir die Summe von Spareinlagen pro Genosse in Betracht ziehen: auf jeden Genossen kommt:

weniger als 1 Rubel	in	45 Kassen
von 1—9 Rubel	„	99 „
„ 10—19 Rubel	„	71 „
„ 20—49 „	„	57 „
mehr als 50 „	„	12 „

Also 215 Kassen waren nicht imstande, auch nur 20 Rubel pro Genosse aufzubringen. Und was diese Ziffern besonders bedeutungsvoll macht, das ist die Tatsache, daß der allgemeine Durchschnitt pro Genosse sich innerhalb der letzten 3 Jahre fast nicht geändert hat. Er betrug am 1. Januar 1904 18 Rubel und nach 3 Jahren erhöhte er sich auf 22 Rubel.

Nicht viel anders steht es auch mit dem Spargeschäft bei den Vorschuß- und Sparvereinen, obwohl sie zur Hälfte schon sehr alten Datums sind. Das geht aus folgender Tabelle sehr deutlich hervor. Von 496 ländlichen Vorschuß- und Sparvereinen mit insgesamt 9,5 Mill. Rubel Spareinlagen und Anleihen von Privaten hatten am 1. Januar 1907 pro Genosse:

weniger als 1 Rubel	58	Vereine
von 1—19 Rubel	189	„
„ 20—49 „	143	„
„ 50 und mehr Rubel . . .	106	„

Wie ist nun dieser klägliche Zustand des Spargeschäftes bei den Genossenschaften zu erklären?

Nach dem, was schon über die ungenügenden Sicherheiten der Genossenschaften für ihre Gläubiger gesagt wurde, wäre es ganz folgerichtig, die geringe Größe von Spareinlagen eben auf diese Ursache zurückzuführen; jedoch scheint es mir, daß eine solche Erklärung keineswegs als ausreichend angesehen werden kann. Dagegen würde schon die Tatsache sprechen, daß es einem Teile der in Frage stehenden 284 Darlehenskassen und 496 Vorschuß- und Sparvereine gelungen ist, wohl nicht große, aber immerhin ganz ansehnliche Bestände an Spareinlagen zu erzielen, obwohl ihre rechtlichen Verhältnisse um nichts günstiger sind als die derjenigen, die überhaupt keine Spareinlagen aufzuweisen haben.

Noch wichtiger ist ein anderer Einwand, der gegen die oben erwähnte Erklärung erhoben werden kann. Wenn die geringe Größe der Spareinlagen bei den Genossenschaften nur ihrer ungenügenden Kreditfähigkeit zuzuschreiben wäre, dann könnten wir mit Recht erwarten, daß in den staatlichen Sparkassen, den einzigen, die überhaupt in Rußland existieren, die Bestände an Spareinlagen recht bedeutend seien; denn es fällt niemanden in Rußland ein, die Kreditfähigkeit des Staates und folglich auch der staatlichen Sparkassen anzuzweifeln. Dies aber ist nicht der Fall. Auf Grund der Jahresberichte dieser Sparkassen für das Jahr 1906 habe ich für 10 Gouvernements, die einen ausgesprochenen landwirtschaftlichen Charakter haben[1]), berechnet, daß in den Sparkassen, die auf dem Lande gelegen sind (Postsparkassen), die durchschnittliche Höhe von Spareinlagen pro Kasse sich in bescheidenen Grenzen hält. Von 100 Regierungsbezirken beträgt sie:

weniger als 10000	Rubel	in	17	Regierungsbezirken
von 10000—20000	„	„	20	„
„ 20000—30000	„	„	20	„
„ 30000—50000	„	„	16	„
mehr als 50000	„	„	27	„

[1]) Gouvernement Woronesh, Kiew, Kursk, Orel, Poltawa, Tambow, Pjasan, Samara, Smolensk und Nowgorod.

Jede von diesen Sparkassen erstreckt sich indes auf ein Gebiet von 400—600 Quadratkilometer mit je 20—30000 Einwohnern. Wenn sie aber trotz ihrer unangezweifelten Kreditfähigkeit nur eine so geringe Summe von Spareinlagen aufzubringen imstande waren, so läßt sich dieser Umstand lediglich dadurch erklären, daß die Ersparnisse auf dem Lande nur unbedeutende sind.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage des russischen Bauerntums ist in der Gegenwart auch wahrhaftig nicht dazu angetan, die Entwicklung der Spartätigkeit zu fördern, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Zunächst macht die Mittellosigkeit eines bedeutenden Teiles der bäuerlichen Familien überhaupt jede Ersparnisse von vornherein unmöglich. Im einleitenden Kapitel meiner Arbeit habe ich zu zeigen versucht, daß vielleicht nichts für die ländlichen Verhältnisse in Rußland so kennzeichnend ist, als ein dauerndes Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Bedarf bei einem sehr großen Teile der bäuerlichen Wirtschaften. Die Produktivität der Arbeit, die der Bauer auf die Bestellung seines kleinen Grundstücks verwendet, ist so gering, daß ihre Ergebnisse sehr oft nicht ausreichen, um auch nur die Bedürfnisse des baren Lebensunterhalts hinreichend zu befriedigen. Der Bauer hat auch keine Nebenverdienste, um damit den Mangel an Eingängen aus dem landwirtschaftlichen Betriebe auszugleichen. Diese große Zahl der Bauernwirtschaften, die nichts weniger als im Überflusse lebt, kann selbstverständlich nicht auch noch Ersparnisse anlegen.

Aber auch bei dem anderen Teile der bäuerlichen Bevölkerung, der sich in einer günstigeren Lage befindet, können wir kaum eine große Entwicklung des Sparsinnes und der Spartätigkeit erwarten. Dem Bauern gebricht es in diesem Falle an zwei notwendigen Voraussetzungen, ohne die das Sparen keine große Ausdehnung erreichen kann. Zunächst steckt der Bauer bis auf den heutigen Tag noch ziemlich tief in der Naturalwirtschaft. Wenn auch in den letzten drei Dezennien die ehemalige Abgeschlossenheit der bäuerlichen Wirtschaft von der übrigen Welt schon in vielen Beziehungen verschwunden ist, fließt ihm doch auch heute noch der weitaus größte Teil

der Einnahmen nicht in Geldform, sondern in natura zu. Auch seine Ausgaben bestreitet der Bauer meistens nicht mit Geld, sondern mit Erzeugnissen seiner Wirtschaft. Nur selten hat also der Bauer mit barem Geld unmittelbar zu tun. Dadurch ist das Sparen bedeutend erschwert, denn es fehlt ja in diesem Falle an dem bequemsten Sparmittel. — Aber noch ein anderes Moment trägt dazu bei, daß die Spartätigkeit auf dem platten Lande nicht besonders verbreitet ist. Es ist dies die relativ geringe Anzahl der Sparkassen. Noch heute kommt im europäischen Rußland, wie bemerkt, eine Sparkasse auf 400 bis 600 Quadratkilometer. Durch diesen Umstand wird die Entwicklung des Sparsinns überhaupt ungünstig beeinflußt, denn unzweifelhaft werden sehr viele kleine Geldsummen nur zu unnützen Ausgaben verwendet, die zu zinsbringender Anlage gekommen wären, wenn eine Sparkasse am Orte bestünde. Die bestehenden Sparkassen sind für den kleinen Sparer schon wegen der großen Entfernung nicht vom Nutzen. Es ist nicht der Zeit und der Mühe wert, 15 oder 20 Kilometer zurückzulegen, um einige Rubel in die Sparkasse zu bringen. Außerdem sind sie noch zu jung, um ihre erzieherische Kraft auch nur auf die benachbarte Bevölkerung auszuüben.

Alle diese Umstände, die wir mit einem Worte als die geringe Spargelegenheit bezeichnen können, haben bewirkt, daß sich noch bis heute das Sparen in den bäuerlichen Kreisen nicht eingebürgert hat. Auch der mittlere Bauer soll erst noch zum Sparen erzogen werden. Der wichtigste Sparer auf dem Lande ist vor allem der Großbauer. Einerseits hat er öfters mit Geld umzugehen, anderseits sind seine Ersparnisse hoch genug, daß es sich schon verlohnt, die Reise nach der nächsten Sparkasse zu unternehmen, um sein Geld dort zinsbringend anzulegen. Deutlich zeigt dies auch z. B. die Statistik der Staatssparkassen.

Die durchschnittliche Höhe der Spareinlagen beträgt nämlich bei den Einlegern, die dem landwirtschaftlichen und verwandten Berufen angehören, 187 Rubel pro Sparkassenbuch, eine Summe, die für die bäuerlichen Verhältnisse in Rußland als sehr hoch angesehen werden darf. Aber noch bezeichnender ist in dieser Beziehung die Höhe der auf einmal eingezahlten einzelnen Summen. Sie betrug im Durchschnitt in den letzten Jahren ca. 40 Rubel,

wieder eine Summe, die darauf hinweist, daß die ländlichen Einleger zu den wohlhabenden Dorfbewohnern gehören. Daher versteht es sich von selbst, daß die Zahl der Sparer einen nur sehr kleinen Prozentsatz der ländlichen Bevölkerung ausmacht. Nach dem Jahresberichte der staatlichen Sparkassen für 1906 beträgt die Gesamtzahl der ländlichen Einleger überhaupt etwa 2,3 Mill. mit 440 Mill. Rubel Spareinlagen, so daß nur 2 Proz. der ländlichen Bevölkerung sparen, wobei auf den Kopf derselben nur 4 Rubel entfallen [1]).

Dabei kann man vermuten, daß diese Summe von 440 Mill. Rubel der Gesamtsumme von Ersparnissen auf dem Lande ziemlich nahe kommt. Denn gerade im Jahre 1906, auf das diese letztere Ziffer Bezug hat, brachten alle infolge der nach der Revolution aufkommenden beispiellosen Unsicherheit ihr Geld, wenn sie überhaupt etwas erspart hatten, in die staatlichen Sparkassen. Diese weisen daher im genannten Jahre den größten Zuwachs an Spareinlagen auf, den sie überhaupt je zu verzeichnen hatten, während schon in den folgenden Jahren der jährliche Zuwachs bedeutend nachließ.

Für unsere Zwecke sind diese Angaben darum von großer Bedeutung, weil sie die Beschaffenheit und die Menge der, ich möchte sagen, natürlichen Quellen für die Aufbringung von Betriebsmitteln, auf die in der Gegenwart die Kreditgenossenschaften angewiesen sind, aufs beste kennzeichnen.

Vielleicht werden künftig die Genossenschaften, wenigstens diejenigen, bei denen einige Aussicht vorhanden ist, daß sie sich halten werden, es verstehen, ihre erzieherische Kraft auf die umwohnende Bevölkerung auszuüben, sie zum Sparen zu gewöhnen und ihre Kassen mit den Ersparnissen auch der kleinen Leute zu füllen. Bis jetzt jedoch haben sie keine großen Erfolge als Erzieher zur Sparsamkeit aufzuweisen. Ihre Gläubiger sind keineswegs etwa die kleinen Leute, was schon daraus folgt, daß z. B. im Jahre 1903 die durchschnittliche Höhe der Spareinlagen bei den Darlehenskassen 247 Rubel betrug. Diese Summe erhöht sich sogar auf 309 Rubel, wenn wir nur diejenigen Einleger in Betracht ziehen, die nicht Mitglieder der Ge-

[1]) Jahresbericht der staatlichen Sparkassen für das Jahr 1906.

nossenschaft sind [1]). Solchen Einlegern aber gehörten 83 Proz. der sämtlichen Spareinlagen.

Nach all dem Vorhergesagten fließen also die Quellen, woraus die Genossenschaften ihre Betriebsmittel schöpfen können, nicht allzu reichlich. Außerdem sind sie auch noch gezwungen, einen schweren Kampf mit einem unendlich stärkeren Gegner zu führen, um sich diese Quellen wenigstens teilweise dienstbar machen zu können. Diese Gegner sind die schon vielfach erwähnten Staatssparkassen. Was ihnen in diesem Kampf eine besondere Stärke verleiht, ist die absolute Sicherheit, die sie ihren Einlegern bietet. Der Staat haftet für die Spareinlagen mit seinem ganzen Vermögen; das aber ist eine Garantie, wie sie kein anderes Kreditinstitut seinen Gläubigern bieten kann. Noch mehr als diese Garantie verschafft der Umstand diesen Sparkassen das Vertrauen des Publikums, daß sie staatliche Einrichtungen sind. Trotz der vielen Reibungen, die zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung und der Regierung gerade in Rußland so oft vorkommen, steht die Autorität und Glaubwürdigkeit des Staates an und für sich so hoch, daß das Prädikat „staatlich“ für das Vertrauen des Publikums maßgebender ist als sämtliche Artikel des Statutes.

Was können nun die Kreditgenossenschaften dieser unbedingten Kreditfähigkeit und Autorität der Staatssparkassen gegenüberstellen? Etwa die Solidarhaft ihrer Mitglieder? Wir wissen schon, wie gering der Wert dieser Solidarhaft ist. Nicht viel größere Bedeutung haben in dieser Beziehung die Maßnahmen, welche die Gesetzgebung zur Steigerung des Vertrauens in die Kreditgenossenschaften getroffen hatten; ich meine damit das Grundkapital und die Begrenzung der Höhe des Passivkredites. Denn abgesehen von anderen Erwägungen ist es schon zweifelhaft, ob die Genossenschaftsgläubiger von allen diesen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die ihre Interessen schützen sollen, überhaupt etwas wissen. Den Geldbesitzern im Dorfe ist für ihr Verhalten der Genossenschaft gegenüber nach wie vor die allgemeine geschäftliche Erfahrung maßgebend,

[1]) Im Jahre 1908 hatte ich Gelegenheit, die Auszüge aus den Büchern vieler Kreditgenossenschaften durchzublättern. Ich wurde ganz überrascht durch die hohe Summe der einzelnen Spareinlagen.

die jeder von ihnen im alltäglichen Leben macht. Jeder hat Gelegenheit, seine Nachbarn in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und in ihren geschäftlichen Beziehungen untereinander zu beobachten und bildet auf Grund dieser Beobachtungen sein Urteil über deren Kreditfähigkeit bzw. Glaubwürdigkeit, ein Urteil, das er dann auf die Genossenschaft, die sich aus solchen Nachbarn zusammensetzt, überträgt. Wenn sein Urteil von Anfang an ungünstig war, was in den meisten Fällen zu erwarten ist, dann werden es auch die oben erwähnten Bestimmungen nicht wesentlich ändern können, es sei denn, daß er durch eine wirklich solide Genossenschaftsleitung vom Gegenteile überzeugt wird. Eine solche ist aber aus den früher angedeuteten Gründen oft nicht vorhanden.

Nur etwas haben die Kreditgenossenschaften in den Augen der Sparer vor den Staatssparkassen voraus: das ist ihre leichtere Erreichbarkeit. Doch dieser Vorzug büßt dadurch viel an Bedeutung ein, daß zurzeit für die Kreditgenossenschaften, wie ich oben auseinandergesetzt habe, überhaupt nur solche Gläubiger in Betracht kommen, für die sogar die große Entfernung der Staatssparkassen nicht schwer ins Gewicht fällt, da es sich bei ihnen um große Ersparnisse handelt.

Da also die Kreditgenossenschaften in ihrer inneren Organisation nicht genug Kraft zum Kampf mit dem weit stärkeren Gegner haben, so greifen sie zu dem einzigen Mittel, dessen sich zu bedienen ihnen noch freisteht, um die ihnen notwendigen Kapitalien aufzubringen. Das ist die Erhöhung des Zinsfußes. Während er bei den Staatssparkassen im Durchschnitt 3,5 Proz. beträgt, sinkt er bei den Kreditgenossenschaften fast niemals unter 4 Proz. Bei der großen Mehrzahl jedoch schwankt er zwischen 6 und 8 Proz. Nicht selten steigt er noch höher, auf 9 und 10, sogar auf 12 Proz.[1])

Diese bedeutende Steigerung des Zinsfußes hat aber nicht immer den gewünschten Erfolg. Das ist wohl begreiflich. Der Mann, der einen großen Gewinn erstrebt, braucht sein Geld ja gar nicht in eine Sparkasse einzulegen. Bei dem ungeheuren

---

[1]) Bilanzen der Darlehenskassen und Vorschuß- und Sparvereine für 1. Januar 1907, Spalten 32 und 33.

Kreditbedarf der Bauern und bei der Seltenheit der Kapitalien auf dem Lande hat er vielfache Gelegenheit, sein Geld an die kleinen benachbarten Landwirte zu leihen und auf diesem Wege zehnmal so hohe Prozente zu erhalten als irgendwo anders. Umgekehrt ist für den Sparer, der eine Sparkasse in Anspruch nimmt, nicht so sehr der hohe Zinsfuß die Veranlassung dazu, als die Gewißheit einer sicheren Unterbringung seiner Ersparnisse. Die Sicherheit ist aber in den staatlichen Sparkassen viel größer als in den Kreditgenossenschaften.

Wenn aber ein solcher Sparer aus irgendwelchen Erwägungen, sei es wegen der leichteren Erreichbarkeit oder des höheren Zinsfußes wegen sein Geld dennoch in eine Kreditgenossenschaft bringt, so sucht er das damit verbundene Risiko dadurch zu vermindern, daß er sein Geld nur auf eine kurze Frist einlegt. Von der Gesamtsumme der Spareinlagen bei den Darlehenskassen betrugen daher am 1. Januar 1907 diejenigen, die auf mehr als 1 Jahr eingelegt waren, nur 27 Proz. Von den übrigen wurden 47,5 Proz. auf weniger als 1 Jahr eingelegt und 18,8 Proz. waren jederzeit kündbar. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß diese Einlagen in der Tat wieder zurückgenommen werden, sobald ihre Frist abgelaufen ist. Tatsächlich werden sie wieder auf eine neue Frist eingelegt, wenn sie befristet, oder sie liegen mehrere Jahre unantastbar, wenn sie unbefristet sind. Der Einleger will sich nur die Möglichkeit vorbehalten, bei irgendwelchen ungünstigen Vorzeichen in der Tätigkeit der Kreditgenossenschaft sein Geld möglichst schnell zurückziehen zu können. Da die Kurzfristigkeit der Spareinlagen eine sehr ungünstige Wirkung auf die Aktiva auszuüben pflegt, suchen die Genossenschaften dieser Unzuträglichkeit dadurch zu begegnen, daß sie für langfristige Einlagen einen höheren Zinsfuß festsetzen als für kurzfristige. Für Einlagen auf 1 Jahr z. B. zahlen sie 6 Proz., für solche auf 3 Jahre 8 Proz., oder für unbefristete 6 Proz., für befristete 8 Proz. usw. Doch mit dem hohen Zinsfuße kann hier, wo es an den unentbehrlichsten Voraussetzungen der Kreditfähigkeit gebricht, nicht geholfen sein.

Fassen wir das Ergebnis der vorangehenden Ausführungen zusammen, so läßt sich die Geringfügigkeit der Spareinlagen

und Anleihen von Privaten bei den Kreditgenossenschaften auf zweierlei Ursachen zurückführen:

1. sind die anlagesuchenden Kapitalien, namentlich auch die Ersparnisse nur in unbedeutender Menge auf dem platten Lande vorhanden,

2. sind die Genossenschaften selbst infolge vieler ihrer Organisation anhaftenden Mängel nicht kreditfähig genug, um den staatlichen Sparkassen einen erheblichen Teil dieser Kapitalien streitig machen zu können.

Daher ist es nur sehr wenigen Genossenschaften gelungen, ihren Passivkredit selbständig auf jene Höhe zu bringen, bei der sie ihren Mitgliedern eine tatsächliche und dauernde Hilfe leisten können. Zu solchen rechne ich nämlich Genossenschaften, die pro Genosse zwischen 50 und 100 Rubel Spareinlagen aufweisen. Was die übrigen anbelangt, so sind ihre Bestände an Spareinlagen und Anleihen von Privaten so gering, daß sie sich entweder überhaupt nicht oder doch nur mit Mühe selbständig behaupten können. Infolgedessen müssen sie, um sich zu erhalten, eine andere Quelle ihrer Betriebsmittel, nämlich den kurzfristigen Kredit der Staatsbank, in immer steigendem Maße in Anspruch nehmen [1]).

Wenden wir uns jetzt seiner Betrachtung zu.

Die formelle Ordnung der Kreditierung wird von den im Februar 1898 erlassenen Satzungen mit einigen späteren Ergänzungen reguliert und ist im wesentlichen die folgende:

Das Gesuch um Eröffnung des kurzfristigen Kredites in der für die betreffende Genossenschaft gewünschten Höhe wird an die nächste Filiale bzw. das Kontor der Staatsbank gerichtet. Der Diskontoausschuß der Filiale begutachtet dieses Gesuch

---

[1]) Ende des Jahres 1909 wurde vom Minister des Innern ein Zirkular an die Gouverneure erlassen, das vielleicht nicht ohne Einwirkung auf den Zufluß von Spareinlagen bleiben wird. Das Zirkular erklärt nämlich die Einlegung bei Kreditgenossenschaften für mündelsicher. Abgesehen davon, daß infolge des Zirkulars ein bedeutender Teil der von den Bauerngemeinden verwalteten Mündelgelder bei den Kreditgenossenschaften angelegt werden wird, gibt die Zubilligung der Mündelsicherheit den Kreditgenossenschaften in den Augen der Sparer eine erhöhte Geltung.

unter Berücksichtigung der von den Kreditinspektoren gesammelten Angaben über die wirtschaftliche Lage der Genossenschaftsmitglieder und übergibt es mit seinem Gutachten dem „Amte". Das „Amt" revidiert die ganze Sache noch einmal und gibt sie dem Staatsbankrat zur Beschlußfassung weiter. Dieser setzt die Höhe des Kredites endgültig fest. Sehr oft wird der Genossenschaft nur ein Teil des eröffneten Kredites zur sofortigen Verfügung gestellt, während der andere dem „Amte" mit dem Auftrag überwiesen wird, ihn der Genossenschaft nur dann auszuhändigen, wenn dies nach seiner Ansicht ratsam und unbedenklich ist.

Die Genossenschaft kann den ihr eingeräumten Kredit auf zweierlei Weise benutzen:

1. Es wird ihr gegen die Hinterlegung eines Solawechsels eine laufende Rechnung in der Höhe ihres Kredites eröffnet. Die Kreditbefriedigung auf laufende Rechnung währt regelmäßig 9 Monate lang, worauf eine Neuordnung stattzufinden hat. Während dieser 9 Monate darf die Genossenschaft die Einzahlungen und Abhebungen innerhalb der Grenzen des eingeräumten Kredites in beliebiger Höhe machen.

2. Die Genossenschaft kann die ihr nötigen Abhebungen bei der Filiale so vollziehen, daß jedesmal ein besonderer Wechsel ausgestellt wird. Diese einzelnen Solawechsel dürfen auch nur auf 9 Monate lauten.

Jede Genossenschaft, welcher ein kurzfristiger Kredit gewährt wird, ist verpflichtet, ihre monatlichen Bilanzen, den Jahresbericht über ihre Tätigkeit, die Auskünfte über den Stand und die Vermögenslage der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Protokolle der Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen, das Konto der versäumten Darlehen usw. der Staatsbank rechtzeitig einzureichen.

Der gewährte Kredit kann jederzeit, wenn es der Diskontoausschuß beschließt, aus Gründen der Sicherheit von der Staatsbankfiliale bzw. dem Staatsbankkontor gekürzt oder sogar zurückgezogen werden [1]).

---

[1]) Zurzeit wird eine neue Ordnung der Kreditgewährung ausgearbeitet. Man beabsichtigt 1. die Eröffnung der Kredite bis zur Höhe von 5000 Rubel

Die formellen Bedingungen der Kreditierung sind zurzeit für beide Typen der Genossenschaften dieselben; trotzdem werden wir die tatsächliche Entwicklung der kurzfristigen Kredite für jeden Typus besonders betrachten.

Sehen wir zunächst, wie es damit bei den Darlehenskassen steht.

In den ersten Jahren nach dem Erlaß der angeführten Satzungen war hier die Gesamtsumme der kurzfristigen Kredite recht unbedeutend, da die Darlehenskassen selbst nicht allzu reichlich vertreten waren. So beliefen sich die Schulden der letzteren der Staatsbank gegenüber auf:

	1900	1901	1902	1903
		in 1000 Rubel		
im Januar	4,3	44,5	81,0	140,6
im Juli	35,2	75,4	169,6	359,4

Im Juli 1903 betrugen also die kurzfristigen Darlehen der Staatsbank noch keine halbe Million Rubel. Das änderte sich seit dem in der Geschichte des modernen Genossenschaftswesens epochemachenden Jahre 1904. Die Gesamtsumme der Kredite ging rasch in die Höhe. Diesbezügliche Tabelle siehe S. 88.

Innerhalb der letzten 6 Jahre wuchsen also die Schulden der Darlehenskassen an die Staatsbank fast um das Zwanzigfache. Sie stiegen von 839000 Rubel am 1. Juli 1904 auf 14909000 am 1. Juli 1909.

Sehr bezeichnend ist weiter, daß nicht nur die Gesamtsumme der Schulden aller Darlehenskassen zusammen, sondern auch die jeder einzelnen von ihnen im Durchschnitt von Jahr zu Jahr wächst. Sie betrug in den Monaten, wo die kurzfristigen Kredite ihr Maximum erreichten:

	pro Kasse	pro Genosse
Juli 1902.	1460	—
Juli 1903.	1550	5,5
August 1904	2120	6,0
Juli 1905.	2500	6,5

---

den Filialen endgültig zu überlassen, wobei dem „Amte“ das Recht der allgemeinen Kontrolle und der nachträglichen Genehmigung zusteht, 2. die Rechenschaftsablegung der Genossenschaften vor den Staatsbankfilialen zu vereinfachen.

	pro Kasse	pro Genosse
Juli 1906	2922	8,7
Juli 1907	4100	9,5
Juli 1908	4560	10,0
Juli 1909	4780	9,5

Die Darlehenskassen benutzen also zurzeit den kurzfristigen Kredit fast zweimal soviel als vor 6 Jahren.

Noch interessanter jedoch als das absolute Wachstum der Kredite aus der Staatsbank ist die Tatsache, daß sie, wie man dies aus der Tabelle auf Seite 88 ersieht, in jedem der folgenden Jahre einen immer größeren Teil der gesamten Passiva der Darlehenskassen ausmachen. Am 1. Januar und am 1. Juli 1904 betrugen sie 10 Proz. bzw. 16 Proz. der Gesamtpassiva und 5 Jahre später schon 17 bzw. 27 Proz.[1])

Dieses relative Anwachsen der kurzfristigen Kredite vollzieht sich nun in zweierlei Weise:

Es ergibt sich zunächst aus den Bilanzen der 1171[2]) Darlehenskassen für 1. Jan. 1907, daß eine Genossenschaft um so mehr den Kredit der Staatsbank in Anspruch nimmt, je später sie gegründet ist, so daß, wie ich ausgerechnet habe, die vor 1904 gegründeten Kassen von der Gesamtsumme der Passiva zu 6 615 000 Rubel nur 1 215 000, d. h. 18 Proz., von der Staatsbank bekommen haben, während sich für die im Jahre 1904, 1905 und 1906 gegründeten Darlehenskassen die entsprechenden Ziffern auf 7 249 000 Rubel bzw. 1 855 000, d. h. auf 25 Proz., belaufen.

---

[1]) Die im Text angeführten Durchschnittszahlen geben aber keine richtige Vorstellung darüber, wie groß gegenwärtig die Abhängigkeit der einzelnen Genossenschaften von der Staatsbank bei der Beschaffung ihrer Betriebsmittel ist. Infolgedessen führe ich noch ein paar Ziffern an, die in dieser Beziehung sehr bezeichnend sind; so betrugen z. B. die Darlehen aus der Staatsbank bei den 126 Darlehenskassen des Gouvernements Samara am 1. April 1908 55 Proz. ihrer Passiva (Arbeiten, Beschlüsse und Resolutionen der Genossenschaftstage in den Jahren 1907 und 1908, S. 18. St. Petersburg 1909). Ein anderes Beispiel: Bei 63 Darlehenskassen des Gouvernements N.-Nowgorod betrugen am 1. Oktober 1907 die kurzfristigen Kredite aus der Staatsbank 50 Proz. ihrer Passiva (Protokolle des Genossenschaftstages zu N.-Nowgorod, S. 45. St. Petersburg 1908).

[2]) Ausgeschlossen sind die Darlehenskassen Polens und der Gouvernements Mogilew und Minsk.

In Tausend Rubel

Jahre	1904		1905		1906		1907		1908		1909	
	Gesamtsumme	Proz. der Passiva	Gesamtsumme	Proz. der Passiva	Gesamtsumme	Proz. der Passiva	Gesamtsumme	Proz. der Passiva	Gesamtsumme	Proz. der Passiva	Gesamtsumme	Proz. der Passiva
Am 1. Januar . .	353	10	659	11	1561	16	3119	20	4 344	18	6 388	17
Am 1. April . . .	664	15	1232	16	2705	—	4772	26	8 669	27	12 265	25
Am 1. Juli . . .	839 [1])	16	1595	19	3408	25	6686	28	10 591	28	14 909	27
Am 1. Oktober . .	852	15	1533	16	3040	—	5352	22	8 654	23	—	—
Am 31. Dezember .	659	11	1561	16	3119	20	4344	18	6 388	17	—	—
Zahl der am 1. Juli des betreffenden Jahres tätigen Kassen	401		630				1630		2323		3116	

[1]) Am 1. August 924.

Diese Ziffern könnten zu der Vermutung Anlaß geben, daß die niedrigere Verschuldung der älteren Kassen im Vergleich mit den neueren dadurch zu erklären wäre, daß sie sich im Laufe der Zeit von der Hilfe der Staatsbank emanzipierten. Das ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil wächst nach meinen Berechnungen die Verschuldung der älteren Kassen auch von Jahr zu Jahr. Die kurzfristigen Kredite betrugen bei 284 Darlehenskassen, die vor 1904, und bei 510, die vor 1905 gegründet waren, am 1. Januar der genannten Jahre 12 Proz. bzw. 13,5 Proz. ihrer Passiva. Am 1. Januar 1907 dagegen schon 18 Proz. bzw. 20 Proz.

Diese von Jahr zu Jahr wachsende Abhängigkeit sowohl der neueren als auch der älteren Kassen von der Hilfe der Staatsbank ist durchaus begreiflich. Die Begünstigungspolitik der Regierung gegenüber den Kreditgenossenschaften in den letzten Jahren hat viele Gründungen in Fällen herbeigeführt, wo sie sonst infolge des Mangels an genügenden natürlichen Geldquellen nicht möglich gewesen wären, anderseits hat diese Politik auch die übrigen Genossenschaften veranlaßt, den Umfang ihrer Tätigkeit weit über die Grenzen hinaus zu erweitern, die in ihrer beschränkten Fähigkeit, sich die Ersparnisse der benachbarten Bevölkerung nutzbar zu machen, gelegen sind; diese Erweiterung zeigt sich in dem kolossalen Wachstum der Mitgliederzahl bei den Darlehenskassen. In beiden Fällen ist die Inanspruchnahme des kurzfristigen Kredites der Staatsbank unvermeidlich.

Etwas anders entwickelten sich die kurzfristigen Kredite der Staatsbank bei den Vorschuß- und Sparvereinen. Da sie bis zum Jahre 1904 der Kontrolle der Staatsbank nicht unterworfen waren, so gewährte die letztere ihnen den Kredit nur sehr ungern. Infolgedessen waren ihre Schulden an die Staatsbank nur gering. Sie betrugen am Ende des Jahres (in 1000 Rubeln):

1900	239
1901	237
1902	174
1903	143
1904	250
1905	319

Das macht im Verhältnis zur Gesamtheit ihrer Passiva in den gleichen Jahren einen nur ganz unerheblichen Bruchteil aus (etwa 2 Proz.).

Erst in der allerletzten Zeit, da die Vorschuß- und Sparvereine den Darlehenskassen in bezug auf die Kontrolle gleichgestellt sind, scheinen sie im Begriffe zu stehen, von der Hilfe der Staatsbank gleichfalls einen ausgedehnteren Gebrauch zu machen, wie man aus folgenden, allerdings sehr mangelhaften Angaben schließen kann. Die Vereine schuldeten in 1000 Rubeln[1]):

am 1. Januar 1907	468,9
am 1. August 1907	1188,7
am 1. November 1907	592,6
am 1. März 1908	870,0

Da jedoch diese Ziffern zu einer sicheren Schlußfolgerung ganz unzureichend sind, so werde ich mich bei den weiteren Ausführungen über die kurzfristigen Kredite aus der Staatsbank hauptsächlich auf die Erfahrungen der Darlehenskassen stützen.

Was diese angeht, so zeigen uns die oben gemachten Angaben, daß sie zum großen Teile mit den kurzfristigen Krediten der Staatsbank arbeiten. Dies bringt für sie aber große und mannigfache Gefahren mit sich.

1. sind sie damit einer festen und zuverlässigen Basis ihrer Tätigkeit beraubt. Alles hängt von der jeweiligen Richtung der wirtschaftlichen Politik der Regierung ab. Eine zufällige Wendung darin, ja sogar nur der Wechsel in der Person des Finanzministers, dem die Staatsbank untergeordnet ist, kann viele Genossenschaften vor die Notwendigkeit der Auflösung stellen.

2. rufen diese Kredite eine strenge Kontrolle und eine fortwährende Einmischung in die Geschäftsführung der Genossenschaften seitens der Staatsbank hervor. Wenn auch diese Kontrolle und diese Einmischung sehr oft von großem Nutzen für die Genossenschaften sind, so nehmen sie ihnen doch die

---

[1]) Zeitschrift für die kleinen Kreditinstitute, 1907, Nr. 9, S. 151; 1908, Nr. 3, S. 67.

nötige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, auch vernichten sie die große erzieherische Wirkung des Genossenschaftswesens auf die Ausbildung des Selbständigkeitsgefühles und des beruflichen Selbstbewußtseins bei der ländlichen Bevölkerung, indem sie die Genossenschaften von selbständigen und sich selbst verwaltenden Vereinigungen zu so etwas wie untergeordneten Filialen der Staatsbank degradieren.

Und endlich 3. entsprechen die in Frage stehenden Kredite ihrer Natur nach nur sehr wenig den wirklichen Bedürfnissen der Genossenschaften.

Um diese Seite der kurzfristigen Kredite in richtiger Weise zu beleuchten, müssen wir zuerst unsere Aufmerksamkeit auf eine ihrer Eigentümlichkeiten richten, die eben mit ihrer Kurzfristigkeit eng verbunden ist.

Die Staatsbank, die in der Gegenwart sehr freigebig gegenüber den Genossenschaften geworden ist, steht jetzt vor der schwierigen Aufgabe, den kurzfristigen Charakter ihrer Darlehen aufrecht zu erhalten. Sie hat in dieser Beziehung mit den alten Vorschuß- und Sparvereinen, die ja auch den kurzfristigen Kredit der Staatsbank, wenn auch in bescheidenem Umfange, benutzten, schlechte Erfahrungen gemacht, denn meistens zahlten die Vereine ihre Schulden nicht zurück. Dabei verfuhren sie in zweierlei Weise. Entweder beschränkten sie sich darauf, am Verfalltage ihrer Schulden der Staatsbank bloß eine neue Schuldverschreibung zu geben, d. h. sie erneuerten nur ihre alten Wechsel; oder sie wählten einen anderen Weg: sie benutzten nämlich von Anfang an nicht den ganzen ihnen eröffneten Kredit, sondern nur einen Teil davon, aber kurz vor der Verfallfrist ihrer Schuld nahmen sie auch den Rest ihres Kredites auf, und mit diesem Rest tilgten sie ihre alte Verpflichtung, was in letzter Linie auf dasselbe hinausging, wie die einfache Erneuerung der Wechsel. Damit verwandelten sich tatsächlich die kurzfristigen Kredite in langfristige. Diese Umwandlung darf aber die Staatsbank nicht zulassen, da sie ein Institut des kurzfristigen Kredites ist und selbst auf kurze Fristen das Geld aufnimmt. Demgemäß ist in der Gegenwart, wo die Darlehen an die Genossenschaften einen großen Umfang

anzunehmen drohen, eine besondere Aufmerksamkeit der Staatsbank darauf gerichtet, die Genossenschaften zu einer pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Fristen und zu einer effektiven Tilgung ihrer Schulden zu drängen. Die Umschreibung der Forderungen darf unter keinen Umständen zugelassen werden, — so lautet der Grundsatz der Politik der Staatsbank gegenüber den Genossenschaften.

Um diese Umschreibung von Anfang an unmöglich zu machen, stellt die Staatsbank für die Genossenschaften die Forderung auf, daß jede von ihnen einmal im Jahre alle ihre Anleihen der Bank zurückzahlen solle. Dabei darf die Genossenschaft neue Anleihen nur nach Ablauf einiger Zeit seit der Zurückzahlung sämtlicher alter Schulden aufnehmen, so daß sie jedes Jahr einige Monate lang von den Schulden an die Staatsbank vollständig frei sein soll. Da nun erfahrungsgemäß der Bauer das Geld, wenn überhaupt, nur einmal im Jahre und zwar im Herbst hat, so setzt die Staatsbank die Rückzahlungszeit für ihre den Genossenschaften gewährten Darlehen meistens auf die Monate Oktober und November fest, in der richtigen Voraussetzung, daß es zu dieser Zeit für die Genossenschaft am leichtesten ist, ihre Forderungen einzuziehen und ihre Schulden an die Staatsbank abzutragen. Demgemäß findet auch die Gewährung von neuen Darlehen im Februar und März, überhaupt im Anfange des Frühlings statt. Diese Regel, also die Gewährung von Darlehen im Frühling und ihre Einziehung im Herbst, ist für die Staatsbank bei der Beleihung der Genossenschaften zum Grundsatz geworden. Nur unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen und örtlichen Verhältnisse jeder Genossenschaft dürfen nach der Ansicht der Staatsbank Abweichungen von dieser Regel zugelassen werden.

Deutlich kommt diese Politik der Staatsbank auch in der auf S. 88 angeführten Tabelle zum Ausdruck, welche die Bewegung der kurzfristigen Darlehen innerhalb eines jeden Jahres darstellt. Wir sehen daraus, daß die Summe dieser Darlehen am höchsten im Sommer und am niedrigsten zu Ende des Herbstes ist. Wenn der Unterschied zwischen der höchsten und der niedrigsten Verschuldung der Genossenschaften nicht

so groß ist, wie man es nach Vorangehendem erwarten könnte, so läßt sich dies dadurch erklären, daß die Staatsbank selbst in dieser Beziehung bis jetzt nicht ganz folgerichtig vorging. Sie gewährte nämlich die Darlehen sogar im Herbst und Anfang des Winters:

1. den zu dieser Zeit neu entstehenden Genossenschaften und dann

2. denjenigen von den älteren, die gerade in der zweiten Hälfte des Jahres einen großen Andrang von Mitgliedern hatten und Geld brauchten, um den Kreditbedarf gerade dieser neuen Mitglieder zu befriedigen [1]).

Wie wirkt nun diese Politik auf die Genossenschaften selbst?

Wir haben eben gesehen, daß die letzteren, soweit sie mit den von der Staatsbank geliehenen Kapitalien arbeiten, Darlehen an ihre Mitglieder nur im Frühjahr gewähren können und den Ablauf der Rückzahlungsfristen auf Oktober oder November festsetzen müssen. So lange nun eine Genossenschaft große Bestände an Spareinlagen und Anleihen von Privaten hat, so daß die Anleihen aus der Staatsbank nur eine bescheidene Rolle in ihren Passiva spielen, so lange verursacht diese Politik der Staatsbank keine Schwierigkeiten für sie. Denn es gibt wirklich viele Bedürfnisse in der bäuerlichen Wirtschaft, die erst im Frühling auftauchen und zu deren Befriedigung der Landwirt keine langfristigen Schulden einzugehen braucht. Nehmen wir als Beispiel den Ankauf von Sämereien und die Pachtung von Grundstücken für Sommerkorn. Der Bauer nimmt im Frühling ein Darlehen auf, kauft Sämereien an oder pachtet ein Grundstück und im Herbst kann er nach Verkauf seiner Ernte die Schuld zurückzahlen. An diese Darlehen sind die Kredite aus der Staatsbank wohl angepaßt, aber auch nur an diese. Indes, wie wir im folgenden Kapitel sehen werden, nimmt der Bauer in einer großen Zahl von Fällen die Darlehen zu solchen Bedürfnissen, die nur auf dem Wege des

[1]) Außerdem ist es sicher, daß auch die alte Umschreibung der Verpflichtungen bis heute noch nicht ganz ausgerottet ist. Siehe Protokolle des Reichsgenossenschaftstages im Jahre 1908, Kreditsektion, S. 12. Moskau 1908.

langfristigen Kredites befriedigt werden können, und die außerdem an keine bestimmte Jahreszeit gebunden sind. Natürlich sind für diese Bedürfnisse die kurzfristigen Kredite aus der Staatsbank ganz ungenügend. Trotzdem aber arbeiten viele Genossenschaften überwiegend mit diesen Krediten. Daraus ergeben sich für die betreffenden Genossenschaften sehr viele Unzuträglichkeiten. Ihre Aktivtätigkeit bekommt einen unnatürlichen Charakter. Zunächst müssen sie in denjenigen Monaten, in denen sie von den Schulden der Staatsbank frei sein sollen, ihre ganze Tätigkeit einstellen. Dann, was noch wichtiger ist, gewähren sie die Darlehen auf Fristen, die in keinem Verhältnis zu deren Verwendungszwecken stehen.

Klagen über diese Unzuträglichkeiten sowie das Verlangen, daß die Staatsbank auch zur Beschaffung der Betriebsmittel langfristige Darlehen gewähren soll, sind allgemein, sowohl in der Genossenschaftspresse als auch besonders auf den Genossenschaftstagen. Aus sehr naheliegenden Gründen kann aber die Staatsbank diesem Wunsche nicht nachkommen.

Hier stehen die Genossenschaften vor einem Widerspruch, der kaum in einer befriedigenden Weise gelöst werden kann; sie sind nicht imstande, ihre Betriebsmittel aus den natürlichen Quellen, d. h. aus den Ersparnissen der Bevölkerung aufzubringen; sie wenden sich zu den Darlehen aus der Staatsbank, doch sind diese künstlichen Quellen für sie nicht angebracht, da die Darlehen kurzfristig sind.

Nicht weniger als die Kurzfristigkeit der Darlehen geben auch die überaus hohen Zinsen, welche die Genossenschaften für dieselben zahlen müssen, Anlaß zu allgemeinen Klagen. Noch bis vor kurzem schwankte der Zinsfuß in der Regel zwischen 6 und 6,5 Proz. Tatsächlich war er noch viel höher, denn die Benutzung der kurzfristigen Kredite der Staatsbank verursacht den Genossenschaften noch viele andere bedeutende Ausgaben, nämlich die Zahlung der Wechselstempelsteuer, eine Reise nach der Stadt, wo die Filiale der Staatsbank gelegen ist, was bei russischen Verkehrsverhältnissen und Entfernungen nicht billig ist, dann Übersendung des Geldes durch die Post usw. Wenn man auch diese Ausgaben in Betracht zieht, so ergibt sich, daß die Genossenschaften für die in

Frage stehenden Darlehen nicht weniger als 8 Proz. jährlich bezahlten [1]).

Eine solche übermäßige Höhe des Zinsfußes wird um so bitterer empfunden, als die Staatsbank selbst bzw. die ihr unterstellten staatlichen Sparkassen für die etwaigen Einlagen der Genossenschaften nur 4 Proz. jährlich und, wenn diese Einlagen höher als 3000 Rubel sind, sogar gar nichts zahlen [2]).

Daher ist es ganz begreiflich, daß es von den zahlreichen Genossenschaftstagen nur wenige unterlassen haben, eine Bitte um Herabsetzung des Zinsfußes an die Staatsbank zu richten. Infolgedessen wurde er im September 1909 endlich auf 5 Proz. herabgesetzt.

Nun wäre es interessant, angesichts der so mannigfachen Unzuträglichkeiten, die mit der Kreditierung in der Staatsbank für die Darlehenskassen verbunden sind, zu ermitteln, ob diese letzteren ihre Schulden pünktlich tilgen oder nicht. Darüber gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Jahr	Summe der protestierten Wechsel Rubel	Prozent der Gesamtsumme der im betreffenden Jahr gewährten Kredite	Davon wurden von den Genossenschaften selbst gedeckt Rubel
1904	6 000	0,4	6 000
1905	79 400	2,8	74 900
1906	138 100	2,7	127 800

Diese Tabelle zeigt, daß die Summe der Wechsel, deren Bezahlung am Verfalltage nicht erfolgt ist, einen bedeutenden Prozentsatz der von der Staatsbank gewährten Kredite ausmacht. Dagegen ist die Summe der wirklichen Verluste der Staatsbank geringfügig, weil fast alle protestierten Wechsel von den Darlehenskassen selbst gedeckt wurden. Diese Ver-

[1]) Vgl. Protokolle des Genossenschaftstages zu N.-Nowgorod, S. 47. St. Petersburg 1908.

[2]) Ausnahmsweise wurden in den Jahren 1907 und 1908 für die Einlagen, die höher als 1000 Rubel sind, 2,4 Proz. gezahlt.

luste betrugen innerhalb der erwähnten drei Jahre nur 14800 Rubel, eine ganz unbedeutende Summe im Vergleich zu den Gewinsten, welche die Staatsbank aus der Kreditierung der Genossenschaften infolge des hohen Zinsfußes erzielt [1]).

Ein etwas erfreulicheres Bild als die drei von uns schon betrachteten Gruppen der Passiva bieten ihre zwei weiteren Posten: Reservefonds und Rohgewinne. Beide erreichen eine beträchtliche Höhe.

Die Reservefonds werden durch Überweisung von nicht weniger als 20 Proz. vom jährlichen Reingewinn bei den Darlehenskassen und 10 Proz. bei den Vorschuß- und Sparvereinen gebildet. Sie sind besonders hoch bei den letzteren, wo sie am 1. Januar 1907 bei 496 Vereinen 1,6 Mill. Rubel, d. h. 3250 Rubel pro Verein betrugen. Diese bedeutende Summe erklärt sich daraus, daß viele Vorschuß- und Sparvereine schon mehrere Dezennien lang bestehen. Kleiner sind die Reserven bei den Darlehenskassen, die noch sehr neuen Datums sind. Hier betrugen sie am 1. Juli 1909 1038378 Rubel, wobei auf eine Kasse 333 Rubel entfielen; doch läßt sich konstatieren, daß sie auch hier in raschem Wachstum begriffen sind, denn noch vor 5 Jahren, und zwar am 1. Januar 1904, hatten sämtliche Darlehenskassen nur 68000 Rubel Reserve mit einem Durchschnitt von 223 Rubel pro Kasse.

Als eine nicht unbedeutende Quelle für die Betriebsmittel kommen ferner auch die Gewinne der Genossenschaften in Betracht. Sie setzen sich fast durchweg aus den Zinsen, welche ihre Mitglieder für die Darlehen zahlen, zusammen. Da der Zinsfuß bei dem Darlehensgeschäft, wie wir noch sehen werden, eine beträchtliche Höhe erreicht, so sind auch die Rohgewinne sehr hoch. So haben die Darlehenskassen innerhalb der ersten 9 Monate eines jeden der folgenden Jahre als Rohgewinn erhalten:

---

[1]) Z. f. kl. Kreditinstitute 1908, Nr. 2, S. 37.

Jahr	Rubel	Proz. der Gesamtpassiva am 1. Oktober des betr. Jahres
1904	424 000	7,6
1905	712 000	7,6
1907	1 660 000	7,0
1908	2 590 000	7,0 [1])

Da nun aber einerseits die Reservefonds immer nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtpassiva der Kreditgenossenschaften ausmachen (8 Proz. bei Vorschuß- und Sparvereinen und etwa 2 Proz. bei den Darlehenskassen), da anderseits dem bedeutenden Gewinne auch sehr bedeutende Geschäftsunkosten gegenüberstehen, so vermag der relativ günstige Stand dieser beiden Passivposten nichts an dem allgemeinen Urteile zu ändern, das über die Passiva der Genossenschaften auf Grund der vorangehenden Ausführungen gefällt werden muß. Dieses Urteil geht aber dahin, daß den Kreditgenossenschaften ihre erste Aufgabe, nämlich Betriebsmittel in genügender Menge aufzubringen, nicht gelungen ist; dazu sind diese Betriebsmittel noch teuer und wegen ihrer Kurzfristigkeit für die wirklichen Bedürfnisse der Genossenschaften nur wenig geeignet.

Sehen wir nunmehr, wie sich unter solchen Bedingungen die zweite Seite der Vereinstätigkeit, nämlich ihre Aktiva, gestaltet haben.

[1]) Die entsprechenden Daten betreffend die Vorschuß- und Sparvereine sind ziemlich veraltet. Die Summe der Rohgewinne betrug hier im Jahre 1904 bei 512 Vereinen 1,8 Mill. Rubel (XXXI. Jahresbericht des Komitees). Über die spätere Zeit liegen keine Mitteilungen vor.

5. Kapitel[1])

Aktiva der Kreditgenossenschaften (Darlehensgeschäft)

Bei der Darstellung der Vereinsorganisation wurde darauf hingewiesen, daß es hanptsächlich zwei Momente sind, die das Darlehensgeschäft bei den heutigen Kreditgenossenschaften von dem bei den alten Vorschuß- und Sparvereinen unterscheiden sollen:

1. nämlich haben die heutigen Kreditgenossenschaften die Pflicht, die Verschuldung der einzelnen Genossen nach ihrer Kreditfähigkeit zu regeln und

2. dürfen sie Darlehen nur zu produktiven Zwecken gewähren.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist seine selbstverständliche Voraussetzung eine genaue Kenntnis der Kreditfähigkeit der einzelnen Genossen. Darum werde ich zuerst zeigen, auf welche Weise es den Genossenschaften gelingt, sich diese Kenntnis zu verschaffen.

Bei der ungeheuren Zahl der Mitglieder, die auf einem umfangreichen Landstriche in vielen, manchmal weit auseinanderliegenden Dörfern und Weilern zerstreut sind, ist es naturgemäß unmöglich, daß der Vorstand jeden Einzelnen persönlich kennt und sich auf Grund eigener Erfahrung ein Urteil über seine Kreditfähigkeit bildet. Die Praxis hat daher einige Auswege gefunden, die, wie man behauptet, zu leidlichen Re-

[1]) Für dieses Kapitel kommen außer den auf der S. 62 genannten Quellen besonders noch die Protokolle der Reichs- und Gouvernementstage: zu Moskau (1. Reichsgenossenschaftstag 1908), Woronesh (1906), Ekaterinodar (1906), Kiew (1907), Kursk (1904), St. Petersburg (1907), Poltawa (1908), Ekaterinburg (1907), N.-Nowgorod (1908), Rjasan (1908) in Betracht.

sultaten führen. In der Regel führt die Genossenschaft ein besonderes Buch, worin die Angaben über den Vermögensstand jedes einzelnen Genossen und über die jeweiligen Veränderungen in diesem Vermögensstande eingetragen werden. Diese Angaben bekommt man entweder von den Mitgliedern selbst oder von der betreffenden Gemeindeverwaltung. Da die Selbstangaben und die Mitteilungen der Gemeindevorstände nicht immer zuverlässig sind, so nimmt die Genossenschaft gewisse Kontrollmaßregeln vor. Einige Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder werden z. B. in die einzelnen Dörfer geschickt, um die auf die vorhin geschilderte Weise erhaltenen Kenntnisse durch Umfragen bei Nachbarn zu kontrollieren und nötigenfalls zu korrigieren. Oder man beauftragt mit dieser Aufgabe besonders ehrwürdige und zuverlässige Vereinsmitglieder, die in den einzelnen Dörfern selbst ihren Wohnsitz haben und die verpflichtet sind, den Genossenschaftsvorstand von jeder Änderung in der Vermögenslage der in ihren Dörfern wohnenden Genossen zu benachrichtigen.

Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es wirklich möglich ist, sich auf diese Weise über die Kreditfähigkeit der Mitglieder gut zu informieren. Jedenfalls muß man anerkennen, daß die Vorstände und Aufsichtsräte in der Bemessung der zu eröffnenden Kredite mit großer Vorsicht vorgehen. Man wählt als Anhaltspunkt dabei gewöhnlich den Pferdebestand bei den einzelnen Genossen, da er erfahrungsgemäß der beste Anzeiger des Wohlstandes der bäuerlichen Familien ist. Die Höhe der Kredite ändert sich daher, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, je nach der Zahl der Pferde, die ein Genosse besitzt. So wird der Kredit in der Höhe von

40—50 Rubel . . bei 1 Pferd
60 „ . . „ 2 Pferden
70—80 „ . . „ 3—4 „
100 und mehr Rubel bei 5 und mehr Pferden eröffnet[1]).

Die Geringfügigkeit der Kredite bei jeder Gruppe erklärt sich daraus, daß die Vorstände bzw. Aufsichtsräte bei ihrer Bemessung nur auf den Teil des bäuerlichen Vermögens Rück-

[1]) Umsätze der Darlehenskassen für das Jahr 1904, Tabelle 5.

sicht nehmen, der im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Deckung der Schuld zwangsweise herangezogen werden kann. Nun ist dieser Teil meistens nur unbedeutend. Daher sind auch die unter Zugrundelegung dieses Teiles bemessenen Kredite entsprechend geringfügig. Da weiter, wie wir schon wissen, die Mehrzahl der Genossen bloß ein bis zwei Pferde hat, so beläuft sich die Gesamtsumme der allen Genossen eröffneten Kredite auf eine nur kleine Summe. Sie betrug bei den Darlehenskassen:

am	1.	Januar	1904	bei	98 000	Gen.	7,2	Mill.	Rubel,	d. h.	74	Rubel	pro Gen.
„	„	„	1905	„	181 000	„	12,7	„	„	„ „	70	„	„ „
„	„	„	1906	„	292 000	„	20,2	„	„	„ „	67	„	„ „
„	„	„	1907	„	491 000	„	32,0	„	„	„ „	65	„	„ „
„	„	„	1908	„	819 000	„	53,4	„	„	„ „	65	„	„ „
„	„	„	1909	„	1 243 000	„	84,2	„	„	„ „	67	„	„ „

Das allmähliche Sinken des durchschnittlichen Kredites pro Genosse ist wahrscheinlich dadurch zu erklären, daß gleichzeitig mit dem raschen Wachstum der Gesamtzahl der Genossen die Zahl der unbemittelten Mitglieder in einem noch rascheren Verhältnis wächst.

Wir sehen also, daß die Grenzen der Verschuldung, welche die Genossenschaften selbst ihren Mitgliedern setzen, sehr niedrig sind. Ihre tatsächliche Verschuldung erreicht aber selbst diese Grenze nicht. So betrug die Gesamtverschuldung der Genossen

am	1.	Januar	1904	.	3,0	Mill.	Rubel	mit	42	Rubel	pro	Schuldner
„	„	„	1905	.	4,7	„	„	„	38	„	„	„
„	„	„	1906	.	8,3	„	„	„	46	„	„	„
„	„	„	1907	.	13,2	„	„	„	53	„	„	„
„	„	„	1908	.	21,3	„	„	„	—	„	„	„
„	„	„	1909	.	31,7	„	„	„	—	„	„	„

Die durchschnittliche Verschuldung der einzelnen Genossen schwankt also zwischen 40—50 Rubel. In einer großen Zahl von Darlehenskassen ist sie jedoch noch viel niedriger.

Sie betrug z. B. Ende des Jahres 1906

weniger	als	20	Rubel bei 121	Darlehenskassen
	20—30		„ „ 294	„
	30—50		„ „ 429	„
mehr	als	50	„ „ 189	„

Dabei ist zu bemerken, daß die Grenzen, innerhalb deren die Höhe der Verschuldung bei derselben Genossenschaft

schwanken kann, nur sehr eng sind, denn für jede Genossenschaft wird schon bei ihrer Gründung die obere Grenze vom „Amte“, und zwar sehr niedrig, festgesetzt. So durfte im Jahre 1906 die maximale Verschuldung jedes einzelnen Genossen:

50	Rubel	bei	51	Darlehenskassen
75	„	„	30	„
100	„	„	477	„
125	„	„	8	„
150	„	„	416	„
200	„	„	107	„
250	„	„	2	„
300	„	„	46	„

nicht überschreiten[1]). Man darf also annehmen, daß die von einer Genossenschaft ausgeliehenen Summen sich ziemlich gleichmäßig unter ihre Mitglieder verteilen.

Etwas günstiger gestaltet sich das Darlehensgeschäft bei den Vorschuß- und Sparvereinen. Hier ist die Verschuldung der einzelnen Genossen im allgemeinen höher als bei den Darlehenskassen; sie betrug nur bei 8 Proz. der Vereine weniger als 30 Rubel; bei 70 Proz. ist sie höher als 50 Rubel und bei einem Viertel der Vereine sogar höher als 100 Rubel[2]). Doch dürfen wir uns auf diese Ziffern nicht verlassen, denn man kann annehmen, daß ein bedeutender Teil der gewährten Darlehen in Wirklichkeit nicht in die Hände der Darlehensnehmer gelangt, sondern ihnen als Geschäftsanteil gutgeschrieben wird, so daß die Durchschnittshöhe der Verschuldung der einzelnen Genossen bei den Vorschuß- und Sparvereinen tatsächlich viel niedriger sein dürfte, als aus den angeführten Ziffern hervorgeht.

Im allgemeinen sind also die Summen, welche heute die Kreditgenossenschaften beider Typen ihren Mitgliedern als Darlehen gewähren, meistens nur sehr bescheidene.

Nun fragt sich, ob wenigstens diese kleinen Summen den Genossen einen wirklichen Nutzen bringen.

Da die Regierung selbst auf produktive Verwendung von Darlehen so viel Wert legt, so untersuchen wir zuerst, ob die

[1]) Nur bei etwa 100 Kassen, bei denen die Sicherstellung der Darlehen durch Faustpfänder gestattet ist, steigt die obere Grenze der Verschuldung auf 500 Rubel.

[2]) Diese Daten beziehen sich nur auf 290 Vereine.

von den Genossen aufgenommenen Gelder tatsächlich eine solche Verwendung finden.

Was nun die Vorschuß- und Sparvereine anbelangt, so besitzen wir darüber keine Auskünfte. Anders steht es mit den Darlehenskassen. Jede derselben führt ein besonderes Buch, worin bezüglich jedes einzelnen Darlehens angegeben wird, zu welchem Verwendungszwecke es gewährt wurde [1]). Auf Grund der Auszüge aus diesen Büchern ist folgende Tabelle zusammengestellt, die angibt, wieviel Prozent der Gesamtzahl und der Gesamtsumme der Darlehen auf jeden einzelnen Verwendungszweck entfallen und wie groß der durchschnittliche Betrag des einzelnen Darlehens je nach seinem Zwecke war.

Verwendungszwecke der Darlehen bei den Darlehenskassen in den Jahren 1904—1906 [2]).

	Proz. der Gesamtzahl der Darlehen	Proz. der Gesamtsumme der Darlehen	Durchschnittliche Höhe eines Darlehens Rubel
Ankauf von Grundstücken . .	1,6	4,1	82
Bauten	10,5	8,3	30
Meliorationen	0,2	0,2	34
Landwirtschaftliche Maschinen	2,6	2,6	33
Handwerkszeuge	0,7	0,9	38
Ankauf von Vieh	20,7	21,0	31
Ankauf von Dünger	0,2	0,1	16
Pachtung von Ländereien . .	16,3	16,6	31
Ankauf von Sämereien . . .	9,7	5,8	19
Ankauf von Rohstoffen für Hausindustrie	5,9	7,1	37
Beschaffung von Arbeitskräften	3,3	3,4	30
Darlehen an Kaufleute . . .	7,1	12,0	52
Darlehen zu unwirtschaftlichen Zwecken (Ankauf von Getreide, Futtermitteln, Abzahlung von Schulden und Abgaben, Begräbnisse, Hochzeiten u. dgl.)	21,2	18,9	23
		Im Durchschnitt	31

[1]) Mit Ausnahme ganz kleiner Darlehen, die nach einem besonderen Beschlusse der Generalversammlung auch ohne Angabe der Verwendungszwecke ausgeliehen werden können.

[2]) Dies ist die etwas umgeänderte Tabelle aus dem Berichte über den Kredit an die kleine Leute von 1904—1907 S. 161.

Man sieht aus der Tabelle, daß den Darlehen zum Ankauf von Vieh, zur Pachtung von Ländereien, für Handel und Bauten die Hauptrolle zukommt. Sie betrugen 58 Proz. der Gesamtsumme und 54 Proz. der Gesamtzahl der gewährten Darlehen. Der Rest wurde zu verschiedenen Zwecken ausgegeben, die so zahlreich sind, wie die Bedürfnisse der bäuerlichen Wirtschaft selbst.

Wenn wir uns angesichts dieser Tabelle daran erinnern, was in dem ersten Kapitel über die Verwendungszwecke der Darlehen bei den alten Schulze-Delitzschschen Vereinen gesagt wurde, so ist ein erheblicher Fortschritt unverkennbar. Nehmen wir z. B. die Gruppe von Darlehen zum Ankauf von Getreide und Viehfutter, zur Bezahlung von Staatsabgaben und zur Beschaffung der Kosten für Begräbnisse und Hochzeiten, also Darlehen von einem durchaus unproduktiven Charakter. Bei den alten Vorschuß- und Sparvereinen nahmen die Darlehen dieser Art eine herrschende Stellung ein, während sie bei den heutigen Darlehenskassen kaum die Höhe von 20 Proz. erreichen. Also ein sehr bedeutender Unterschied, auf den man sich immer beruft, wenn man die Zweckmäßigkeit und den Erfolg der strengen Reglementation des Aktivgeschäftes zeigen will.

Doch dürfen wir diesen Unterschied nicht zu hoch einschätzen, denn man darf vermuten, daß er nur ein scheinbarer ist. Zu einer solchen Vermutung veranlaßt schon die große Unbeliebtheit der diesbezüglichen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den Genossenschaftskreisen. Sie kommt besonders deutlich auf den Genossenschaftstagen zum Ausdruck. Fast immer brechen hier langwierige Debatten zwischen den Vertretern des „Amtes“ einerseits und den Vertretern der Vereine anderseits bezüglich der an sich so einleuchtenden Frage aus, ob die Darlehen nur zu produktiven Zwecken gewährt werden sollen oder nicht.

Folgende Erwägungen pflegen dabei von den Genossenschaftlern ins Feld geführt zu werden:

1. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Kontrolle.

2. Die Schwierigkeit, eine feste Grenze zwischen einer wirtschaftlichen und einer unwirtschaftlichen Verwendung von Darlehen zu ziehen.

Manchmal auch 3. die Unzweckmäßigkeit der Kontrolle, denn, wie man behauptet, weiß der Bauer selbst am besten, wozu er das Geld verwenden soll.

Wenn wir auch das letzte Argument einem ungenügenden Verständnis der Sache zuschreiben dürfen, so beruhen doch die ersten zwei Erwägungen auf einem reellen Grunde.

Zunächst ist es bei den heutigen Verhältnissen wirklich praktisch ganz unmöglich, eine Kontrolle über die Verwendungszwecke auszuüben. Bei der vollständigen Gleichgültigkeit der Genossen den Vereinsangelegenheiten gegenüber fällt die Kontrolle den Vorständen allein zur Last. Indessen hat jeder Verein viele hundert Genossen, die, wie schon ausgeführt ist, den Vorständen ganz unbekannt sind. Unter solchen Umständen stehen ihnen keine Mittel zur Verfügung, um sich darüber zu vergewissern, ob der Genosse wirklich das aufgenommene Geld zu dem angegebenen Zwecke verausgabt hat. Infolgedessen verliert auch die Angabe der Verwendungszwecke jeden praktischen Sinn und führt nur zu einer unnötigen Erschwerung der Geschäftsführung.

Dazu tritt dann die von uns erwähnte andere Erwägung. Es kommt nämlich häufig vor, daß der Genosse den Verein um ein Darlehen ersucht, weil er zu seiner Ernährung bis zur nächsten Ernte nichts mehr zur Verfügung hat und vor der Notwendigkeit steht, sonst ein unentbehrliches Stück seines Inventars verkaufen zu müssen. Wie soll der Vorstand in diesem Falle verfahren? Soll er etwa das Darlehensgesuch, da es keinen wirtschaftlichen Zweck hat, zurückweisen, dadurch den Genossen zum Verkauf des Inventars veranlassen, um ihm hernach das Darlehen zum Wiederankauf desselben Inventars zu bewilligen; denn im letzteren Falle weist das Darlehen einen wirtschaftlichen Charakter auf? Eine solche Gebarung würde wohl in voller Übereinstimmung mit dem Gesetze stehen. Vernünftig könnte sie aber nicht genannt werden. Und da die Genossenschaften, gemäß dem ihnen zugrunde liegenden Prinzipe, Armen, aber nicht Reichen Hilfe leisten zu sollen, ganz unvermögende Landleute als Mitglieder aufnehmen, so geraten die Vorstände oft in Verlegenheiten der geschilderten Art.

Daraus erklären sich die fortwährenden Klagen über die

Lästigkeit der in Rede stehenden statutarischen Bestimmungen und die Versuche einiger Genossenschaftstage, sie abzuschaffen oder sie doch wenigstens abzuschwächen, während doch der einzige vernünftige Ausweg in diesem Falle eine strengere Auswahl der Genossen und die Begrenzung des Vereinsgebietes auf einen engen Ortsbezirk wäre[1]).

Jedenfalls berechtigt uns die gezeichnete Antipathie der Genossenschaften gegenüber der Forderung des Gesetzes, daß die Darlehen nur zu wirtschaftlichen Zwecken gewährt werden dürfen, zu der Vermutung, daß sie in Wirklichkeit kaum streng eingehalten wird. Im besten Falle notiert man, um die Forderung des Statutes formell zu erfüllen, in dem betreffenden Buche, wozu das Darlehen ausgeliehen ist, dann aber läßt man der Sache ihren Lauf. Deshalb können wir uns auf die angeführte Tabelle nicht mit Zuversicht verlassen. Es ist viel wahrscheinlicher, daß in der Verwendung der Darlehen innerhalb der letzten 15 Jahre keine großen Änderungen eingetreten sind und daß ein bedeutender Teil der Vereinsmittel in gleichem Maße wie bei den alten Vorschuß- und Sparvereinen immer noch zu konsumtiven Zwecken ausgeliehen wird. Ist nun unsere Annahme zutreffend, dann kann auch die Bedeutung der Kreditgenossenschaften für die dauernde Hebung der bäuerlichen Zustände unter den heutigen Verhältnissen nicht besonders hoch angeschlagen werden.

Aber noch aus einem anderen Grunde kann die Hilfe, welche die Genossenschaften ihren Mitgliedern in der Gegenwart leisten, einstweilen nur sehr bescheiden sein, und zwar infolge der unbedeutenden Höhe der einzelnen Darlehen. Haben wir doch früher gesehen, daß ihre durchschnittliche

[1]) So wurde z. B. auf dem Tage der Vertreter der kleinen Kreditinstitute, welche in dem Gouvernement Poltawa gelegen sind, beschlossen (wider das Statut), daß die Zwecke der Darlehen überhaupt nicht mehr erhoben werden sollten (Arb., Beschl. und Resol. der Genossenschaftstage in den Jahren 1907 und 1908, S. 14). Der Genossenschaftstag zu N.-Nowgorod beschloß zwar (allerdings mit einer Mehrheit von 47 gegen 46 Stimmen), die Verwendungszwecke zu erheben, aber die Darlehen nicht nur zu produktiven, sondern überhaupt zu „nützlichen“ Zwecken zu gewähren (Prot. d. Tages S. 11—15). Siehe weiter Prot. d. Genossenschaftstages zu Kursk, S. 21.

Höhe für ganz Rußland etwa 30 Rubel beträgt[1]). Was kann der Bauer mit einer solchen unbedeutenden Summe anfangen? Sie ist meistens ganz ungenügend, um nur ein einziges Stück des Inventars sogar innerhalb der heutigen Grenzen der Bedürfnisse der bäuerlichen Wirtschaft anzuschaffen. Immer noch kostet ein Pferd von bescheidener Qualität 50—60 Rubel, ein Paar Zugochsen 90, ein leidlicher Eisenpflug 30—40 Rubel. Indes kann der Bauer nicht mehr an der hergebrachten Wirtschaftsweise festhalten. Jetzt macht sich schon überall das Streben nach dem Übergange zu intensiveren Formen des Bewirtschaftens des Bodens bemerkbar. Der Übergang zu rationellen Feldsystemen, die Benutzung künstlichen Düngers, die Viehverbesserung — alle diese Momente, ohne welche an die dauernde Hebung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung nicht zu denken ist, rufen ein immerwährendes Bedürfnis nach Geldmitteln zur Beschaffung von Maschinen, verbesserten Sämereien, Kraft- und Futtermitteln, Kunstdünger usw. hervor. Vor der großen Aufgabe einer vollständigen Umgestaltung seiner traditionellen und rückständigen Betriebsweise steht nun der Bauer mit 30 oder 40 Rubel, und da es kaum möglich ist, mit dieser Summe irgend etwas ernstlich vorzunehmen, so ist immer zu befürchten, daß sie für verschiedene Kleinigkeiten ausgegeben wird, ohne eine bemerkenswerte Wirkung für die Wirtschaft der Genossen hervorzurufen.

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß die Genossenschaften ihren Mitgliedern gar keinen Nutzen bringen. Wer mit der Lage des russischen Bauern vertraut ist, der kann sich leicht vorstellen, was für eine große Wohltat für ihn zuweilen auch nur ein Darlehen von 30—40 Rubeln darstellt,

---

[1]) Siehe S. 102. Im Jahre 1904 betrugen von der Gesamtzahl der Darlehen von 49 049:

16,0 Proz.	weniger als		10	Rubel	bei dem Durchschnitt von		8	Rubel
67,0 „	„	„ 10—50	„	„	„	„	27	„
12,5 „	„	„ 50—100	„	„	„	„	77	„
4,5 „	100 und mehr		„	„	„	„	150	„

Gesamtdurchschnitt 35 Rubel

Umsätze der Darlehenskassen für 1904, Tab. 5. Für spätere Jahre haben wir leider keine so detaillierte Statistik.

indem es ihm z. B. als Ergänzung etwaiger Ersparnisse den Ankauf eines Pferdes oder einer Kuh ermöglicht und auf diese Weise seine Wirtschaft vor dem Untergang und seine Familie vor dem Verhungern schützt.

Aber es gibt an der heutigen Gestaltung des Darlehensgeschäftes noch zwei Seiten, die sehr oft auch jenen Nutzen zu vereiteln drohen, welchen die Darlehen bei ihrer gegenwärtigen Höhe immer noch zu stiften vermögen. Diese zwei Seiten sind: die Kurzfristigkeit der Darlehen und ihre Kostspieligkeit.

Zuerst ein paar Worte über die letztere. Der Zinsfuß bei fast allen Genossenschaften ist überaus groß, wie man aus der folgenden Tabelle sieht. Der Zinsfuß betrug im Jahre 1906[1]):

6—9	Proz.	bei	245	Genossenschaften
10—11	„	„	328	„
12	„	„	1090	„

im Durchschnitt 11 Proz.

Im Durchschnitt erheben also die Genossenschaften beider Typen 11 Proz. und der weitaus größte Teil von ihnen sogar 12 Proz. Tatsächlich ist der Zinsfuß noch höher, da die Zinsen gemäß dem Statute im voraus bezahlt werden müssen. Besonders hoch aber soll der Zinsfuß bei den Vorschuß- und Sparvereinen wegen des Abzugs der Geschäftsanteile von den Darlehen ausfallen[2]).

Natürlich steht eine solche Höhe des Zinsfußes in keinem Verhältnis zu der Ergiebigkeit der bäuerlichen Wirtschaft, namentlich auch nicht zu der Ergiebigkeit derjenigen Aufwendungen, welche der Genosse mit Hilfe der aufgenommenen Gelder machen kann. Aber bei der Bemessung des Zinsfußes fragt man gar nicht danach, ob seine Höhe dieser Ergiebigkeit entspricht. Maßgebend ist hier einerseits die Höhe der Zinsen, welche die Genossenschaft selbst ihren Kreditoren zahlen muß, anderseits die Notwendigkeit einer möglichst raschen Ansamm-

[1]) Bilanzen der Darlehenskassen und Vorschuß- und Sparvereine für 1. Januar 1907, Spalte 34. Vorschuß- und Sparvereine der Ostseeprovinzen, Polens usw. werden nicht berücksichtigt.

[2]) Siehe Kapitel I S. 34 Anm.

lung von eigenem Vermögen, um der Genossenschaft ein zuverlässiges Rückgrat für den Fall der eventuellen Insolvenz der Genossen zu schaffen, oder mit anderen Worten: maßgebend ist die Höhe der Risikoprämie, die in dem Gesamtbetrage des Bruttozinses enthalten sein muß und die im gegebenen Falle um so höher ausfällt, als die Beleihung der Genossen wirklich vielfach mit einem großen Risiko verbunden ist.

Noch schwerer aber als der hohe Zinsfuß wird von den Genossen die Kurzfristigkeit der Darlehen empfunden.

Trotzdem das Gesetz die Gewährung von langfristigen Darlehen gestattet, leihen die Genossenschaften, da sie vorwiegend mit kurzfristigen Betriebsmitteln arbeiten, nur einen unbedeutenden Teil der letzteren auf lange Fristen, und zwar von 1—5 Jahren aus, während die gewöhnliche Frist der übrigen Darlehen 9 Monate beträgt. Also auch in dieser Beziehung können wir keine Besserung im Vergleich mit den alten Vorschuß- und Sparvereinen wahrnehmen, deren Mangel, wie wir es in dem 1. Kapitel zu zeigen versucht haben, gerade die Kurzfristigkeit der von ihnen gewährten Darlehen war. Wie damals, so besteht auch heute zwischen den Fristen der Darlehen und ihrer Bestimmung kein Verhältnis. Denn ein sehr bedeutender Teil davon wird auch in der Gegenwart zu solchen Zwecken bewilligt, die nur auf dem Wege des langfristigen Kredits erreicht werden können. Das „Amt“ behauptet z. B., daß im Jahre 1906 wenigstens 39,3 Proz. von der Gesamtzahl der Darlehen derart waren, daß sie bei ganz ungestörtem Gang der bäuerlichen Wirtschaft mehr als 1 Jahr zu ihrer Tilgung bedurften[1]).

Nun haben die alten Vorschuß- und Sparvereine einen Ausweg aus der hieraus erwachsenden Schwierigkeit darin gefunden, daß sie, wie wir schon wissen, überhaupt keine Rückzahlung der Darlehen forderten, sondern sich mit der Zahlung der Zinsen begnügten und dann die fälligen Schuldscheine ohne weiteres umschrieben. Doch zeigte die Erfahrung, daß eine solche Transkription unvermeidlich zur Auflösung der Genossen-

---

[1]) Bericht über den Kredit an die kleinen Leute von 1904—1907, S. 162. St. Petersburg 1909.

schaft führt. Daher bekämpft sie die Staatsbank auf das entschiedenste. Unter der Androhung der Verkürzung und sogar der vollständigen Zurückziehung der Kredite fordert sie, daß die Genossenschaften, abgesehen von ganz besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. Feuersbrunst, Hagelschlag usw., keine Umschreibung zulassen. Ein neues Darlehen darf demselben Genossen nur nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Rückzahlung des alten gewährt werden. Eine der wichtigsten Aufgaben der Kreditinspektoren besteht gerade in der fortwährenden Kontrolle, in welchem Maße die Genossenschaften diese Regel wirklich einhalten. Dank diesen Bemühungen der Staatsbank ist es gelungen, den Genossenschaften die Umschreibung in ihrer einfachsten Form abzugewöhnen und sie zu nötigen, eine effektive Zahlung der Schulden von ihren Mitgliedern zu fordern.

Gewiß wird diesen Forderungen nicht immer nachgekommen und die Kreditgenossenschaften beider Typen weisen eine bedeutende und dabei von Jahr zu Jahr wachsende Summe der Darlehen auf, deren Rückzahlung am Verfalltage versäumt wird. So betrug bei den Darlehenskassen im ganzen Reiche die Summe der verfallenen, aber nicht zurückgezahlten Darlehen

am 1. Januar 1904	. . . . .	1,0 Proz.
am 1. Januar 1905	. . . . .	1,8 „
am 1. Januar 1906	. . . . .	3,9 „
am 1. Januar 1907	. . . . .	5,4 „

ihrer Gesamtsumme[1]); in einigen Gouvernements sogar mehr, so z. B. am 1. Januar 1907 bei den 105 Darlehenskassen des Gouvernements Samara 20 Proz. Das ist jedoch eine Ausnahme; im großen und ganzen aber tilgen die Genossen ihre Schulden ziemlich pünktlich. Einerseits will der Bauer sich nicht ohne dringende Notwendigkeit den Unsicherheiten einer Zwangsvollstreckung aussetzen, die noch dazu infolge der Geringfügigkeit der Darlehen trotz des Schutzes des bäuerlichen Vermögens ungünstig für ihn ausfallen muß. Anderseits fürchtet er den Kredit der Genossenschaft auf immer zu verlieren, da der saumselige Schuldner dem Statute gemäß aus der Genossen-

[1]) Bei den 496 Vorschuß- und Sparvereinen waren es am 1. Januar 1907 8,5 Proz.

schaft ausgeschlossen wird. Aus diesen Gründen bemüht sich der Bauer, bis zu dem Verfalltage seiner Schuld das zu ihrer Tilgung nötige Geld womöglich zusammenzubringen.

Dazu kann er zwischen folgenden zwei Wegen wählen. Er kann erstens das mit dem aufgenommenen Geld angeschaffte Stück verkaufen und auf diese Weise die Schuld der Genossenschaft abtragen. Damit geht natürlich auch der nützliche Effekt des Darlehens für den Schuldner zum größten Teile verloren. Infolgedessen zieht der Bauer, soweit man aus den Erklärungen auf den Genossenschaftstagen schließen kann, oft einen zweiten, uns schon bekannten Weg vor, indem er sich nämlich an einen Wucherer wendet und bei ihm die erforderliche Geldsumme borgt. Da aber in diesem Falle sich ein breiter Spielraum für alle mögliche Bewucherung des Bauern eröffnet, so sucht der letztere sobald als möglich bei der Genossenschaft wieder ein Darlehen aufzunehmen, um die Abhängigkeit von dem Wucherer loszuwerden. Auf diese Weise glaube ich die interessante Tatsache erklären zu dürfen, daß ungefähr 75 Proz. der Darlehen schon innerhalb eines Monats nach ihrer Zurückzahlung von denselben Genossen wieder aufgenommen werden[1]).

Das geschilderte Verfahren ist aber eigentlich nur eine Umschreibung in etwas anderer, versteckter Form, wie wir sie auch bei den alten Vorschuß- und Sparvereinen kennen gelernt haben, nur daß sie dort als für die Schuldner ganz besonders drückend aus der Praxis allmählich verschwand und durch die reine Transkription ersetzt wurde, während sie jetzt wieder bei allen denjenigen Kreditgenossenschaften an Boden gewinnt, die den Kredit der Staatsbank in Anspruch nehmen und der sorgfältigen Kontrolle der Kreditinspektoren unterworfen sind[2]).

Die Staatsbank versteht die ganze Absurdität eines solchen Verfahrens sehr gut. Sie empfiehlt daher den Vereinen, die Rückzahlungsfristen auf den Herbst festzusetzen, da zu dieser Zeit die Bauern durch den Verkauf der Ernteerzeugnisse sich

---

[1]) Protokolle des Genossenschaftstages zu Woronesh, S. 80, 86 u. 88. Woronesh 1907. — Protokolle des Reichsgenossenschaftstages im Jahre 1908, Kreditsektion, S. 12. Moskau 1908.

[2]) Bei allen sonstigen herrscht naturgemäß die reine Transkription unbeschränkt.

das nötige Geld ohne Schwierigkeit zu beschaffen vermögen. Das ist aber kein geeignetes Heilmittel gegen die oben geschilderte Unzuträglichkeit. Denn

1. besitzt der Bauer nur selten mehr, als er zu seiner Ernährung und der Aufrechterhaltung seines kleinen Betriebes braucht. Infolgedessen muß er, um seine Schuld tilgen zu können, das Unentbehrlichste verkaufen, um es dann im Frühling oder sogar noch eher zu einem höheren Preise wieder neu anzuschaffen. Dann

kann 2. der Bauer, dessen Schuld fällig ist und der vor der Gefahr der Zwangsvollstreckung steht, nicht auf gute Preise warten und verkauft daher unter ungünstigen Bedingungen mit erheblichem Verluste.

Daraus ergibt sich, daß die Kreditgenossenschaften in einen sonderbaren Widerspruch mit ihren eigenen Aufgaben geraten. Einmal sind sie dazu berufen, die Bauern von der Notwendigkeit zu befreien, sich Geld durch Schuldenmachen bei Wucherern, durch vorzeitigen Verkauf der Ernteerzeugnisse u. dgl. zu verschaffen; in Wirklichkeit bringen sie jedoch selbst den Bauern dazu, von diesen ruinierenden Mitteln Gebrauch zu machen.

Wenn nun die Bedingungen der Kreditaufnahme der Genossenschaften in vielen Fällen so drückend sind, so fragt es sich, warum denn der Bauer zu ihnen seine Zuflucht nimmt. Darum, kann man antworten, weil sie bei den privaten Geldverleihern noch viel drückender sind. Der Bauer zieht es daher vor, nur einige Wochen im Jahre mit einem Wucherer zu tun zu haben als sein ganzes Leben hindurch, was ohne die Hilfe der Genossenschaften der Fall sein würde. Damit leistet die Genossenschaft dem Bauern einen nicht unbedeutenden Dienst. Natürlich ist von dieser Hilfeleistung bis zur dauernden Hebung der bäuerlichen Verhältnisse noch ein sehr weiter Weg.

Die Gewährung von Darlehen ist das wichtigste Aktivgeschäft der Kreditgenossenschaften. Nicht weniger als 90 Proz. der Gesamtsumme der Passiva befinden sich stets als Darlehen bei den Genossen.

Die übrigen Posten der Aktiva bieten weniger Interesse.

Gleichwohl sind sie geeignet, noch ein paar Striche zu dem eigentümlichen Bilde hinzuzufügen, das die heutige genossenschaftliche Kreditorganisation in Rußland bietet.

Unter diesen Posten kommen zunächst die Außenstände bei der Staatsbank und anderen Kreditinstituten und Wertpapiere in Betracht. Sie betrugen in der Regel 3—5 Proz. der Gesamtpassiva. Diese bedeutende Höhe erklärt sich daraus, daß das Statut die Kreditgenossenschaften verpflichtet, immer ein Zwanzigstel ihres Passivkredites (mit Ausschluß der Grundkapitale) in der Staatsbank bzw. in den Staatssparkassen oder in Staatspapieren zu haben, damit sie im Falle der massenhaften Kündigungen von Spareinlagen einen freien Vorrat zu ihrer Verfügung haben. Diese statutarische Bestimmung verursacht, abgesehen davon, daß sie die ohnehin sehr spärlichen Betriebsmittel der Genossenschaften sehr oft unnötigerweise verkürzt, für die letzteren auch noch bedeutende Verluste dadurch, daß die Genossenschaften für ihre Einlagen in die Staatsbank, wie früher erwähnt wurde, viel kleinere Zinsen bekommen, als sie selbst ihren Kreditoren, namentlich auch der Staatsbank selbst, zahlen[1]).

Es wäre weiter von großer Bedeutung, die Bewegung der Kassabestände der Kreditgenossenschaften, die zwischen 2 und 4 Proz. der Gesamtaktiva schwanken, innerhalb eines Jahres nach Monaten zu verfolgen. Dann könnten wir den Stützpunkt für die Beantwortung der wichtigen Frage bekommen, in welchem Maße die Voraussetzungen für die Errichtung von Geldausgleichsstellen schon heutzutage gegeben sind. Leider sind die mir zur Verfügung stehenden Angaben nicht genug detailliert, um aus ihnen irgendwelche zuverlässigen Schlüsse ziehen zu können.

Eine besondere Betrachtung verdienen endlich die Geschäftsunkosten der Genossenschaften.

Trotzdem die Umsätze der Genossenschaften, wie aus der ganzen vorangehenden Darstellung ersichtlich ist, im allgemeinen unbedeutend sind, erreichen die Geschäftsunkosten eine beträchtliche Höhe. Zunächst haben die Genossenschaften eine bedeutende Summe ihren Kreditoren als Zinsen auszuzahlen; dann sind auch die Verwaltungskosten, die sich hauptsächlich aus

---

[1]) Siehe S. 95.

den Honoraren für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer zusammensetzen, ziemlich hoch. So betrugen sie bei den Darlehenskassen

im Jahre . . .	1903	1906
	94 062 Rubel	460 939 Rubel
pro Kasse . . .	309 „	386 „
pro Genosse . .	1 „	0,9 „

Die Verwaltung einer Kasse kostet also ungefähr 400 Rubel, was zwar in Anbetracht der großen Zahl der Genossen nicht als besonders viel angesehen werden darf. Dagegen erscheint es doch als eine erhebliche Summe, wenn wir die Verwaltungskosten im Verhältnis zu dem Umfang der Geschäfte betrachten.

Etwas anders gestalten sich die Verwaltungskosten bei den Vorschuß- und Sparvereinen. Sie betrugen bei 496 Vereinen im Jahre 1906 437000 Rubel mit 880 Rubel pro Verein und 1,8 Rubel pro Genosse. Im Durchschnitt sind also die Verwaltungskosten bei den Vorschuß- und Sparvereinen zweimal so hoch, wie bei den Darlehenskassen. Dies erklärt sich daraus, daß eine ziemliche Anzahl von Vorschuß- und Sparvereinen sehr ansehnliche Umsätze aufweisen, deren Geschäftsführung daher einen großen Aufwand an Arbeit von den Vorstandsmitgliedern und den Geschäftsführern fordert. Diese werden dementsprechend auch höher entlohnt.

Zum Schluß meiner Betrachtung der Vereinstätigkeit seien noch ein paar Ziffern über die Gewinne und Verluste angeführt.

Im Jahre 1906 betrugen die Verluste:

Bei den Darlehenskassen	47 359 Rubel
Zahl der Kassen	100
Prozent der Gesamtzahl	8,3
Pro Kasse	474 Rubel [1])
Bei den Vorschuß- und Sparvereinen [2]) . .	43 800 „
Zahl der Vereine	56
Prozent ihrer Gesamtzahl	11
Pro Verein	780 Rubel [3])

[1]) Mit Ausschluß von 2 Kassen, die zusammen 27 500 Rubel Verlust erlitten haben — 200 Rubel.

[2]) Ohne Ostseeprovinzen, Polen usw.

[3]) Mit Ausschluß von 2 Vereinen mit 23 000 Rubel Verlust — 370 Rubel.

Die Hauptursache, warum so viele Genossenschaften ihre Jahresrechnungen mit Verlust abschließen, ist, wie dies das „Amt“ bezeugt[1]), in ihrer schlechten Verwaltung zu suchen. Erfreulicherweise erreichen diese Verluste der Summe nach keine beträchtliche Höhe. Dagegen sind die Reingewinne der Genossenschaften angesichts der Geringfügigkeit ihrer Umsätze sehr hoch.

Sie betrugen Ende 1906:

Bei den Darlehenskassen	549 000 Rubel
Zahl der Kassen	1 074
Pro Kasse	510
Bei den Vorschuß- und Sparvereinen .	766 000 Rubel
Zahl der Vereine	435
Pro Verein	1 760

Selbstverständlich können die Genossenschaften so große Reingewinne nur deshalb erzielen, weil sie aus den schon früher angegebenen Gründen von ihren Schuldnern übermäßige Zinsen erheben.

Die Reingewinne verteilen sich in folgender Weise. Bei den Darlehenskassen werden 20 Proz. zum Reservefonds und 40 Proz. zum Grundkapitale geschrieben. Bei den Vorschuß- und Sparvereinen werden zum Reservefonds nur 10 Proz. geschrieben, von dem Reste werden Kapitaldividenden auf die Geschäftsanteile der Mitglieder gewährt. Die übliche Höhe der Dividenden beträgt 3—4 Proz. von den Geschäftsguthaben. Ueber den Rest verfügen die Generalversammlungen bei den beiden Typen der Genossenschaften nach ihrem eigenen Ermessen. Er wird meistens zur Belohnung der Vereinsbeamten und zur Vergrößerung des eigenen Vermögens verwendet.

---

[1]) Bericht über den Kredit an die kleinen Leute seit 1904—1907, S. 122, 172.

6. Kapitel[1])

Verbände der Kreditgenossenschaften

Die zwei letzten Kapitel haben zur Genüge gezeigt, daß die Erfolge des Genossenschaftswesens auf dem platten Lande in Rußland nicht allzu groß sind. Es wächst wohl die Zahl der Vereine und die ihrer Mitglieder und zwar in einem sonst nirgends vorgekommenen Maße, aber eine ganze Reihe von ungünstigen Umständen verhindert, daß die Genossenschaften ihre Tätigkeit in einem den Bedürfnissen der Bauern entsprechenden Umfange ausdehnen können.

Nun sieht man meistens das Mittel zur Abhilfe der gegenwärtigen mißlichen Zustände immer wieder in einer noch ausgedehnteren Gelduntersttzung seitens des Staates. Namentlich spricht man sehr oft auch den Wunsch aus, daß ein Teil der Einlagen in die staatlichen Sparkassen den Genossenschaften zur Verfügung gestellt werden sollen . . .

Doch es macht sich in den Genossenschaftskreisen auch eine andere Strömung immer mehr bemerkbar, die in der Hilfe des Staates nicht ein Allheilmittel sieht. Sie glaubt vielmehr, daß die ungünstigen Wirkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des platten Landes eher durch den Zusammenschluß der Genossenschaften zu Verbänden bekämpft werden können, als durch die fortwährende Intervention des Staates, die in letzter Linie zu einer vollständigen Beraubung der Selbständigkeit der Vereine führt. Dabei beruft sie sich unter anderem auch auf das Beispiel Deutschlands, wo die

[1]) Für dieses Kapitel kommen hauptsächlich die Protokolle der Sitzungen der Verbandsräte und die Jahresrechnungen der Verbände in Betracht, die in Z. f. kl. Kreditinstitute publiziert werden.

Verbände wirklich zu einer erfolgreichen Entwicklung des Genossenschaftswesens viel beigetragen haben. Demgemäß ist in den letzten Jahren der Ruf nach einer Vereinigung der Genossenschaften zu Bezirks- und Gouvernementsverbänden zu einem sehr populären Losungswort in den Genossenschaftskreisen geworden.

Zum ersten Male ist der Gedanke von der Notwendigkeit des Aufbaus einer Verbandsorganisation schon im Jahre 1895 aufgetaucht; dann wurde er auf dem Reichsgenossenschaftstage zu Moskau 1898 weiterentwickelt, wobei auch die erwünschten Grundprinzipien des Verbandsstatutes festgestellt wurden. Der erste Verband entstand aber erst im Jahre 1901 und zwar zu Berdjansk in Taurien aus vier Genossenschaften. Die Grundsätze seines Statutes, das gemäß der kaiserlichen Verordnung als Musterstatut gilt, sind folgende:

Der Zweck des Verbandes besteht in der Anknüpfung und Entwicklung des fortwährenden Verkehrs zwischen den Genossenschaften und in der gemeinsamen Förderung der Angelegenheiten der Gliedsgenossenschaften. — Dies soll erreicht werden

1. durch gemeinsame Besprechung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen;

2. durch Förderung der Gleichförmigkeit in der Geschäftsführung und durch die Feststellung eines einheitlichen Zinsfußes in allen Aktiv- und Passivgeschäften;

3. durch Vornahme der Revisionen bei den Verbandsgenossenschaften;

4. durch gemeinsame Beschaffung landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe und gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

5. durch Aufsuchen der Betriebsmittel für die einzelnen Genossenschaften und die Vermittlung zwischen den Verbandsgenossenschaften untereinander und zwischen ihnen und außenstehenden Personen, besonders in Geldsachen.

Die Betriebsmittel des Verbandes setzen sich in folgender Weise zusammen: jede Genossenschaft ist zur Zahlung eines Eintrittsgeldes im Betrage von 100 Rubel verpflichtet, das dem Reservefonds zugeschlagen wird. Dieser Reservefonds vergrößert

sich dann durch die Gewinne und Schenkungen, und ist zur Deckung der Verluste bestimmt, die aus den jährlichen Gewinnen nicht bestritten werden können. Für die Dienste, die der Verband seinen Mitgliedsgenossenschaften leistet, zahlen die letzteren eine Provision gemäß dem besonderen Tarife, der von dem Verbandstage aufgestellt wird.

Die Mitgliedsgenossenschaften haften für alle Verpflichtungen und Verluste des Verbandes solidarisch, jedoch mit nicht mehr als 5 Rubel pro Genossen.

Die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten besorgt der Verbandsrat, der vom Verbandstage gewählt wird. Der Verbandstag besteht aus je drei Abgeordneten der zugehörigen Vereine. Er hat die Kontrolle über den Verbandsrat auszuüben und die allgemeinen Fragen bezüglich der Verbandstätigkeit zu erledigen. Die Verbände unterliegen der Oberaufsicht und der Revision des „Amtes".

Nach diesen Grundsätzen wirken außer dem schon erwähnten Verbande zu Berdjansk noch sechs zur Zeit bestehende Verbände.

Was nun die Ergebnisse ihrer Tätigkeit anbetrifft, so sind sie bis jetzt nicht so bedeutend, wie man allgemein erwartete.

Zunächst erstreckt sich der Wirkungskreis eines jeden Verbandes nur auf eine geringe Zahl von Genossenschaften. Diese betrug am Ende des Jahres 1908 bei dem Verbande zu Berdjansk 8, Melitopol 9, Ssudsha 20, Kiew 5, Blagodarinsk 13 usw. Der Grund dieser Erscheinung liegt wohl darin, daß gemäß der geltenden Praxis jede Genossenschaft ihre Tätigkeit auf ein großes Ortsgebiet ausdehnt, so daß innerhalb eines Regierungsbezirkes, auf den sich gewöhnlich die Tätigkeit eines Verbandes erstreckt, nur wenige Vereine existieren können. Eine Ausdehnung der Verbandstätigkeit auf mehrere Regierungsbezirke ist indes kaum möglich, denn mit einer solchen Ausdehnung würde die fortwährende Berührung der Vereine untereinander, ohne welche an eine erfolgreiche Tätigkeit nicht zu denken ist, mit Notwendigkeit verschwinden.

Da nun die Verbände nur wenige Mitgliedsgenossenschaften haben, so kann ihr Geschäftsumfang naturgemäß nur sehr beschränkt sein, unter anderem schon wegen der Geringfügigkeit

der Geldmittel, die ihnen von den angeschlossenen Vereinen zur Verfügung gestellt werden können. Soweit Berichte vorliegen, besteht die Tätigkeit der Verbände zur Zeit wesentlich in folgendem:

1. In der Durchführung von Revisionen. Obwohl das Revisionsgeschäft bei den Kreditgenossenschaften schon von dem „Amte“ und von den Staatsbankfilialen durch Kreditinspektoren besorgt wird, besteht das Bedürfnis nach Errichtung einer besonderen Verbandsrevision. Denn die Revisionen, die von den Regierungsbeamten ausgeführt werden, sind, trotz ihrer großen Bedeutung, keineswegs als ausreichend anzusehen schon deswegen, weil sie nur sehr selten — etwa einmal im Jahre — veranstaltet werden können. Dagegen sind im Interesse der richtigen Funktionierung der Vereine öftere Revisionen sehr wünschenswert, und zwar nicht etwa wegen der Mißbräuche seitens der Vereinsorgane, die sich nur selten ereignen, sondern zum Zweck der Beseitigung der Statutenverletzungen und der Behebung von Mängeln, die aus einem ungenügenden Verständnis der den Vereinen zugrunde liegenden Prinzipien herrühren. Infolgedessen haben fast alle Verbände den Versuch gemacht, eine solche Revision zum Zweck der Instruierung der Vereinsorgane zu veranstalten. Dabei werden diese Revisionen, da es an Geldmitteln zur Aufstellung eines besonderen Revisors mangelt, in der Regel von den Mitgliedern der Verbandsräte ausgeführt.

2. Bemühen sich die meisten Verbände, für ihre Mitglieder das Bezugsgeschäft zu organisieren. Einige von ihnen können sogar bedeutende Erfolge auf diesem Gebiete aufweisen. Man hat unmittelbare Beziehungen mit soliden Firmen angeknüpft und erfreut sich der Möglichkeit, die Mitgliedsgenossenschaften mit besseren und billigeren Produkten zu versorgen, als dies ohne Dazwischentreten der Verbände der Fall wäre. So die Verbände zu Berdjansk und Melitopol. Der letztere hat z. B. im Jahre 1907 für seine Vereine für 320 000 Rubel verschiedene landwirtschaftliche Bedarfsartikel eingekauft.

Natürlich ist der Betrieb des Bezugsgeschäftes nur denjenigen Verbänden möglich geworden, wo die Mitgliedsgenossenschaften schon ohnehin dasselbe bei sich eingeführt hatten.

Das kommt aber aus verschiedenen Gründen zurzeit nur selten vor.

Viel weniger Erfolg als bei der Organisation des Bezugsgeschäftes haben die Verbände bei der Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe, die eigentlich den Anlaß zu ihrer Entstehung gegeben hat, nämlich bei den Versuchen, den Verbandsgenossenschaften die Aufbringung ihrer Betriebsmittel zu erleichtern. Fast das einzige, was ihnen in dieser Beziehung ohne besondere Schwierigkeit gelingt, ist die Durchführung einer gleichen Zinsfußpolitik bei den angeschlossenen Vereinen. Gewiß hat dieser Erfolg für die letzteren eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Denn es besteht infolge der Knappheit der Ersparnisse auf dem Lande zwischen den einzelnen Vereinen nicht selten eine geradezu unheimliche Konkurrenz um die Spareinlagen. Jeder Verein ist bestrebt, bei sich einen höheren Zinsfuß als bei den anderen Vereinen einzuführen, um auf diesem Wege die Spareinlagen anzulocken. Infolgedessen steigt einerseits der Zinsfuß auf eine übermäßige Höhe, während anderseits die ärmeren oder auch die vorsichtigeren Vereine ganz ohne Betriebsmittel bleiben. Gegen dieses ungebührliche Vorgehen kämpfen nun die Verbände an, und es ist mehreren von ihnen gelungen, den Zinsfuß auf eine erträglichere Höhe herabzusetzen. Die verbündeten Genossenschaften zahlen ihren Kreditoren in der Regel etwas niedrigere Zinsen, als die sonstigen. Der Zinsfuß steigt hier niemals höher als auf 8 Proz.

Dagegen bleiben die Bemühungen der Verbände, für die geldbedürftigen Genossenschaften das Geld selbständig aufzusuchen, erfolglos, wie das die Protokolle der Sitzungen der Verbandsräte bezeugen. Bei der Abfassung des Statutes, das den Verbänden diese Aufgabe auferlegte, ging man von dem Gedanken aus, daß die Verbände, da sie eine große Zahl von Kreditgenossenschaften in sich vereinigten, auch in höherem Maße als die einzelnen Vereine das Vertrauen der Geldbesitzer genießen würden; daher würden sie es auch besser verstehen, die Anleihen auf Rechnung der einzelnen Mitgliedsgenossenschaften zu kontrahieren. Es ist aber klar, daß bei der gegenwärtigen Organisation der Verbände, die für ihre diesbezüglichen Handlungen gemäß dem Statute den Gläubigern gegen-

über keine Verantwortlichkeit tragen, dieser Gedanke ganz unhaltbar ist; denn es ist nicht abzusehen, worauf sich dieses Vertrauen der Geldbesitzer zu den Verbänden stützen soll. Daher ist es auch begreiflich, wenn die Passiva der verbündeten Genossenschaften sich in demselben kläglichen Zustande befinden wie vor dem Zusammenschluß in einen Verband [1]).

Dieser kurze Überblick der Verbandstätigkeit zeigt uns, daß die Verbände bis jetzt noch nicht imstande waren, den Vereinen — namentlich auch bei der Aufbringung der Betriebsmittel — wesentlich Hilfe zu leisten. Gewiß sind die meisten von ihnen noch zu jungen Datums, um eine umfangreiche Tätigkeit entwickeln zu können. Daher dürfen wir auch nicht aus der vorhergehenden Darstellung irgendwelche endgültigen Schlüsse ziehen. Jedenfalls scheint es, daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Entwicklung zu einer starken Verbandsorganisation in der Gegenwart noch nicht gegeben sind. Ich möchte hier nur zweierlei Umstände hervorheben, die in dieser Beziehung von größter Bedeutung sind:

1. hat die Regierung, und zwar durch das „Amt", eine ganze Reihe von wichtigen Funktionen übernommen, die eigentlich in den Wirkungskreis der freien Verbände fallen sollten und eben deren Ausübung die letzteren zu einer unentbehrlichen Ergänzung der genossenschaftlichen Kreditorganisation

[1]) Zurzeit ist ein neues Musterstatut eines Verbandes dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Musterstatut, das vom „Amte" sehr lebhaft befürwortet wird, unterscheidet sich von dem zurzeit geltenden dadurch, daß nach ihm die Verbände das Recht erhalten, die Spareinlagen und Anleihen aufzunehmen, wobei für ihre daraus entstehenden Verbindlichkeiten die Verbandsgenossenschaften solidarisch bis zu 20 Proz. der Gesamtsumme der von ihnen eröffneten Kredite haften. Man darf dieser Neuerung aber keine allzu große Bedeutung beilegen, was unter den Genossenschaftlern nicht selten geschieht. Wären z. B. am 1. Juli 1909 sämtliche Darlehenskassen in Verbände vereinigt und wären diese letzteren imstande gewesen, ihren Passivkredit sogar bis zur vollen Haftsumme zu bringen, so würden sich infolgedessen trotzdem die den Darlehenskassen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel nur auf 20 Mill. Rubel vergrößern, da die Gesamtsumme der allen 1 553 000 Genossen eröffneten Kredite am 1. Juli 1909 nur 100 Mill. Rubel betrug. Was bedeuten aber 20 Mill. Rubel im Vergleich mit dem Kreditbedürfnis dieser 1,5 Mill. Bauern!

machen würde. Das bezieht sich insbesondere auf die Kontrolle der Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften und auf alle diejenigen Aufgaben, die wir am besten als die anwaltlichen bezeichnen können. Die allseitige Reglementierung der Vereinstätigkeit seitens der Regierung und die fortwährende Einmischung ihrer Agenten in das innere Leben der Vereine läßt für die Entfaltung der Verbandstätigkeit so wenig Raum übrig, daß die Verbände kaum darauf rechnen können, zu einem Mittelpunkt der Genossenschaftsbewegung auf dem Lande zu werden. Dies wünscht die Regierung auch gar nicht, was deutlich daraus hervorgeht, daß sie die Beratung aller Fragen über die Verbandsorganisation auf dem Reichsgenossenschaftstage 1908 zu Moskau verboten hat;

2. finden die Verbände ein unüberwindliches Hindernis für die Erweiterung ihrer Tätigkeit in der unbedeutenden Entwicklung der Kreditgenossenschaften selbst; denn wenn auch die Zusammenfassung der einzelnen Vereine in einer Zentralstelle zu den wichtigsten Voraussetzungen des Erfolges der landwirtschaftlichen Kreditorganisation gehört, so ist diese Zusammenfassung doch erst dann zweckmäßig, wenn eine genügende Zahl solider und tatkräftiger Vereine schon da ist, die als Basis für die Zentralorganisation dienen können. Wo das nicht der Fall ist, sind notwendigerweise auch die Verbände auf das Nichtstun angewiesen. Dies zeigt auch die Erfahrung der russischen Verbände ganz klar. Zwei von ihnen, nämlich die zu Melitopol und zu Berdjansk, deren Mitgliedsvereine schon vor der Gründung der Verbände unter den Kreditgenossenschaften durch ihre großen Umsätze eine ganz exzeptionelle Stellung eingenommen hatten, entwickeln ihre Tätigkeit sowohl im Geldausgleich zwischen den angeschlossenen Vereinen, als auf dem Gebiete des Bezugsgeschäftes mit einem erheblichen Erfolge. Dagegen weist in beiden Beziehungen trotz seines langen Bestehens der Verband zu Ssudsha keine Erfolge auf; dieser setzt sich aber aus 20 Genossenschaften zusammen, die durch ihre große Menge von Mitgliedern, wie durch ihre geringfügigen Betriebsmittel für die große Mehrzahl der russischen Vereine typisch sind. Dasselbe läßt sich auch über die sonstigen Verbände sagen, und das ist wohl begreiflich. Nehmen

wir als Beispiel die Geldausgleichung zwischen den Verbandsgenossenschaften. Ihre Regulierung setzt schon voraus, daß die einzelnen Genossenschaften wirklich, wenn auch nur zeitweise, einen Überfluß an Betriebsmitteln haben. Wenn aber, wie es in Rußland der Fall ist, alle Vereine in gleichem Maße und zu allen Jahreszeiten an Geldmangel leiden, so kann der Verband, sind seine Führer auch noch so tüchtig, nicht helfen.

Demgemäß scheinen die Hoffnungen der Führer der russischen Genossenschaftsbewegung, durch die Gründung von Verbänden die Vereinstätigkeit beleben und erweitern zu können, übertrieben zu sein. Sie beruhen auf einer Überschätzung der schöpferischen Kraft der Verbandsorganisation und auf einer Verkennung der wirklichen Ursachen der Schwäche des Genossenschaftswesens; diese Schwäche ist aber in letzter Linie auf die große Armut der ländlichen Bevölkerung und die damit bedingte Knappheit der Kapitalien auf dem Lande einerseits, anderseits auf die eigentümlichen Rechtsverhältnisse des Bauerntums, die es den Kreditgenossenschaften nicht gestatten, die vorhandenen Kapitalien sich auch dienstbar zu machen, zurückzuführen.

Beilage 1.

Bilanz der Darlehenskassen für 1. Januar und 1. Juli 1909

	In Tausend Rubel	
	1. Januar	1. Juli
Passiva.		
Grundkapital, eigenes	1 203	1 915
„ geliehenes bei der Staatsbank	4 103	4 897
„ geliehenes bei Privaten	499	517
Reservefonds	767	1 038
Spareinlagen	19 169	25 262
Kurzfristige Anleihen bei der Staatsbank	6 388	14 910
Anleihen bei Privaten	1 805	3 142
Gewinne	1 386	2 478
Sonstiges	782	1 031
Bilanz	36 102	55 190
Aktiva.		
Guthaben bei der Staatsbank und Wertpapiere	1 657	1 662
Darlehen an die Genossen	31 769	49 409
Ausgaben und Verluste	177	1 782
Kassa	1 386	1 124
Sonstige Aktiva	1 113	1 213
Zahl der Kassen	—	3 116
Zahl der Genossen	1 243 872	1 553 126

Beilage 2.

Bilanz der 496 Vorschuß- und Sparvereine für 1. Januar 1907[1])

	In Tausend Rubel
Passiva.	
Grundkapital: Geschäftsanteile	6 726
Geliehenes Grundkapital . . .	208
Eigenes Grundkapital	59
Spareinlagen und Anleihen von Privaten . .	9 570
Anleihen bei der Staatsbank	330
Reservefonds	1 642
Gewinne	766
Sonstige Passiva	830
Bilanz	20 151
Aktiva.	
Guthaben bei den Banken und Wertpapiere .	1 750
Darlehen an die Genossen	17 316
Kasse	614
Verluste	43
Sonstige Aktiva	428

[1]) Diese Bilanz habe ich auf Grund der „Bilanzen der Darlehenskassen und der Vorschuß- und Sparvereine für 1. Januar 1907“ selbst zusammengestellt. Die Vereine Polens, der Ostseeprovinzen usw. sind nicht berücksichtigt.